

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1926

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 11

KOALITIONEN, KOALITIONSFREIHEIT UND KOALITIONSRECHT

Von HUGO SINZHEIMER

I.

Koalitionen¹⁾.

1. Koalitionen sind Vereinigungen von Arbeitnehmern zur Vertretung kollektiver Arbeitnehmerinteressen.

a) Die Koalitionen sind *Vereinigungen* von Arbeitnehmern, d. h. dauernde Verbindungen einer grösseren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zwecks, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisationen enthaltene Gestaltung geben, einen Gesamtnamen führen, und bei denen ein Wechsel in dem Mitgliederbestand stattfindet²⁾. Die Vereinigungen sind freiwillige Vereinigungen. Sie sind erwachsen auf dem Boden der sozialen Selbstbestimmung. Sie sind nicht durch den Staat ins Leben gerufen, sondern im Gegensatz zu ihm aus dem Volksinnern selbst als „Verbrüderungen“ entstanden. Die Kraft, die sie schuf, war der Trieb zur gegenseitigen Hilfe, die immer wirkt, wenn der einzelne durch gegnerische Mächte bedroht ist und sich zu schwach fühlt, um ihnen allein zu begegnen³⁾. Früher waren es die Markgenossenschaften, später die Gilden, und heute sind es die Koalitionen, die „Arbeitergilden“, in denen sich die einzelnen auf dem Boden gemeinsamer Interessen gegenseitigen Beistand leisten. Als Koalitionen können keine Vereinigungen angesehen werden, die nicht selbsttätig entstanden, sondern durch das Gesetz ins Leben gerufen sind. Deswegen ist auch eine bestimmte Rechtsform für sie nicht vorgeschrieben. Sie können rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Vereine (§ 54 BGB.) sein. Durch Artikel 124, Absatz 2 RV. sind die besonderen Hemmungen, die bisher nach § 43 und 61 BGB. der Erlangung und Erhaltung der Rechtsfähigkeit entgegenstanden, beseitigt worden. Trotzdem sind bis heute die Koalitionen der Arbeitnehmer im Gegensatz zu den Koalitionen der Arbeitgeber, die meistens rechtsfähige Vereine

¹⁾ Es werden im Text nur die Koalitionen der Arbeitnehmer behandelt. Das im Text Gesagte gilt entsprechend für die Koalitionen der Arbeitgeber. Die Gesetze sprechen nicht von Koalitionen, sondern von „wirtschaftlichen Vereinigungen“ von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern. Der Ausdruck „Koalitionen“ entspricht der geschichtlichen Entwicklung des Begriffs, wie er insbesondere in den Kämpfen um die „Koalitionsfreiheit“ in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gebräuchlich wurde.

²⁾ Vgl. RGZ., Bd. 60, S. 99.

³⁾ Vgl. über dieses Grundgesetz des sozialen Lebens das schöne Buch von Peter Kropotkin: „Gegenseitige Hilfe in der Entwicklung“, Deutsche Ausgabe von Gustav Landauer, Leipzig 1904.

sind, nichtrechtsfähige Vereine geblieben. Sie können als solche kein Vermögen erwerben. Sie sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur passiv, nicht aktiv parteifähig (§ 50, Absatz 2 Z.P.O.⁴). Die Koalitionen bedürfen deswegen, solange sie nicht rechtsfähig sind, dritter Personen als Treuhänder, um ihre Zwecke auch rechtlich zu sichern⁵). Die Koalitionen sind Berufsvereine, welche die Arbeitnehmer nach ihrem Berufe zusammenschliessen (Schlosser, Maurer, Holzarbeiter), oder Industrieverbände, welche Arbeitnehmer nach der gleichen Art der Arbeitsstätte umfassen (z. B. die Arbeitnehmer in der Metallindustrie, die Schlosser, Schreiner, Former usw. sein können), oder allgemeine Verbände, die den besonderen Charakter der Arbeitgeber zur Basis der Vereinigungen ohne Rücksicht auf Beruf und Arbeitsstätte machen (z. B. Gemeinde- und Staatsarbeiter)⁶). Sie sind gegliedert in Gaue, Bezirke und Sparten. Ob hierbei die Unterverbände selbständige Verbände oder nur Organe des Hauptverbandes sind, ist eine Frage tatsächlicher Feststellung, die darauf zu richten ist, ob die in Frage kommenden Organisationen eigenes Vermögen und selbständige Rechte haben⁷).

b) Die Koalitionen sind Vereinigungen von *Arbeitnehmern*. Deswegen ist eine offene oder geheime Teilnahme von Arbeitgebern oder Arbeitgebervertretern an ihnen ausgeschlossen, wie umgekehrt eine Teilnahme von Arbeitnehmern oder ihren Vertretern an Arbeitgeberkoalitionen ausgeschlossen ist. Eine offene Teilnahme kommt bei den sogenannten „Harmonieverbänden“ in Betracht, denen als Mitglieder sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer angehören. Eine geheime Teilnahme ist vorhanden, wenn die Arbeitgeberseite an der Gründung oder der Aufstellung der Satzungen beteiligt ist, an den Beschlüssen der Vereinigung irgendwie mitwirkt oder sie sonst irgendwie geistig oder materiell unterstützt. Nur wenn die Vereinigungen der Arbeitnehmer selbständig und unabhängig sind, sind sie echte Koalitionen⁸). Auch wenn keine offene oder geheime Teilnahme der Arbeitgeberseite vorliegt, ist diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht vorhanden, wenn es sich um sogenannte Werkvereine handelt, die auf bestimmte Werke beschränkt sind und die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen. Die Aktionen einer solchen Vereinigung

⁴) Der Arbeitsgerichtsgesetzesentwurf will den Koalitionen die Parteifähigkeit auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren verleihen (§ 10).

⁵) Über die Frage, ob die Koalitionen der Arbeitnehmer die Rechtsfähigkeit erlangen sollen, vgl. neuerdings Nörpel, „Die Gewerkschaften und die Rechtsfähigkeit“, in der „Arbeit“ 1925, Heft 10. Nörpel rückt zu sehr den Gesichtspunkt der Parteifähigkeit in den Vordergrund, beachtet aber nicht die Nachteile der nichtrechtsfähigen Organisation in der Frage des Vermögenserwerbs und der Vermögenshaftung.

⁶) Vgl. Nestripke, „Gewerkschaftslehre“, 2. Auflage, S. 121, 125 ff.

⁷) Vgl. dazu Kaskel, „Arbeitsrecht“, S. 238 unter F; s. auch RGZ., Bd. 73, 92.

⁸) Dazu ausführlich: Sinzheimer, „Ein Arbeitstarifgesetz“, 1926, S. 55 ff. Ein Beispiel für geheime Teilnahme der Arbeitgeberseite an Arbeitnehmervereinigungen führt Flatow in der „Gewerkschafts-Zeitung“, Organ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 36. Jahrgang, Nr. 10 und 11, in seinem Aufsatz „Die Betriebschaft“ an. Vgl. dazu das Gutachten von Kaskel, abgedruckt ebenda, 36. Jahrgang, Nr. 16 („Zur Frage der Betriebschaft“). Den Versuch einer Definition der Koalition in der hier fraglichen Richtung enthalten die von der Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands anerkannten Grundsätze über Zusammensetzung, Leitung, Zweck und Mittel der Vereinigungen, die als Arbeitnehmergewerkschaften gelten wollen (abgedruckt bei Flatow, „Kommentar zum BRG.“, zu § 8, S. 34 f.). Vgl. dazu auch die Begriffsbestimmung der Arbeitnehmervereinigungen nach Artikel 161 des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (RGBl. II, S. 237).

werden gehemmt durch die Abhängigkeit, in der die Vereinsmitglieder und ihre Organe auf Grund ihrer Arbeitsverträge mit dem Arbeitgeber stehen. Jede Vereinsbetätigung, die dem Arbeitgeber nicht gefällt, kann mit der Entlassung der in Frage kommenden Mitglieder beantwortet werden. Eine solche Vereinigung ist nicht selbständig und unabhängig⁹⁾. Dass die Gesetzgebung, wenn sie von Vereinigungen von Arbeitnehmern spricht, auch nur solche Vereinigungen im Auge hat, deren Macht ausserhalb der einzelnen Betriebe gelegen ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§ 8, 31, 47, 66, Ziffer 3, 78, Ziffer 2). Wenn in allen diesen Bestimmungen die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern neben die Betriebsvertretung, die die Arbeitnehmer des Betriebs vertritt, gestellt werden und ihnen diesen Betriebsvertretungen gegenüber der Vorrang eingeräumt wird, so kann hierbei unmöglich an Vereinigungen gedacht sein, die nur aus Betriebsangehörigen bestehen. Die Vereinigungen, die das Gesetz in allen diesen Bestimmungen voraussetzt, sind Vereinigungen, die ausserhalb der Betriebe ihren Schwerpunkt finden.

Ob zu dieser Selbständigkeit und Unabhängigkeit auch als Begriffselemente der Koalitionen der Kampfwillie und die Kampfmöglichkeit gehören? Es ist kein Zweifel, dass die Gewähr für eine wirksame Interessenvertretung durch Koalitionen nur gegeben ist, wenn die in Frage kommenden Vereinigungen statutarisch berechtigt und auch durch entsprechende Einrichtungen in der Lage sind, ihren Forderungen unter Umständen durch das Mittel des Arbeitskampfes Nachdruck zu geben. Es ist auch kein Zweifel, dass sich der Begriff der Koalition geschichtlich an dem Begriff der Kampforganisation entwickelt hat. Der Wortlaut des § 152, Absatz 1 GO., in dem wir den geschichtlichen Durchbruchspunkt der Koalitionsfreiheit in Deutschland sehen, belegt diese Auffassung mit aller Deutlichkeit. Denn die Organisationen, die § 152, Absatz 1 im Auge hat, sind zweifellos Kampforganisationen. Wenn wir trotzdem das Kampfmoment nicht als Begriffselement der Koalition ansehen, so liegt der Grund dafür in dem Wortlaut der geltenden Gesetze. Die Gesetze sprechen von den Koalitionen als den „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber“ (vgl. insbesondere § 1 Tarifverordnung). Der Nachweis, dass das Gesetz unter solchen „wirtschaftlichen Vereinigungen“ nur Kampfkoalitionen verstanden hat, ist kaum zu führen. Auch spricht die Tarifpraxis, die Tarifverträge anerkennt, auch wenn sie auf der Arbeitnehmerseite nicht von Kampfkoalitionen abgeschlossen worden sind, gegen die Annahme, dass der Begriff der Koalition dem Begriff der Kampfkoalition gleichzusetzen sei. Allerdings werden meistens die Selbständigkeit und die Unabhängigkeit, die für die Annahme einer Koalition erforderlich sind, nur angenommen werden können, wenn die in Frage kommende Vereinigung auch den wirtschaftlichen Kampf als Mittel für die Erreichung ihrer Zwecke vorsieht und einzusetzen in der

⁹⁾ Vgl. dazu ausser der früher angegebenen Literatur insbesondere den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Halle vom 8. Juli 1926 („Schlichtungswesen“, 8. Jahrgang 8/9, S. 171, insbesondere S. 172 oben links), auch den Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 6. März 1925 („Reichsarbeitsblatt“, 5. Jahrgang, S. 138 unter Nr. 37). Wenn aus den im Text erwähnten Gründen dem Werkverein der Charakter als Koalition und damit auch die Tariffähigkeit abzusprechen ist, ist damit nicht gesagt, dass sich Arbeitnehmer eines Betriebs nicht vereinigen können.

Lage ist. Oft wird das Fehlen des Kampfmoments ein Indiz dafür sein, dass die notwendige Freiheit der Vereinigung von Arbeitgebereinflüssen nicht vorhanden ist.

c) Die Koalitionen sind Vereinigungen von Arbeitnehmern zur *Vertretung kollektiver Arbeitnehmerinteressen*. Diese Vertretung ist die Aufgabe der Koalition. Die Koalition nimmt sie wahr, nicht indem sie die einzelnen Arbeitnehmer „vertritt“, sondern indem sie im eigenen Namen handelt. Das kollektive Arbeitnehmerinteresse ist ein Gesamtinteresse, nicht die Summe einzelner Arbeitnehmerinteressen.

Die Fähigkeit zu dieser Vertretung ist eine öffentlich-rechtliche Fähigkeit der Koalition. Sie hat sie sich nicht selbst beigelegt. Sie ist ihr verliehen. Die Koalition kann deswegen nicht über sie verfügen, indem sie auf sie verzichtet. Wie die individuelle Handlungsfähigkeit mit dem Dasein der Einzelperson untrennbar verbunden ist, so ist die kollektive Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, kollektive Rechtswirkungen zu erzeugen, mit dem Dasein einer Koalition und nur einer Koalition untrennbar verbunden. Diese Erhebung der Koalition zur kollektiven Rechtsträgerschaft ergibt sich aus Artikel 165, Absatz 1 RV. Hiernach sind die beiderseitigen Organisationen (der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) „anerkannt“. Diese Anerkennung ist ein Rechtsausspruch darüber, dass die Koalitionen zur Vertretung kollektiver Arbeitnehmerinteressen nicht nur tatsächlich imstande, sondern auch rechtlich legitimiert sind. Artikel 165 RV. geht zurück auf Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vom 15. November 1918 („Deutscher Reichsanzeiger“ vom 18. November 1918, Nr. 273), wonach die Gewerkschaften „als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt“ werden. Dass dies der Sinn des Artikels 165 RV. ist, wird bestätigt durch § 8 BRG. Hier ist ausdrücklich die Rede von der „Befugnis“ der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Die Anwendungsformen dieser Vertretungsfähigkeit sind nach geltendem Recht hauptsächlich die Tarif- und die Schlichtungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, Partei eines Tarifvertrages oder einer Gesamtstreitigkeit zu sein. Doch erschöpft sie sich in diesen beiden Anwendungsformen nicht. Es gibt kollektive Arbeitnehmerinteressen, die nicht durch den Abschluss eines Tarifvertrags oder die Anrufung der Schlichtungsstellen gewahrt werden¹⁰⁾. Das kollektive Arbeitnehmerinteresse ist so weit wie der Bereich der Interessen der Arbeitnehmer überhaupt. Wohl ist die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der geschichtliche Ausgangspunkt für die Bildung der Koalitionen und auch heute noch ihr wesentliches Aktionselement. Darüber hinaus können Koalitionen die sogenannte „wirtschaftspolitische Funktion“ wahrnehmen, indem sie auf die Gestaltung der Produktion einwirken. Artikel 159 RV. spricht deswegen ausdrücklich von der Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und „Wirtschaftsbedingungen“. Dazu kommen alle Interessen, welche die Arbeitnehmerschaft nicht als „Gegen-

¹⁰⁾ Man denke z. B. an die Vertretung kollektiver Interessen durch die Koalitionen im Wege der Zivilklage. Wenn ein Arbeitgeber koalierte Arbeitnehmer zwingt, aus der Koalition auszutreten, so ist die Koalition kraft ihres Vertretungsrechts aktiv legitimiert, die dadurch geschädigten Interessen ihrer Mitglieder im Wege der Klage geltend zu machen.

spieler“ des Arbeitgebers berühren, sondern als eine bestimmte soziale Klasse, die sich in einer besonderen Lebenslage mit daraus folgenden besonderen Lebensinteressen befindet.

Die Koalitionen treten deswegen auch dem Staate oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gegenüber. Soweit sich die Koalitionen in dieser Weise betätigen, sind sie zugleich politische Vereinigungen (§ 3 RVG.), auch wenn der Hauptzweck der Koalitionen nicht auf dieses Auftreten gerichtet ist¹¹⁾. Die Koalitionen genießen in diesem Falle den Vorzug des § 17a RVG., der durch die Novelle vom 26. Juni 1916 geschaffen ist, wonach die Vorschrift des § 3 für sie ausgeschaltet ist, wenn sie auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemein beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen¹²⁾. Die neue Gesetzgebung hat zur Wahrnehmung solcher Interessen dem Staate gegenüber, insbesondere zur Ausübung der sozialen Selbstverwaltung, den Koalitionen eine Reihe von Rechten eingeräumt, insbesondere Wahl- und Benennungsrechte.

2. Damit gehören die Koalitionen einer höheren Lebensordnung an. Sie gliedern die einzelnen in ein Ganzes ein und stellen zugleich dieses Ganze selbst in den Dienst höherer Zwecke.

Die einzelnen gewinnen durch die Koalitionen eine Macht, die sie ohne die Koalitionen nicht haben. Die Koalition verleiht ihnen Kräfte, die ihr soziales Vermögen erhöhen. Sie ist die „Mutter“, die hinter ihnen steht, die sie nährt, ihre Lebensinteressen verwaltet und ihre Lebensbedingungen gestaltet. Damit löst die Koalition die alte Weltanschauung des Individualismus auf. Sie setzt an seine Stelle den Kollektivismus. Der Individualismus beruht auf dem Glauben, dass die volle Freiheit der einzelnen und die Entbindung aller von jeder nichtstaatlichen Bindung nicht nur das höchste Glück der einzelnen, sondern auch das höchste Glück des Ganzen verbürgen. Der Wahn von dieser „Harmonie der Interessen“ ist verflögen. Die einzelnen werden zerstampft, ein Spielball im Kampfe der anonymen gesellschaftlichen Mächte, wenn sie nur als einzelne auf der Wahlstatt dieses Kampfes erscheinen. Der Kollektivismus setzt an die Stelle der einzelnen, die ihre Lebensinteressen allein vertreten, die Organisationen, die für diese Lebensinteressen eintreten. Die Organisationen werden die Elemente des gesellschaftlichen Aufbaues, wie vordem nur die einzelnen seine Elemente waren. Die Gesellschaft ist nicht mehr nur eine Summe von einzelnen, sondern auch eine Summe von Organisationen. Aus dem freien Spiel der Einzelkräfte ist ein Spiel der Kollektivkräfte geworden. Ihr Dasein und Wirken ist heute eine notwendige Funktion des gesellschaftlichen Lebensprozesses.

¹¹⁾ Schulz, „Reichsvereinsgesetz“, 1916, zu § 3.

¹²⁾ Die Unterstellung der Koalitionen unter den Begriff der politischen Vereine hat in der Vorkriegszeit zu schweren Beeinträchtigungen geführt. Dies alles ist nunmehr weggefallen, und zwar nicht nur durch § 17a, sondern auch insbesondere durch die Aufhebung des § 12 (Sprachenparagraph) auf Grund der Novelle vom 19. April 1917 und des § 17 (Verbot der Teilnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren) auf Grund des Aufrufs der Volksbeauftragten vom 12. November 1918.

Aber schon sehen wir, wie die Kollektivwesen unserer Zeit über sich selbst hinausgreifen, nicht mehr nur für sich selbst da sind, sondern auch zugleich für Zwecke, die über ihnen stehen oder über ihnen sich bilden. Das neue Kollektivzeitalter ist nicht nur ein Zeitalter entfesselter Kollektivkräfte. Die Koalitionen wirken mit im Staate. Sie bilden eine Grundlage für die soziale Selbstverwaltung im Staate. Damit übernehmen sie staatliche Aufgaben, reihen sich ein in die staatliche Ordnung, der sie in ihrem Geiste dienen. Die Koalitionen wirken zugleich mit am Aufbau neuer Gemeinschaften, die sich unter den gegnerischen Kollektivkräften bilden. Diese Gemeinschaften sind Vorboten neuer Gemeinwesen. Die Koalitionen erfüllen damit auch sozialorganisatorische Aufgaben. Sie gliedern sich nicht nur in die staatliche, sondern auch in neue gesellschaftliche Ordnungen ein.

Daraus folgt, *dass die Koalitionen unserer Zeit nicht gewöhnliche Privatverbände sind*. Sie vertreten als Grundelemente des gesellschaftlichen Lebens und werdende Träger höherer Gemeinwesen öffentliche Interessen. Sie haben öffentlich-rechtliche Fähigkeiten und öffentlich-rechtliche Befugnisse. Sie sind Kollektivwesen eigener Art, die in einer neuen kollektiven Lebensordnung wurzeln. Deswegen sind sie aber doch keine öffentlich-rechtlichen Verbände¹³⁾. Der freiwillige Charakter, die soziale Selbstbestimmung sind und bleiben ihr Lebenselement. Die Koalitionen sind deswegen immer noch in das Privatrecht einzuordnen. Ihre Streitigkeiten sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung die ordentlichen Gerichte berufen sind. Öffentliches Recht gilt für sie nur insoweit, als es zweifellos in sie eingedrungen ist. Indessen darf ihre Einordnung in das Privatrecht nicht zur Tötung des kollektiven Lebenselements führen, das in ihnen waltet. Vorschriften, die zweifellos in der individualrechtlichen Lebensordnung des Privatrechts wurzeln, dürfen nicht ohne weiteres auf die Koalitionen angewandt werden. Es ist ein innerer Unterschied, ob es sich um einzelne und Einzelereignisse oder um Kollektivwesen und Kollektivereignisse handelt. Zur vollen rechtlichen Geltung wird der Kollektivcharakter allerdings erst kommen, wenn in unserem Rechte bewusst und planvoll das Kollektivrecht als drittes Recht neben dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht seine Regelung gefunden hat.

3. Nach Artikel 159 ist die Koalitionsfreiheit für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Die Koalitionsfreiheit steht unter verfassungsrechtlichem Schutz. Nur ein verfassungsänderndes Reichsgesetz kann sie aufheben oder beschränken. Da Artikel 159 nicht zu denjenigen Vorschriften gehört, die nach Artikel 48, Absatz 2 ganz oder zum Teil ausser Kraft gesetzt werden können, ist die Koalitionsfreiheit auch der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten entzogen¹⁴⁾.

¹³⁾ Kaskel, „Arbeitsrecht“, S. 222; gegen ihn Miller in „Koalitionen und Koalitionskampfmittel“, S. 214 ff.

¹⁴⁾ Die Ansicht Kaskels, dass Artikel 159, trotzdem er im Artikel 48, Absatz 2 nicht erwähnt ist, durch den Reichspräsidenten ausser Kraft gesetzt werden könne, ist unhaltbar. Artikel 159 ist nicht nur ein Sonderfall des § 124 RV. Die Koalitionsfreiheit hat sich in ganz anderer Weise und aus ganz anderen Gründen entwickelt als die allgemeine Vereinigungsfreiheit. Diese ist aus politischen, jene aus sozialen Gründen entstanden. Aber auch wenn sie ein Sonderfall der allgemeinen Vereinigungsfreiheit wäre, hätte sie, wenn sie durch die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten getroffen werden sollte, wie die übrigen Bestimmungen der Verfassung ausdrücklich im Artikel 48 genannt werden müssen. Gegen Kaskel auch Marcuse in „Koalitionen und Koalitionskampfmittel“, S. 75, und Satter, „Grenzen der Koalitionsfreiheit“ im „Zentralblatt für die juristische Praxis“, Band XLIV, S. 161 ff.

Damit sind heute die Koalitionen die gesicherten Grundpfeiler des kollektiven Arbeitswillens. Aber bis sie dies werden konnten, bedurfte es schwerer Kämpfe und Opfer. Staat und soziale Gewalten setzten alles daran, um die Bildung einer Kollektivmacht der Arbeiter zu verhindern. Man kann die geschichtliche Entwicklung der Koalitionsfreiheit in drei Stadien verfolgen¹⁵⁾.

Das erste Stadium ist das Stadium der absoluten Verbote und Strafen gegen die Koalitionen. Seitdem es eine Scheidung zwischen Meister und Gesellen gab und ein allgemeines gewerbliches Leben erwacht war, haben sich immer wieder Gesellenbünde gebildet, welche die Vorläufer unserer Koalitionen sind. Diese Bünde wuchsen sich aus zu den Koalitionen der Arbeiter, als das Fabrikssystem einsetzte und die alten Ordnungen zerstörte, die Arbeiter massenhaft in den Betrieben zusammenfasste und den Arbeiterstand als dauernden Lebensberuf schuf. In diesem ersten Stadium der Entwicklung wandten sich Staat und Arbeitgebertum, die politischen und sozialen Interessen der Herrschenden unerbittlich gegen die Koalitionen, die sie zu unterdrücken und zu vernichten suchten. Verschärft wurde diese Tendenz durch die Theorie des wirtschaftlichen Liberalismus, der in jeder Bindung des einzelnen eine Unterdrückung der Freiheit des einzelnen sah. So erkannte selbst die französische Revolution die Freiheit der Koalition nicht an, sondern nahm im Gegenteil den Kampf gegen sie von neuem auf. Durch die Gesetze vom 14. Juni und 16. Juni 1791 wurden in Frankreich die Koalitionsverbote geschaffen, welche die Vorbilder der späteren Koalitionsverbote in den einzelnen Ländern wurden, besonders in Preussen. Dort wurde durch die Allgemeine Preussische Gewerbeordnung vom Jahre 1845 ein allgemeines Koalitionsverbot von neuem erlassen. Nach § 182 werden bestraft „diejenigen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter, welche andere zu einem gewissen Tun zu verleiten suchen oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben . . . verabreden oder zu einer solchen Verabredung auffordern“. Nach § 182, Absatz 2 gilt dieses Verbot auch für Arbeiter, welche bei Bauten von Landstrassen, Eisenbahnen, Festungsbauten und öffentlichen Anlagen beschäftigt sind. Im § 183 ist weiterhin verboten die Bildung von Verbänden unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis. Diese Verbote wurden in Preussen durch das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Pflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, für das Gesinde, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Strom- und Schiffsknechte ergänzt. Das Preussische Bergarbeitergesetz vom 21. Mai 1860 fügte in den Paragraphen 16 und 17 entsprechende Koalitionsverbote für die Bergleute hinzu. Sie wurden in § 244 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 aufrechterhalten.

Das zweite Stadium bringt teilweise eine Lockerung der Koalitionsverbote, wenn auch mit Rückschlägen in die alte Zeit. Die Macht der Arbeiterbewegung schwoll trotz aller Verbote und Strafen an. Die Vorstellung vom Segen des

¹⁵⁾ Die einzelnen geschichtlichen Tatsachen sind neuerdings zusammengestellt von W. Bogs in „Koalitionen und Koalitionskampfmittel“, S. 1 ff.

„freien Arbeitsvertrags“ war erschüttert. Der Gedanke, dass der einzelne Arbeitnehmer dem einzelnen Arbeitgeber gegenüber machtlos sei, verbreitete sich. Die Einsicht, dass in den Grossbetrieben die Lohn- und Arbeitsbedingungen ihrer Natur nach einheitlich seien, deswegen nicht individuell, sondern nur kollektiv festgesetzt werden könnten, mehrte sich. Die Trade-Unions in England fingen an, auch in Deutschland als Vorbilder zu wirken. Der kollektive Rechtsgedanke erhob sich, der zu einer neuen Betrachtung der Koalition zwang. Die Gesetzgebung stand vor der Frage, ob sie Gesetze, die doch nicht wirksam bleiben konnten, noch weiter aufrechterhalten sollte. Die Antwort wurde in Deutschland durch die Paragraphen 152 und 153 der neuen Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 29. Mai 1869 gegeben. Diese Bestimmungen bilden den geschichtlichen Durchbruchspunkt für die Koalitionsfreiheit in Deutschland. Sie hoben die Koalitionsverbote auf, aber nur für den gewerblichen Bereich einschliesslich der Bergwerke (§ 154 bzw. 154a, Absatz 1 GO.). Die übrigen Koalitionsverbote blieben bestehen. Und auch soweit die Koalitionen gewerbliche waren, wurde ein Ausnahmeschutz der einzelnen vor den Koalitionen aufrechterhalten (§ 153). Auch wurde ihnen der staatliche Rechtsschutz vorenthalten (§ 152, Absatz 2). So war ein Rechtszustand entstanden, in dem zwar gewerbliche Koalitionen geduldet, in ihrem Vorgehen aber weitgehend gehemmt und im übrigen vom Staat ignoriert wurden. Lotmar charakterisiert diesen Zustand treffend mit den Worten: „Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist erst noch zu schaffen¹⁶⁾.“ Noch einmal erfolgt im Jahre 1878 durch das Sozialistengesetz ein Rückschlag. Alle Vereine, die sozialdemokratischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienten, wurden verboten, die bestehenden unter Beschlagnahme ihrer Kassen aufgelöst. Nach einer Entscheidung des Preussischen Obertribunals waren auch die freien Gewerkschaften solche Vereine¹⁷⁾.

Das dritte Stadium erhebt die Koalitionen zu anerkannten Trägern des Kollektivwillens der Arbeit. Es wird durch den Krieg eingeleitet. Er entschleiern den produktiven Gehalt der Koalitionsfreiheit. Es zeigt sich, dass die Koalitionen keineswegs nur Streik- und Kampfvereine sind. Der wirtschaftliche Kampf ist nur eine ihrer Lebensäusserungen unter vielen anderen. Im ganzen sind sie lebendige Verwaltungskörper des sozialen Lebens überhaupt, die sich als freiwillige Stützen und Ausführungsorgane der gesellschaftlichen Fürsorge jeder Art darbieten. Alle mussten dies deutlich in den Zeiten des Krieges erkennen, als sie im Dienst der Kriegswirtschaft und der Kriegsfürsorge freiwillig wertvolle soziale Aufgaben übernahmen und ausführten¹⁸⁾. Als erstes Ergebnis dieser Entwicklung fallen durch das Gesetz vom 26. Februar 1916 die lästigen Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes für die Koalitionen (§ 17a). Es folgt das Hilfsdienstgesetz vom 5. Dezember 1916, das die Koalitionen zur öffentlich-rechtlichen Mitwirkung bei der Besetzung der dort vorgesehenen Ausschüsse,

¹⁶⁾ „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XV, S. 63). Vgl. dazu: „Das Recht der Organisationen im neuen Deutschland“, II und III („Schriften der Gesellschaft für soziale Reform“).

¹⁷⁾ Bogs a. a. O., S. 17.

¹⁸⁾ Sinzheimer, „Ein Arbeitstarifgesetz“, S. 65.

vor allem der Schlichtungsausschüsse, heranzieht. Es fällt schliesslich durch das Gesetz vom 22. Mai 1918 der vielbekämpfte § 153 GO.¹⁹⁾ Die Revolution besiegelte diese Entwicklung. Der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918²⁰⁾ befreit das Vereins- und Versammlungsrecht von jeder Beschränkung, auch bezüglich der Beamten und Staatsarbeiter. Die Gesindeordnungen werden aufgehoben, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter. Der Tag eines positiven Koalitionsrechts war angebrochen. Der kollektive Rechtsgedanke blieb Sieger. Die Koalitionsfreiheit und die Anerkennung der Koalitionen sind in den Artikeln 159 und 165, Absatz 1 der Reichsverfassung unter den Grundrechten der Deutschen aufgenommen.

(II. Teil folgt.)

ZWANGSWIRTSCHAFT AUF DEM ARBEITSMARKT

Von BRUNO BROECKER

I.

Die Tatsache, dass die Regierungsaktion zugunsten der Arbeitsbeschaffung drein zahlenmässig nur eine geringe Entlastung des Arbeitsmarktes zur Folge gehabt hat — wenn man überhaupt den Rückgang in der Zahl der unterstützten Erwerbslosen, wenigstens teilweise, als ein Resultat der besonderen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen buchen darf —, scheint den Gegnern derartiger staatlicher Aktionen im Wirtschaftsleben recht zu geben, scheint zum mindesten die vielfach geäusserten Zweifel an der erfolgreichen Wirksamkeit solcher Massnahmen zum Teil zu bestätigen. In vollem Umfange als berechtigt hat sich die Skepsis erwiesen, die auch von Gewerkschaftsseite gegenüber der Voraussage eines *bestimmten* zahlenmässig abschätzbaren Erfolges bestanden hat. Aber eben diese Skepsis war nicht begründet in einem grundsätzlichen Zweifel an der Durchführbarkeit eines von politischen Körperschaften aufgestellten und von der Regierung und den nachgeordneten Verwaltungsstellen im einzelnen in Angriff genommenen Programms zur Vermehrung der wirtschaftlichen Produktion und der Beschäftigungsmöglichkeit, sondern sie entsprang der Kenntnis der ausserordentlichen Widerstände, die eine *in ihrer inneren Organisation bisher sehr unabhängige Wirtschaft* gegenüber einer *staatlichen Beeinflussung* entwickelt, zumal wenn diese Beeinflussung infolge der Kompliziertheit der öffentlichen Machtverteilung in Deutschland an Nachdruck ohnedies noch verlieren muss. Wenn trotzdem mindestens in den Gruppen von wirtschaftlichen Unternehmungen, auf die der Staat als eigentlicher oder mitbeteiligter Unternehmer besonderen Einfluss besitzt, wie bei der Reichsbahn, der Reichspost oder mittelbar bei kommunalen Betrieben, sich unverkennbare Erfolge des Arbeitsbeschaffungs-

¹⁹⁾ Sinzheimer, „Aufgaben einer zukünftigen Koalitionsgesetzgebung nach Aufhebung des § 153 GO.“ („Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung“, 6. Band, S. 1 ff.).

²⁰⁾ Der Aufruf vom 12. November 1918 ist durch das Übergangsgesetz vom 4. März 1919 in Kraft erhalten worden.

programms zeigten, wenn ferner in den Gewerben, die durch Gewährung von öffentlichem Kredit in besonderer Weise beeinflussbar gemacht wurden, wie z. B. im Baugewerbe, gleichfalls eine über das sonst zu erwartende Mass hinausgehende Belebung eintrat, so muss auch dies schon als ein wesentlicher Erfolg des Versuches einer Arbeitsbeschaffung von Staats wegen anerkannt werden.

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm hat nicht allzu starken offiziellen Widerspruch in den Kreisen des Unternehmertums gefunden. Der Eingriff des Staates in das Wirtschaftsleben, gegen den man sich grundsätzlich immer dann zu wenden pflegte, wenn man ihn nicht selbst zur Verfolgung bestimmter, im Rahmen der durch das Unternehmertum betriebenen Wirtschaftspolitik begründeter Zwecke gefordert hatte, wurde schon deshalb weniger ablehnend behandelt, weil er einen *Zwang* nach kaum irgendeiner Richtung hin vorsah, sondern nach späterer Interpretation eigentlich nur ein Programm zur „Ankurbelung“¹⁾ darstellte. Was man teilweise bekämpfte, war die *Bereitstellung öffentlicher Mittel zu Notstandsarbeiten*, deren wirtschaftliche Rentabilität von gewissen, für die Ausführung der Arbeiten nicht in Betracht kommenden Unternehmungskreisen angezweifelt wurde. Überhaupt waren es meist nur diese, in der *Regie der öffentlichen Hand* (der Kommune) befindlichen Arbeiten, denen sich die freie Privatwirtschaft misstrauisch gegenüberstellte. Der soziale Zweck des gesamten, über den Rahmen der Notstandsarbeiten hinausgehenden und der freien Wirtschaft direkt zugute kommenden Programms, nämlich die Wiedereingruppierung Arbeitsloser in die Produktion, wurde im übrigen schon um deswillen nicht allzusehr in seinem Wert und in seinen Erfolgsmöglichkeiten angefochten, weil ihm ja auf alle Fälle der primäre Erfolg einer Erhöhung der Produktions- und Verdienstmöglichkeiten der Unternehmungen vorausgehen musste. Den Versuch, einen solchen Erfolg herbeizuführen, konnte aber das interessierte Unternehmertum keineswegs ablehnen, und ihm gegenüber erschien eine Berufung auf die Tendenz der Wirtschaft zur Gesundung aus sich heraus nicht angebracht. Hieraus den Schluss zu ziehen, dass im Unternehmertum eine Bereitschaft vorhanden sei, staatliche Korrekturen oder sogar richtunggebende Massnahmen innerhalb der Volkswirtschaft als notwendig anzuerkennen, wäre verfehlt. Es wäre insbesondere irrig, eine Bereitschaft zur Anerkennung der Notwendigkeit solcher Massnahmen dann anzunehmen, wenn sie auf gesetzgeberischem Wege, also mit *Zwang* durchgeführt werden und dem Ziel dienen, *soziale Güter gegenüber einer Gefährdung durch wirtschaftliche Ungebundenheit zu schützen*, soziale Ziele gegenüber den Tendenzen der reinen Profitwirtschaft sicherzustellen. Es ist doch keineswegs so, als wenn der Gedanke, dass ein Aufschwung im Wirtschaftsleben nur dann einen Gewinn für die Gesamtwirtschaft und die Volksgemeinschaft bedeuten kann, wenn durch ihn eine Verbesserung der sozialen Lage der Gesamtheit, insbesondere aber der sozial benachteiligten Volksschichten erzielt wird, auch nur einen Fussbreit Boden in der Ideologie oder, um es klarer auszusprechen, in der offiziellen Formulierung volkswirtschaftlicher Einsichten des deutschen Unternehmertums gefunden hätte.

¹⁾ Ministerialrat Dr. Dr. Berger: „Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung“, i. d. „Sozialen Praxis“, XXXV/36.

Die Ausführungen auf dem *Dresdener Industriellentag*, deren sozialpolitisch wesentlichster Teil in diesen Blättern bereits eine ausführliche Kritik gefunden hat²⁾, sind dafür ein sicherer Beweis.

Es ist nun nicht so, als wenn sich die Linie der Wirtschaftsführung in der Richtung einer sozialen Zwecksetzung, einer möglichst grossen „sozialen Produktivität“³⁾ nur durch wirtschaftliche Auseinandersetzungen der einzelnen Wirtschaftsträger, also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bestimmen liesse. Denn *neben dem wirtschaftlichen Kampf* mit dem Ziel der Umstellung der Wirtschaftsführung steht für die Arbeitnehmerschaft die Aufgabe, ihre *politischen Wirkungsmöglichkeiten* innerhalb der Demokratie durch Einwirkung auf die Gesetzgebung im gleichen Sinne auszunutzen. Gewiss kann die Gesetzgebung allgemein die Führung der Wirtschaft kaum über das Mass hinaus in bestimmter Richtung festlegen, das dem Mass der Kräfteverteilung unter den einzelnen Trägern der Wirtschaft entspricht; aber sie kann durch Verankerung bestimmter Prinzipien der Wirtschaftsführung, die dem *normalen* Kräfteverhältnis der verschiedenen Wirtschaftsträger und der durch sie gebildeten öffentlichen Meinung Rechnung tragen, mindestens eine *Stabilisierung der Beziehungen* zwischen Kapital und Arbeit ermöglichen. Die Gesetzgebung hat also die Aufgabe, durch Schaffung dauerhafter gesetzlicher Grundlagen die sozialen Bindungen der Wirtschaft unabhängig von vorübergehenden Schwankungen der tatsächlichen Macht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie in den Resultaten von Arbeitskämpfen zum Ausdruck kommen, zu erhalten und sie fortzuentwickeln auf der Linie, die durch die im ganzen ständig wachsende Bedeutung der organisierten Arbeiterschaft gegeben ist.

Die Tatsache, dass innerhalb der politischen Demokratie die Arbeiterschaft bisher nicht in der Lage war, auf politischem Wege den erhofften sozialen Fortschritt in der Wirtschaft durchzusetzen, hat zu einer Unterschätzung der Bedeutung politischer Möglichkeiten in der Demokratie überhaupt geführt⁴⁾. Der Gedanke, dass sich politisch nichts verwirklichen liesse, was nicht gleichzeitig auch mit wirtschaftlichen Machtmitteln durchgesetzt werde, liess bisweilen vergessen, dass die wirtschaftlichen Mittel nicht unbedingt denselben Zwecken dienen wie die politischen, das heisst, dass es sich im wirtschaftlichen Kampf — abgesehen von der direkten Regelung der Arbeitsbedingungen (Lohn und Arbeitszeit) — handelt um die *Vorbereitung gesetzlicher Normen* und um die richtige *Ausnutzung* im politischen Kampf bereits errungener und verankerter Rechte. Es muss also zwar der politischen Machtausübung der Arbeiterschaft in der Gesetzgebung entsprechen eine gleiche Beteiligung an der Verwaltung der Wirtschaft. Denn ebenso, wie es in allgemein staatspolitischer Hinsicht nicht genügen kann, eine republikanisch-demokratische Verfassung zu haben, sondern der Geist dieser Verfassung auch in der Verwaltung zum Ausdruck kommen muss, so nützt auch das beste sozialpolitische oder wirtschaftspolitische Gesetz nur wenig, wenn die mit seiner Durchführung betrauten wirtschaftlichen Verwaltungsstellen es zu

²⁾ Lothar Erdmann: „Zum Problem der Arbeitsgemeinschaft“, III; „Die Arbeit“, 1926, S. 647 f.

³⁾ Ebenda S. 644 und 650.

⁴⁾ Vgl. hierzu auch: R. Seidel: „Staatsbejahung — Staatsverneinung“, in der „Arbeit“, 1926/10.

sabotieren oder auch nur in einem übelwollenden Sinne anzuwenden in der Lage sind. Die Arbeiterschaft kann sich daher niemals mit der Teilnahme nur an der Gesetzgebung zufrieden geben. Sie muss gleichzeitig die Mitwirkung in der Verwaltung der Wirtschaft, die Ausübung wirtschafts- und sozialpolitischer Rechte in paritätisch zusammengesetzten Körperschaften verlangen. Als solche kämen ausser den Einrichtungen der sozialen Versicherung, den Arbeitsnachweisen, den Schlichtungsausschüssen und Arbeitsgerichten z. B. die Handels- und Landwirtschaftskammern in Frage. Dabei kann es sich einmal handeln um autonome Selbstverwaltung selbständiger, rechtsfähiger Körperschaften, wie es sie heute hauptsächlich gibt in der Sozialversicherung und den bisher nicht paritätisch zusammengesetzten Handels- und Landwirtschaftskammern, oder es kann sich handeln um die Mitwirkung von Vertretern der Wirtschaft, also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen, wie z. B. in den Arbeitsämtern. Immer aber muss diese Selbstverwaltung, wenn sie die *Garantie gleichmässiger Wirksamkeit* haben will, durch die Gesetzgebung gestützt sein. Sie kann zwar in gewissem Umfang autonomes Recht entwickeln, wie z. B. durch den Tarifvertrag, aber auch hier kann die rechtliche Bindung, unabhängig von der jeweiligen Machtlage, nur durch den dauerhaften Zwang eines gesicherten Gesetzes gewährleistet werden.

Wenn daher die Gewerkschaften in ihrem Bestreben, der Arbeitslosigkeit Herr zu werden, heute auf das entschiedenste gesetzlichen Zwang fordern, um die ihnen notwendig erscheinenden Massnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit durchzuführen, so beabsichtigen sie nicht die eigene Kraft durch die des Staates zu ersetzen, sondern sie wollen nur die *gesetzliche Voraussetzung* für eine gesunde und beruhigte Entwicklung der Wirtschaft und für den Aufbau der Wirtschaft unter Beteiligung beider massgebender Träger schaffen. Sie fordern daher gesetzlichen Zwang zur *Verkürzung der Arbeitszeit*, *Zwang zur Meldung aller offenen Stellen* bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen und zur Benutzung dieser Einrichtungen, *Zwang auch zur Einstellung der heute benachteiligten, aber noch verwertbaren älteren Arbeitskräfte*. All diese Forderungen, die auf bereits Erreichtem aufbauen (Arbeitszeitverordnung, Arbeitsnachweisgesetz und den bereits bestehenden Bindungen bei Einstellung und Entlassung), entsprechen dem heutigen Stande der Entwicklung, sie können an Aktualität nichts mehr einbüßen, sondern nur noch gewinnen. Während sie aber heute noch ständiges Kampfobjekt zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern sind, gilt es, sie dem wirtschaftlichen Tageskampf zu entziehen und zur gesetzlichen Norm zu erheben. Haben sie doch eine weit über das Interessengebiet einzelner Volksschichten, auch über das einer einzelnen Klasse hinausgehende allgemeinere Bedeutung gewonnen, die ihre gesetzliche Festlegung rechtfertigt. Ist doch das Bedürfnis nach Verkürzung der Arbeitszeit ebenso wie das nach Konzentration und ökonomischer Regulierung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage aus dem Zwang der Verhältnisse, aus der Not der Zeit geboren. Auch die öffentliche Meinung, und sei sie noch so sehr umnebelt und verfälscht, kann an diesem Bedürfnis nicht vorbeigehen. Zwar weist das Unternehmertum warnend hin auf die Gefahren einer

solchen „Zwangswirtschaft“, die man gleichzeitig als undurchführbar und in ihren Wirkungen verhängnisvoll bezeichnet. Aber ihre Durchführbarkeit ist gegeben, sobald die Staatsgewalt den widerstrebenden Wirtschaftsgruppen gegenüber die Autorität des Gesamtwillens wirklich durchzusetzen bereit ist.

Die nach Beendigung der Inflation von den wichtigsten sozialen Bindungen befreite deutsche Wirtschaft hat das grösste deutsche Problem, nämlich Arbeit und Brot zu schaffen für alle Arbeitswilligen, nicht lösen können. Durch soziale Bindungen muss die Wirtschaft heute erneut auf ihren wahren Beruf, dem Wohlergehen der Gesamtheit zu dienen, hingewiesen, sie muss zu ihm gezwungen werden.

II.

Es sind also soziale Forderungen, die von den Gewerkschaften heute mit stärkstem Nachdruck vertreten werden. Aber ebenso wie das Ziel, nämlich die Verminderung der Arbeitslosigkeit, ein *sozial und wirtschaftlich* erwünschtes und notwendiges ist, so sind auch die geforderten Massnahmen wirtschaftlich und sozial gleichermaßen gerechtfertigt.

Es wurde schon erwähnt, dass man der sogenannten „produktiven Fürsorge“, den Notstandsarbeiten, teilweise den Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit machte; durch Finanzierung derartiger Arbeiten werde die notwendige Kapitalbildung erschwert, während gleichzeitig durch die sonstige Erwerbslosenunterstützung das notwendige Sinken der Löhne verhindert und damit der natürliche Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt unterbunden werde. Unter anderen hat Professor Cassel diese Gedankengänge mit bemerkenswerter Einseitigkeit vertreten⁵⁾. Mit Recht weist demgegenüber Fritz Tarnow auf die Bedeutung des Lohnes für die notwendige Steigerung der Kaufkraft hin, woraus folge, dass „auch dem *gewerkschaftlichen Lohnkampf* heute eine ganz andere Bedeutung zukomme als früher, wo der Anteil der Lohnarbeiter am Sozialprodukt in der Hauptsache nur als eine *soziale* Angelegenheit angesehen wurde“⁶⁾.

Professor Dr. Waldemar Zimmermann führt diesen Gedankengang noch weiter und kommt zu folgenden Feststellungen: „Die rasche Verbilligung der Arbeitskräfte wird in der Tat durch die Gewerkschaften gehemmt. — Es fragt sich nur, wie dieser Vorgang in *gesamtwirtschaftlicher* Betrachtung und wie seine sozialpolitische Tragweite zu bewerten ist. — Gesetzt die Möglichkeit einer wesentlichen Lohnsenkung, so würde eine solche Lohnsenkung, die sich nicht in entsprechender Warenpreissenkung auszuwirken vermag, eine wesentliche Minderung der Kaufkraft der Arbeitermassen und damit eine Binnenabsatzminderung nach sich zu ziehen drohen. Jedenfalls würden die Absatz- und Beschäftigungsgelegenheiten mehr abnehmen als zunehmen, solange nicht ein Warenpreisabbau infolge Zusammenbruchs von Kartellen, Konventionen und infolge planmässiger Rationalisierung dem Lohnabbau voraneilte“⁷⁾.

Ebenso erkannte auch Prof. Beckmann (Bonn-Poppelsdorf) als kompetenter Sachverständiger der Landwirtschaft die allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung der Erwerbslosenunterstützung sehr offen an, als er in einem Aufsatz

⁵⁾ „Soziale Praxis“ 1926, Nr. 42. ⁶⁾ Ebenda. ⁷⁾ „Soziale Praxis“ Nr. 43.

„Weltagrarkrise und Landwirtschaft“ zu folgenden Feststellungen kam: *„In erster Linie hat die gut organisierte Erwerbslosenunterstützung den agraren Markt gehalten. Der Landbau selbst trägt zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge unmittelbar nicht bei, mittelbar nur durch den geringen Anteil, der durch Steuern aufgebracht wird. Bei der Verwendung für notwendige Lebensmittel steht er aber an erster Stelle. . . . Des anderen ist es nicht zu einer Herabsetzung der Tariflöhne gekommen. Die Masse konnte den gewohnten Verzehr fortsetzen und brauchte keine Lohnkürzungen weiterzuwälzen auf das schwächste Glied, den nichtorganisierten Landbau“*).

Dieses Eingeständnis ist um so bemerkenswerter, als ja nicht nur Prof. Cassel, sondern ein grosser Teil des Unternehmertums die öffentliche Fürsorge für die Erwerbslosen als einen bedauerlichen Eingriff des Staates in die Freiheit des Arbeitsmarktes ansieht, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei. *Und doch hat vielleicht nur das durch die Erwerbslosenunterstützung und durch den gewerkschaftlichen Widerstand vor rückhaltlosem Abgleiten geschützte Lohnniveau die deutsche Wirtschaft vor dem völligen Zusammenbruch des Inlandmarktes bewahrt.* Diese Erkenntnis muss die Gewerkschaften bestärken in ihrem Streben nach Schaffung weiterer gesetzlicher Handhaben zur Regulierung des Arbeitsmarktes. Dabei erschöpft sich die Bedeutung der Forderung nach Arbeitszeitverkürzung natürlich nicht nur in ihrer arbeitsmarktpolitischen Auswirkung. Aber das Verlangen nach Wiederherstellung des Achtstundentages ist durch die Lage auf dem Arbeitsmarkt in einer besonders anschaulichen Weise begründet worden. Und es dürfte den Gegnern dieser Forderung immerhin schwerfallen, den Gegensatz zwischen der bis zum *Höchstmass des Erträglichen gespannten Arbeitszeit von Millionen Arbeitenden* und der *völligen Arbeitslosigkeit von Millionen Erwerbslosen* als einen wirtschaftlich vernünftigen und unabänderlichen hinzustellen. Schwer wird es fallen, nachzuweisen, dass im Zeitalter der Rationalisierung die Rationalisierung der Arbeitskraft zu bestehen habe in der schrankenlosen Ausnutzung eines Teiles der vorhandenen Arbeitskraft, während ein anderer grosser Teil verelendet und verkommt. Die Forderung nach gerechterer Verteilung der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entspricht dem Solidaritätsbewusstsein, das in allen Bewegungen der deutschen Arbeiterschaft die stärkste und entscheidende Kraft ist.

Ebenso wie diese wichtigste Forderung aufbaut auf vorhandenen, aber unzulänglichen gesetzlichen Grundlagen, nämlich der bestehenden Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, fast dem einzigen noch gültigen Vermächtnis aus der Zeit des Ermächtigungsgesetzes, so geht auch das Verlangen nach Einführung des Zwanges zur Meldung aller offenen Stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweis und zur Benutzung der öffentlichen Arbeitsnachweise von einem bestehenden Gesetz, dem Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 aus. Dieses Gesetz hat das Verdienst, den lange umkämpften unentgeltlichen und unparteiischen Arbeitsnachweis zur rechtlich geschützten öffentlichen Einrichtung erhoben und ihn zum berufenen Träger der Arbeitsvermittlung gemacht zu haben. Aber ebenso

^{*)} „Deutsche Bergwerkszeitung“ Nr. 241.

wie das Gesetz in der Frage der *Selbstverwaltung der Arbeitsämter* sich zur *eigentlichen Selbstverwaltung* durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer *nicht vorwagt*, sondern diesen nur Mitwirkungsrechte einräumt, so hat es auch *keinen Melde- und Benutzungszwang* eingeführt, es hat also auf eine Monopolstellung des öffentlichen Arbeitsnachweises Verzicht geleistet, indem es nichtgewerbmässige und vorläufig sogar auch noch gewerbmässige private Arbeitsnachweise bestehen liess. Die Nachteile dieser Regelung zeigen sich am deutlichsten in der herrschenden Arbeitsmarktkrise. Kommt doch heute alles darauf an, eine konzentrierte und möglichst geschlossene Vermittlungstätigkeit auszuüben, das heisst das gesamte Arbeitsangebot und die gesamte Arbeitsnachfrage möglichst einheitlich miteinander in Verbindung zu setzen und *über örtliche und bezirkliche Grenzen hinaus* die korrespondierenden Bedürfnisse *auszugleichen*.

Dies kann nur geschehen durch mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen ausgestattete und zentral verbundene Körperschaften, denen zugleich die Aufgabe gesetzt ist, bei der Vermittlung *die Arbeitsbedingungen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen* (Zahlung des Tariflohnes, Einhaltung der zulässigen Arbeitszeit usw.). Dies bedeutet keineswegs eine Beseitigung der Freiheit auf dem Arbeitsmarkt schlechthin — denn die Auswahl der Arbeitskräfte würde bei dem herrschenden Überangebot auch auf den öffentlichen Arbeitsnachweisen immer eine ausserordentlich grosse sein —, sondern es bedeutet nur die Beseitigung der Freiheit zum Raubbau an Menschenkräften, zur Ausnutzung der Schwäche und Verzweiflung arbeitsloser Massen.

Eine Einschränkung ist allerdings für die Freiheit der Auswahl zu machen, sie betrifft die *Behandlung der älteren Arbeiter*. Hier den der Einstellung widerstrebenden Betrieben Bindungen aufzuerlegen, den Zwang zur Einstellung eines bestimmten Prozentsatzes von älteren Arbeitern einzuführen — wobei die Altersgrenze in den verschiedenen Berufen verschieden sein könnte —, ist angesichts der wachsenden Not und hilflosen Lage der älteren Arbeiterschaft ein soziales Gebot. Zweifellos ist es aber auch wirtschaftlich richtiger, den älteren, noch leistungsfähigen Arbeiter seinem Können entsprechend zu beschäftigen, als die Altersversicherungen durch ihn zu belasten, was schliesslich der einzige sonst mögliche Ausweg sein würde.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass dem nur auf Grund des grossen Reservoirs an Arbeitskräften bis zur unsachlichsten Willkür gesteigerten Kündigungsrecht des Unternehmers wirksamere Schranken gezogen werden müssten, und sei es nur durch eine energisichere Anwendung des Entlassungsschutzes aus dem Betriebsrätegesetz durch die Arbeitsgerichte und durch eine Ausdehnung des Einspruchsrechts auch auf die kleineren Betriebe, in denen ein Betriebsrat nicht wählbar ist.

Alle diese Forderungen werden in Kürze Gegenstand der politischen Entscheidung im Parlament bilden. Die Fraktionen werden entscheiden und verantworten müssen, ob *durch Gesetz* der Wirtschaft eine neue und gerechtere Basis der Entwicklung gegeben werden oder ob der Kampf um die sozialen Postulate *innerhalb der Wirtschaft* ausgekämpft werden soll.

VERKEHRSMITTEL UND ARBEITSBESCHAFFUNG

Von J. MARSCHAK

Blättet man in den Reichstagsakten der Vorkriegszeit, so kann man sich kaum des Eindrucks erwehren, dass die Forderung nach energischer Kanalbaupolitik fast schon zur „Weltanschauung“ der linken Parteien gehörte, obgleich es sich dabei in Wirklichkeit um Dinge handelt, die nicht grundsätzlich, sondern konkret, von Fall zu Fall verschieden zu beantworten sind. Vielleicht erklärt sich dies aus der besonderen Situation, die im Kampf um den Mittellandkanal — Verbindung zwischen Mitteldeutschland und dem westlichen Industriegebiet — in Preussen entstanden war: die ostelbischen Interessenten hatten sich gegen den Kanal zur Wehr gesetzt, und in zähem Kampf um dieses einzelne Projekt gewöhnte sich die Linke, jedem Kanal von vornherein ihre Sympathien zu schenken, jede Verbindung zwischen Erzeugung- und Absatzort durch eine Wasserstrasse auch ohne sehr gründliche Nachprüfung der wirtschaftlichen Seite als „kulturelle Tat“ zu preisen. Es mag auch sein, dass gerade Kanalprojekte besonders leicht zu Schlagworten der Opposition werden konnten. Der Vorstellung vom Durchstich des Festlandes durch einen künstlichen Wasserweg haftet viel mehr suggestive Kraft an als etwa der prosaischen Erweiterung des bereits bestehenden Schienennetzes. Dies um so mehr, als es sich bei den künstlichen Wasserstrassen, im Gegensatz zu den Landwegen, um hohe einmalige Baukosten und um geringe jährliche Betriebskosten handelt, so dass es für die Opposition wirklich auf eine einzige effektvolle Tat ankommt: nämlich darauf, die Regierung zur Aufbringung jener einmaligen Ausgabe zu zwingen; und die späteren Nachwirkungen, nämlich die jährlichen Verzinsungslasten, die ja nur zum Teil aus Kanalabgaben, im wesentlichen aber aus allgemeinen Steuern aufgebracht werden, bleiben den Wählern wie den Führern wenig bemerkbar.

Heute ist diese Lage hoffentlich ganz überwunden. Wenn man in der Diskussion der letzten Zeit eine Rangordnung der Verkehrswege aufzustellen sucht, nach der man zunächst die dringendsten und notwendigsten und dann erst die anderen Wege zu bauen oder zu verbessern oder zu erweitern hat, so geht man dabei von zwei Gesichtspunkten aus: 1. man sucht die *volkswirtschaftliche Rentabilität* der einzelnen Projekte schätzungsweise zu errechnen und miteinander zu vergleichen; 2. man fragt sich, in welchem Masse durch den Bau *Arbeitsgelegenheit* in der Zeit wirtschaftlicher Depression geschaffen wird. Denn bei der Knappheit der öffentlichen Mittel und des freien Kapitalmarktes können *nicht alle* Projekte in Angriff genommen werden; also sollen die *besten* vorgehen. — Es stehen im wesentlichen drei Gruppen von Verkehrsarbeiten in Frage: Arbeit an Kanälen, an Landstrassen, an den Eisenbahnen. Bei den *Kanälen* handelt es sich wiederum um ein halbes Dutzend von Einzelplänen; bei dem *Strassenbau* wird zu unterscheiden sein zwischen dem heute oft propagierten Bau von speziellen Automobil-Fernstrassen und der Modernisierung des bereits bestehenden Strassennetzes, seiner Anpassung an den neuartigen Verkehr; bei der *Eisenbahn* kann es sich um den Bau neuer Strecken oder um den Ausbau des Waggon- und Lokomotivparks oder um Elektrifizierung handeln.

Stellen wir uns zunächst auf den Standpunkt der *Arbeitsbeschaffung*. Der nicht errechenbare, nicht wägbare Wert der Befreiung von Menschen aus der Not des Stempelns kann manches wirtschaftliche Opfer rechtfertigen; und zu diesem ausserwirtschaftlichen Wert kommt noch ein anderer, durchaus messbarer hinzu: die Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung. Nun ist aber die Krise selber zweifellos vorübergehend. Die Art der zu beschaffenden Arbeit soll daher so sein, dass sie sofort, noch im Tiefpunkt der Krise in Angriff genommen werden kann; und sie soll ferner so sein, dass keine weiteren finanziellen Opfer von der Volkswirtschaft gebracht werden, sobald die Krise vorbei ist. Also: das Mass der Opfer soll sich mit dem Ausmass der Krise vermindern.

Nur soweit es sich um *alte* Kanalpläne handelt, kann der „erste Spatenstich“ sofort gemacht werden (und auch dies nur mit Beschränkungen, die die Winterzeit auferlegt): also bei der Fortsetzung des Mittellandkanals, bei dem Hamm—Lippstadt-Kanal, und wohl auch bei der Neckarkanalisation. Nach dem soeben veröffentlichten Regierungsentwurf zum Nachtragsetat für 1926 soll in den nächsten *zehn* Jahren der Mittellandkanal bis zur Elbe und sein Südflügel nach der oberen Saale ausgebaut werden. Die Baukosten betragen rund 450 Millionen, wovon das Reich zwei Drittel (Preussen den Rest), also jährlich 30 Millionen, aufzubringen gedenkt. Die erste Rate soll dem Gesamtertrag der 572-Millionen-Anleihe entnommen werden, die für Arbeitsbeschaffung, daneben aber auch für andere Zwecke aufgenommen wird. Für den Hamm—Lippstadt-Kanal, dessen Bau durch den Krieg unterbrochen wurde, werden 24 Millionen Mark in sechs Arbeitsjahren veranschlagt. Für den Küstenkanal werden 35 Millionen in vier Baujahren vorgesehen; in diesem Rechnungsjahr (bis April 1927) können jedoch erst Vorbereitungsarbeiten gemacht werden. Auch bei der Untermainkanalisation, die der Vollendung des Rhein-Main-Donau-Wasserwegs dienen soll, werden zunächst nur Vorbereitungsarbeiten geplant, und erst von 1927 an wird man zu den eigentlichen Arbeiten übergehen, die mit 28 Millionen Mark veranschlagt sind. — Endlich heisst es vom Hansa-Kanal: „Zur Prüfung der Bauwürdigkeit dieses Kanals bedarf es eingehender Vor- und Entwurfsarbeiten, die mindestens zwei Jahre dauern und 1 Million Mark kosten werden.“ Und beim Aachen-Rhein-Kanal scheinen die Vorarbeiten noch weniger weit gediehen zu sein. Jedoch wissen wir aus eigenen Darlegungen der Interessenten des Hansa-Kanals, dass die Baukosten von ihnen auf 243 Millionen Mark, von der Wasserbaudirektion Hannover auf 300 Millionen Mark geschätzt werden. Die Baukosten des Rhein-Aachen-Kanals werden von Interessenten auf 180 Millionen Mark, von anderen Sachverständigen auf mindestens 200 Millionen Mark geschätzt.

Will man nun *die finanziellen Opfer auf den jeweiligen Grad der Arbeitslosigkeit abstimmen*, so wird man, wenn man überhaupt über den gegenwärtigen Anleiheplan des Reichsfinanzministeriums hinausgehen will, nicht den *unfertigen* Plänen Vorzug geben, deren Ausführung vielleicht erst in die Zeit sinkender Zinsen und sinkender Arbeitslosigkeit fallen wird, sondern lieber eine beschleunigte Ausführung der *alten* Pläne durch Erhöhung der nächsten Jahresraten ermöglichen. Freilich lässt sich über das Tempo des Krisenverlaufs nicht prophezeien. Eine Wiederannäherung

an den Tiefpunkt bald nach dem Aufhören des englischen Streiks ist jedoch wahrscheinlich. Auf das nächste Jahrzehnt gesehen, wird der Arbeitsmarkt von der normalen Wiederaufrichtung der Wirtschaft nach den Stürmen der Rationalisierung und, wenn auch in viel geringerem Grade (man vergleiche die letzten, skeptischen Berechnungen des Statistischen Reichsamts: „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 20), auch von der Wirkung der Geburtenausfälle der Kriegszeit bestimmt werden. Und die andere Seite der Wiederaufrichtung der Wirtschaft würde (zwar durch Reparationszahlungen verlangsamt) die fortschreitende Kapitalbildung und die Verbilligung des Kapitalzinses sein. Daher ist eine kleine Anleihe mit sofortiger arbeitsbeschaffender Wirkung einer grösseren, aber später wirkenden, uns an hohe Zinsen bindenden und doch vielleicht in die Zeit erleichterten Arbeitsmarkts fallenden Arbeitsbeschaffungsaktion vorzuziehen.

Daher scheinen die neuen Kanalpläne in unserer Rangordnung auch hinter dem *Landstrassenbau* stehen zu müssen, soweit es sich um die Modernisierung einzelner Streckenteile, nicht um den Bau ganzer Fernlinien handelt. Der Hansa-Kanal erlangt seine volle Rentabilität erst, wenn er von Anfang bis zu Ende gebaut ist und nun wirklich das Ruhrgebiet mit der Nordsee verbindet. Das Arbeitslosenwerk ist in seinem Wert vernichtet, wenn der Bau nicht auch über die Krisenperiode hinaus fortgesetzt wird; das bedeutet aber für später eventuell eine Entziehung der Arbeitskräfte und Kapitalmittel von anderen, rentableren Anlagemöglichkeiten, also die Bindung an eine *Fehlinvestition*. Dieses Risiko ist aber bei dem Landstrassenbau nicht vorhanden, weil er in beliebig kleine Abschnitte teilbar ist. Dasselbe gilt auch von dem Ausbau des rollenden Eisenbahnmaterials und im geringeren Grade wohl auch von dem Bau oder Umbau kleinerer Strecken oder Bahnhöfe.

Diese grössere *Anpassungsfähigkeit* der Landstrassen- und kleinen Eisenbahnarbeiten *an die Konjunkturlage* ist *technisch* gegeben. Nur *politisch* — oder eigentlich behördlich — ist sie gehemmt. Für Landstrassen sind im wesentlichen Länderverwaltungen (in Preussen Provinzen), zum Teile auch kleinere Verwaltungseinheiten zuständig und finanziell verantwortlich. Wird eine grosse Durchfahrtstrasse in der Hauptsache von Fahrzeugen benutzt, die wirtschaftlich und steuerlich zu einem anderen Lande oder Kreise gehören, so hat das Durchgangsland kein Interesse daran, die Strasse zu modernisieren. Will nun das Reich ein einheitliches Landstrassenbauprogramm den Ländern empfehlen, dieses Programm auch finanziell unterstützen und — was damit zusammenhängt — dessen Ausführung am Ende auch beaufsichtigen, so sind behördliche Höhen zu nehmen, die vielleicht noch weniger zugänglich sind als die Wasserscheiden, über die sich die kühnsten Kanalprojekte hinüberschwingen. — Inwiefern bei der Arbeitsbeschaffungsaktion der Reichsbahn die Kupplung mit dem Reich und seinen jeweiligen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Absichten gesichert ist, ist ebenfalls eine politische Frage. — Wären diese politischen Fragen in günstigerem Sinne mit Sicherheit zu beantworten, so könnte man — wie bei den *alten* Kanalplänen — ohne Bedenken sagen: Lieber eine sofortige Steigerung der nächsten Jahresrate für den Strassenbau bzw. das Reichsbahnprogramm (für das letztere

sind im Reichs-Nachtragsetat, wie bekannt, 111,2 Millionen Mark eingestellt) als eine Festlegung des Kapitals für die grossen neuen Kanalpläne.

Selbstverständlich handelt es sich jedesmal nicht nur um die unmittelbar am Bau beschäftigten Arbeiter, sondern auch um die Arbeiter der Materialvorbereitung, des Materialtransportes usw. Die Grenze der Arbeitsbeschaffung ist nicht durch den *Bedarf* an *ungelernten* Arbeitern gegeben. Und die oft gestellte Frage nach dem Anteil der Löhne am Gesamtaufwand bzw. nach dem maschinellen oder handwerklichen Charakter der Arbeit ist an sich (es sei denn, dass ausländische Rohstoffe erheblich beteiligt sind) nicht wesentlich. Bilden doch die „wechselnden Lohnberufe“ (im Durchschnitt der letzten acht Monate) rund 30 Prozent der gesamten männlichen Arbeitsuchenden, während gleich danach die weiteren Arbeitergruppen folgen (im September 1926): die Metallarbeiter mit 23 Prozent, die Bauarbeiter mit 4,8 Prozent, die Verkehrsarbeiter mit 4,9 Prozent, die Holzarbeiter mit 5,8 Prozent, die kaufmännischen Angestellten mit 8,5 Prozent der Gesamtzahl der männlichen Arbeitsuchenden. — Wohl ist aber die Grenze durch das *Angebot* an *gelernten* Arbeitern, die bei dem Bau oder der Materialherstellung notwendig sind, gegeben. Das wird z. B. dazu veranlassen, gewisse Strassenbauarbeiten (Kleinpflaster) nur in beschränkter Masse auszuführen.

Bei Arbeiten an Strassen, die ja in der Nähe der Städte besonders umbaubedürftig sind und für ein Strassenbauprogramm in erster Linie in Betracht kommen, ist auch das Problem der *Unterbringung* der Arbeiter leichter gelöst als bei den Kanälen. Namentlich für den Hansakanal ist eine Linienführung vorgesehen, die zu einem grossen Teil durch die Heide oder am Rande des Moores verläuft. Auch bei den Eisenbahnarbeiten liegt diese Frage im wesentlichen günstiger als bei den Kanälen, da die schnelle Verbindung zwischen der Arbeitsstätte und dem nächstliegenden Bahnhof gesichert ist.

Diese Gedanken, die vom Gesichtspunkt der *Arbeitsbeschaffung* bzw. der Anpassung der Kapitalbeschaffung an die Arbeitsmarktlage ihren Ausgang nehmen, könnten durch den anderen Gesichtspunkt, den der *Rentabilität*, nur dann entkräftet werden, wenn die vorliegenden Rentabilitätsberechnungen der neuen Kanalpläne mit einer gewissen Sicherheit zu besonders günstigen Ergebnissen führten. In Wirklichkeit aber liegen diese Ergebnisse bestenfalls an der *Grenze der Rentabilität*.

Für den Hansakanal sind von Oberbaurat Tincauzer technische Baukostenberechnungen aufgestellt, die von Regierungsrat Teubert durch wirtschaftliche Rentabilitätsberechnungen ergänzt wurden; diese Berechnungen wurden später den heutigen Verhältnissen (Baukostenerhöhung um 30 Prozent gegenüber den Friedenszahlen, Tarifveränderungen) angepasst und von Syndikus Dr. Hugo (Bochum) zusammengefasst¹⁾.

Den fraglichen Punkt dieser Berechnungen bildet, wie von den Urhebern selber zugegeben, die Schätzung des zu erwartenden Verkehrs. Unberechenbare

¹⁾ „Werft-Reederei-Hafen“ 1924, Heft 13, 1925, Heft 14; vgl. auch 1922, Heft 7 (Aufsatz von Plate). — Hugo: „Der Hansakanal, ein Grossschiffahrtsweg von der Ruhr zu den deutschen Seehäfen“, Bochum.

Momente, wie Schwankungen der Kohlenfracht ab England, können diese Zahl sehr stark beeinflussen. Ausgehend von dem Eisenbahnverkehr auf den in Betracht kommenden Strecken und von der zum Übergang auf den Wasserweg anreizenden Differenz zwischen Eisenbahnfrachten und den üblichen Kanalabgaben, kommt man unter Ausschaltung des Winterverkehrs und in der Annahme einer 20prozentigen Rückfracht zum Gesamtverkehr von rund 11,9 Millionen Tonnen (davon 7,6 Millionen Tonnen Kohle). Das ergibt bei Dr. Hugo Einnahmen von rund 20,2 Millionen Mark (bei Teubert für die Friedenstarifverhältnisse 18,7 Millionen Mark). Um die volkswirtschaftliche Rentabilität zu berechnen, addiert man (nach der Methode Teubert) zu den Einnahmen noch die geschätzte Frachtersparnis im Vergleich zur Eisenbahn (bei Teubert 11,6 Millionen), zieht aber den dem Mittellandkanal entgehenden Gewinn (nach Teubert 8,6 Millionen) ab. Der Überschuss (20 bis 22 Millionen) wäre unseres Erachtens noch nicht als volkswirtschaftlicher, sondern höchstens (und auch dies nur, wenn man auch den Frachtausfall auf dem Dortmund-Ems-Kanal mit berücksichtigt!) als „wasserstrassenwirtschaftlicher“ Überschuss zu bezeichnen. Denn auch der Ausfall der zur Amortisation des Eisenbahnvermögens notwendigen Überschüsse (Eisenbahnfrachten minus Betriebskosten) wäre als volkswirtschaftlicher Verlust zu buchen und von jenen 20 bis 22 Millionen Mark abzuziehen. Diese Überschüsse sind schwer zu berechnen; dass sie eine positive Grösse sind, wird von der Reichsbahn auch nach Einführung des ermässigten Küstentarifs angegeben; und ihre ungefähre Grössenordnung liesse sich daraus bestimmen, dass der fragliche Gesamtverkehr etwa 2 bis 4 Prozent der tonnenkilometrischen Gesamtleistung der Eisenbahn ausmacht. Aber auch wenn man auf diese Korrektur verzichtet, so wird man bei dem Kanal doch knapp an der Grenze der Rentabilität bleiben. Denn es ergeben sich, auf 243 Millionen der von dem Hansakanalverein angegebenen Baukosten bezogen, 9 bis 10 Prozent, und auf die amtlich berechneten 300 Millionen bezogen, 8 bis 9 Prozent. Daraus sollte nun — bei den heutigen Zinssätzen von 7 bis 8 Prozent! — die Verzinsung und Tilgung der Baukosten bestritten werden. Und zwar würden bestenfalls etwa $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ Prozent als privatwirtschaftlicher Überschuss aus den Kanaleinnahmen, der Rest vom Reich aufzubringen sein. Das Bedenkliche dieser Ergebnisse ist, dass, sobald die Rentabilitätsgrenze unterschritten ist, der Reichszuschuss zum Hansakanal sich in eine Kohlensubvention verwandelt. Und es erscheint uns äusserst zweifelhaft, ob eine Kohlensubvention, das heisst die Überführung von Geldmitteln von anderen Wirtschaftszweigen in den Bergbau auf steuerlichem Wege, von irgendeinem Gesichtspunkt aus zu vertreten ist. Stilllegungen von Gruben suchen wir zu vermeiden. Aber sich für eine Forcierung des Kohlenbergbaues zu begeistern, wenn sie auf Kosten anderer Industrien geschehen soll, bleibe uns fern: namentlich in einer Zeit, wo das Schicksal des Weltenergiemarktes noch sehr unbestimmt ist, und wo man nicht weiss, ob heute neu angelegte Gruben (der Hansakanalverein spricht von 10 000 neu einzustellenden Bergarbeitern) in den nächsten Jahren nicht doch stillgelegt werden. Die Arbeitsmarktzahlen zeigen

im Bergbau einen ständigen Rückgang bei den Hauern unter 45 Jahren. Jetzt den Nachwuchs in diesem Beruf (der übrigens nicht zu den gesündesten gehört: das Agrarzollargument von der Erhaltung einer gesunden Bauernbevölkerung würde sich, auf den Kohlenbergbau übertragen, in sein Gegenteil verwandeln!) künstlich zu steigern, bedeutet heute, das Risiko einer grossartigen Fehlleitung von Menschenkräften auf sich zu nehmen.

Noch problematischer liegen die Dinge beim Aachen-Rhein-Kanal. Die Befürworter des Entwurfs rechnen selber mit einem jährlichen Reichszuschuss von $7\frac{1}{2}$ Millionen. Ob er volkswirtschaftlich durch die Frachtenersparnis aufgewogen wird, erscheint zweifelhaft, da die 5 bis 6 Millionen Tonnen Verkehr, die vom Kanal erwartet werden, höchst unsicher sind. Da man in dieser Frage in parlamentarischer und ministerieller Bearbeitung noch nicht soweit gegangen ist wie in der Frage des Hansakanals, so genügt es vielleicht in diesem Rahmen, auf die Auseinandersetzung der Interessenten und Fachleute selber zu verweisen²⁾.

Besonders bedenklich ist es auch, wenn man den Kanalbau durch künftige technische Entwicklungsmöglichkeiten zu rechtfertigen sucht. Denn der elektrischen Schwebetreibeldbahn, von der die Kanalbefürworter sprechen, und deren Rentabilität unseres Wissens noch keineswegs erprobt ist, braucht man nicht einmal die heutigen Pläne der Gasfernversorgung als einer Möglichkeit der Kohlentransportverminderung gegenüberzustellen. Es genügt, auf die allmähliche Einführung der Grossgüter- und der Selbstentladungswagen hinzuweisen; von diesen Neuerungen, von der Vergrösserung des Gewichts eines Güterzuges werden, fachmännischem Urteil zufolge, die reinen Förderkosten der Eisenbahn unter die Schiffsförderkosten herabgesetzt.

Die Bedenken, die gegen die neuen Kanalpläne vom Standpunkt der Arbeits- und Kapitalbeschaffung geltend gemacht wurden, scheinen also auch durch die Rentabilitätsüberlegungen nicht aufgewogen zu sein. Bei den alten Kanalplänen liegt die Sache insofern günstiger, als die Belassung der Kanäle in ihrem heutigen Torsozustand volkswirtschaftlich jedenfalls unrentabler zu sein scheint als die Fortführung bis zur Eröffnung einer Fernwasserstrasse, bei der der Kanal erst zu seiner eigentlichen Funktion, nämlich dem Ferngüterverkehr, kommt. Weniger vorbehaltlos als für den Mittellandkanal mag das allerdings für die süddeutschen Kanäle gelten: dort sind die früheren Rentabilitätsberechnungen, die zum beträchtlichen Teil auf Erträgen der Wasserkraft aufgebaut sind, heute als zu günstig zu betrachten, nachdem infolge der wärmetechnischen Entwicklung und der Kohlenkrise die Dampfkraftwerke ihren Strompreis herabsetzen konnten.

Ogleich auch für den Strassenbau keine sicheren Rentabilitätsrechnungen vorliegen, gibt es Anhaltspunkte dafür, dass der Strassenumbau im volkswirtschaftlichen Interesse liegen muss. Ein Auto auf jeden 211. Deutschen ist immer noch zuwenig, wenn man nicht nur mit Amerika (6), sondern auch mit England (45) und Frankreich (54) vergleicht. Eine unabwendbare Vermehrung des Auto-

²⁾ Denkschrift der Handelskammer Stolberg. — Gutachten über den Aachen-Rhein-Kanal in den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr“ Nr. 39, 1926. — Prof. B. Kuske: „Der Stichkanal vom Rhein nach Aachen“, Köln 1926.

verkehrs lässt sich voraussehen; schon in den letzten drei Jahren, die unter der Herrschaft der Einfuhrverbote, dann der hohen Anfangszölle standen, hat sich die Zahl der Automobile verdoppelt. Mit dem Auto-, namentlich dem Lastwagenverkehr, wächst die Belastung und Abnutzung der Strasse; eine schlechte Strasse beansprucht anderseits die Bereifung und den Motor des Kraftwagens. Landesoberbaurat Quentell⁹⁾ führt amerikanische Beispiele an, die eine 25 bis 35prozentige Verminderung der Förderkosten infolge der Strassenverbesserung ergeben. Die kürzlich veröffentlichte Denkschrift der Strassenbaudirektion Sachsen gibt die Senkung der Kosten infolge der geringen Beanspruchung von Wagen und Reifen mit 20 Prozent an, ein Satz, der bei steigendem Verkehr noch weiter steigen wird. Mögen diese Zahlen auch noch sehr problematisch sein und weiterer Erfahrungen zu ihrer Bestätigung bedürfen, so deuten sie doch darauf hin, dass der bessere Zustand der ausländischen Landstrassen gegenüber den deutschen volkswirtschaftlich rentabel ist. Nach den Berechnungen des deutschen Strassenbauverbandes wären 30 000 bis 40 000 Kilometer, also etwa ein Sechstel bis ein Fünftel unseres Strassennetzes, mit einem Aufwand von 2 Milliarden zu modernisieren. Aber schon mit dem Ertrag der jetzigen Automobilsteuer (57 Millionen im ersten halben Rechnungsjahr) lässt sich eine Anleihe fundieren, die das dringlichste Drittel dieses Programms ermöglicht. Darüber hinaus liessen sich *je nach der Arbeitsmarktlage* weitere Mittel durch kleine Anleihen aufbringen.

Das Problem der Eisenbahnarbeiten kann hier von seiner wirtschaftlichen Seite her nur ganz allgemein angedeutet werden. Der elektrische Eisenbahnbetrieb scheint nach den Ergebnissen der jüngsten Weltkraftkonferenz bei dichtem Verkehr in der Nähe der Kraftquellen wirtschaftlich mit dem Dampftrieb konkurrieren zu können. Durch den Nachtverkehr der Güterzüge in Sachsen oder im Ruhrgebiet kann die Spitzenbelastung der im wesentlichen für den Tagbedarf liefernden Kraftwerke erheblich ausgeglättet werden, was ein grosses volkswirtschaftliches Plus bedeutet, und eine Steigerung des inländischen Absatzes der elektrotechnischen Industrie bei Elektrifizierungsarbeiten gibt ihr — in einem ganz anderen Masse, als dies bei dem durch die neuen Kanäle zu steigernden Bergbauexport der Fall ist — die Möglichkeit, auf erweiterter Produktionsbasis billig zu exportieren und sich an der Elektrifizierung der Überseeländer im heutigen entscheidenden Augenblick zu beteiligen. — Auf die Auseinandersetzungen, die gelegentlich der jüngsten Waggonindustriesanierungen stattgefunden haben, sei der Leser nur noch hingewiesen; die Kontroverse ist noch nicht abgeschlossen, es scheinen aber Möglichkeiten vorhanden zu sein, künftigen Bahnbedarf intensiver zu berücksichtigen und seine Befriedigung eventuell mit Hilfe von Reichsanleihen in die Zeit der schweren Arbeitsmarktlage zu verlegen. Insbesondere wäre dabei die Beschleunigung der oben angedeuteten, von der Reichsbahn beabsichtigten technischen Umstellung im Waggonbau in Betracht zu ziehen.

⁹⁾ „Probleme beim neuzeitlichen Strassenbau“, Düsseldorf.

WIRTSCHAFT UND WOHLFAHRT

Denkschrift über die Idee eines sozialpädagogischen Institutes

Von CARL MENNICKKE

In sozialpolitisch gebildeten und wohlfahrtspflegerisch tätigen Kreisen ist es allmählich zur selbstverständlichen Überzeugung geworden, dass das Gebiet der sozialen Fürsorge im modernen gesellschaftlichen Leben eine wesentliche Funktion erfüllt. Man weiss sehr wohl, dass die alte Gesellschaft auf ganz grosse Strecken hin von sozialer Fürsorge im heutigen Sinne nichts wusste, und dass sie ohne das leben konnte. Man weiss aber ebensogut, dass sich im Leben des gesellschaftlichen Körpers tief einschneidende Wandlungen vollzogen haben, die Funktionen *notwendig* machen, an die früher kein Mensch gedacht hat. Nicht nur ist die nahe und ständige Gegenwart der speziellen sozialen Gruppe, der man angehörte, geschwunden. (Es gibt keine Innung oder Bruderschaft mehr, die sich um einen kümmert, wenn man in Not kommt.) Sondern das wirtschaftliche Leben ist allgemein so kompliziert und unübersichtlich geworden, dass die Möglichkeit, in soziale Not zu geraten, viel häufiger geworden, dass die gesamte wirtschaftliche und soziale Existenz viel mehr dem Zufall preisgegeben ist. So ist die *Wohlfahrt* der Gesellschaft immer weniger ein selbstverständlicher Erfolg des wirtschaftlichen Lebens. Weder die genossenschaftliche Gebundenheit im alten Sinne noch das liberale Laisser faire entsprechen der Problematik, die heute in dem Verhältnis von Wirtschaft und Wohlfahrt liegt. So ist denn auch rein durch den tatsächlichen Gang der Dinge die Wohlfahrt als Aufgabengebiet immer mehr eine in sich selbständige Angelegenheit des gesellschaftlichen Nachdenkens sowohl wie der gesellschaftlichen Praxis geworden, und es ist ein ganzes System von Funktionen entstanden, die der Förderung bzw. der Erhaltung der Wohlfahrt eigens dienen sollen.

Dabei ist es unverkennbar, dass zwischen diesen beiden Gebieten die innigsten Beziehungen bestehen. Schon dem flüchtigsten Überblick leuchtet es ein, dass die wirtschaftliche Arbeit im Grunde alle Mittel erwerben muss, die für die Durchführung der Wohlfahrtspflege erforderlich sind, und das stellt sich ja denn auch in der Praxis des staatlichen Lebens so dar. Die Wirtschaft klagt über die Belastung, die sie durch die Aufgaben der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege erfährt, und die soziale Fürsorge erhebt der Wirtschaft gegenüber immer wieder eine ganze Reihe von Forderungen.

Aber einer tieferen Einsicht in die Beziehungen, die zwischen Wohlfahrt und Wirtschaft bestehen, eröffnen sich noch ganz andere Perspektiven. So sehr die Wirtschaft für die Lösung der sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Aufgaben in Anspruch genommen werden muss, so sehr liegen doch eben in ihr, in ihrer besonderen Organisation, die Voraussetzungen der sozialen Not. Es muss daher immer wieder die Frage auftauchen, wieweit die Organisation der Wirtschaft selbst die Entstehungsursachen der sozialen Not hindern bzw. überwinden kann. Die Frage muss immer wieder gestellt werden, wieweit nicht doch wieder eine Organisation der Wirtschaft möglich wäre, bei der die gesellschaftliche Wohlfahrt der mehr oder weniger selbstverständliche Erfolg der Wirtschaft ist, wie das denn

eigentlich der tief gefassten Idee der Wirtschaft einzig entspricht. Auch in dieser Hinsicht liegen Erscheinungen der Praxis vor, die sich gleichsam ganz von selbst aus der sachlichen Notwendigkeit heraus eingestellt haben. Die Arbeitsvermittlung z. B. versucht, der gesellschaftlichen Wohlfahrt dadurch zu dienen, dass sie die Arbeitskräfte möglichst zweckentsprechend verteilt. Die Berufsberatung dient demselben Zweck, nur mit der besonderen Wendung, dass sie die persönliche Eignung des einzelnen stärker berücksichtigt und deshalb den Begriff der gesellschaftlichen Wohlfahrt gleichsam voller fasst, indem sie ein höheres Mass von allgemeiner persönlicher Arbeits- und Berufsbefriedigung zu erreichen sucht. Die moderne Arbeitswissenschaft endlich arbeitet wiederum auf dasselbe Ziel zu, indem sie mit den Bedingungen einer höheren Produktivität (die natürlich unmittelbar der Gesellschaft zugute kommen muss) die Bedingungen einer zuverlässigeren Erhaltung der Gesundheit und einer positiveren Stellung der Arbeitenden zur Arbeit untersucht. Und es scheint mir unzweifelhaft, dass hier auch das ganze Gebiet des Arbeitsrechts einzubeziehen ist, das die Arbeitsbeziehungen der heutigen Menschen untereinander nicht nur stetiger machen, sondern auch menschlich und sozial veredeln möchte, so dass also, von hier aus gesehen, auch die ganzen entsprechenden Funktionen der Gewerkschaften und Betriebsräte mit der Idee der gesellschaftlichen Wohlfahrt in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Die innere Einheit dieser Funktionen, die unmittelbar an die Wirtschaft anknüpfen bzw. in die Wirtschaft eingreifen, um sie im Sinne der allgemeinen Wohlfahrt zu veredeln, und der Funktionen, die mehr sozialfürsorgerischer Art sind und deshalb ausdrücklich als Wohlfahrtspflege bezeichnet werden, ist, wie ich meine, zwar unmittelbar einleuchtend, aber keineswegs allgemein erkannt und gewürdigt. Tatsächlich besteht diese Einheit schon unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, worauf besonders Klumker in Frankfurt immer wieder hingewiesen hat. Denn alle fürsorgerische Betreuung kann gar nicht anders als darauf ausgehen, das betreute Glied der Gesellschaft wieder im vollen Sinne des Wortes wirtschaftsfähig zu machen, was namentlich bei der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge aufs deutlichste in Erscheinung getreten ist, was sich aber beispielsweise auch sehr augenfällig auf dem Gebiet der Krüppelfürsorge zeigt. Gertrud Bäumer hat es gelegentlich als die Schranke der öffentlichen behördlichen Wohlfahrtspflege bezeichnet, dass sie nur so weit gehen könne, wie der Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Arbeit noch irgendwie aufrechtzuerhalten sei. Die wohlfahrtspflegerischen Fälle, die über diesen Rand fielen, seien der freien charitativen Fürsorge anheimzugeben. Demgegenüber ist es bemerkenswert, dass sogar die freie Wohlfahrtspflege und gerade auch die der konfessionellen Verbände sich im Laufe der letzten Jahre und Jahrzehnte der öffentlichen Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Rücksichtnahme auf die „Wirtschaftlichkeit“ immer mehr angeglichen hat, so dass sie ihren rein charitativen Charakter immer mehr verliert und auch immer ausdrücklicher verleugnet; so stark ist der Druck der unabwiesbaren Erfahrung, dass Wohlfahrt und Wirtschaft unter allen Umständen in unauflösbarem Zusammenhang stehen. Daher ist die innere Einheit aller entsprechenden Funktionen in der heutigen gesellschaftlichen Lage aufs stärkste zu

betonen, und deshalb ist es sinnvoll, dass diese Einheit auch in der Art, wie die Kräfte entwickelt werden, die diese Funktionen erfüllen sollen, zum Ausdruck kommt.

Es liegt am Tage, dass mit der Entstehung und der Ausbreitung dieser Funktionen allmählich ein ganz neues Erkenntnisgebiet sich herausbildet, das die wissenschaftliche Arbeit vor hohe Aufgaben stellt. Das findet z. B. in ganz bestimmten Wandlungen des Universitätsbetriebes charakteristischen Ausdruck. Zunächst haben sich in der Regel die einzelnen Fakultäten für sich bemüht, der veränderten Lage Rechnung zu tragen. Die Mediziner, die Juristen, die Nationalökonomien, die Pädagogen: alle haben sie mehr oder weniger bewusst und energisch dahin getrachtet, Vorlesungen einzufügen, die die Beziehungen des besonderen wissenschaftlichen Gebietes zur *Wohlfahrtspflege* (das Wort jetzt in seinem weitesten Sinne genommen) darstellen. Hier und da ist man neuerdings sogar schon zu Zusammenfassungen dieser Bemühungen gekommen, so etwa in dem Klumkerschen Fürsorgeseminar in Frankfurt, in den sozialpädagogischen Seminaren in Münster und Göttingen. Dabei spielt Münster insofern eine besondere Rolle, als dort die verschiedenen genannten Gebiete in besonderen seminaristischen Abteilungen vertreten und in einer gewissen, wenn auch losen Einheit zusammengefasst sind. So dass dort also die Idee eines sozialpädagogischen Institutes, wie sie unten näher ausgeführt werden soll, auf dem Boden der Universität bereits verwirklicht erscheint. Endlich ist die Universität Berlin soeben dazu übergegangen, eine Wohlfahrtsprofessur zu schaffen, die interessanterweise mit einem Mann besetzt wurde, der wissenschaftlich nie hervorgetreten ist, dessen Verdienste vielmehr ganz auf dem Gebiete der sozialen bzw. wohlfahrtspflegerischen Praxis liegen.

Wieweit alle diese Versuche dem neuen Gegenstande der Erkenntnis wirklich gerecht werden, mag dahingestellt bleiben. Das ist jedenfalls sehr bald deutlich geworden, dass das neue Tätigkeitsgebiet nicht nur die akademisch-wissenschaftliche Arbeit zu beschäftigen habe, sondern dass damit auch die Aufgabe gestellt sei, geeignete Kräfte für die Ausübung der praktischen Funktionen selbst zu entwickeln. Die Menschen, die von den Universitäten kommen, sind begreiflicherweise darauf eingestellt, in leitende Stellungen hineinzuwachsen. Es liegt aber in der Natur der sozialpolitischen und wohlfahrtspflegerischen Aufgaben, dass sie eine ganze Reihe von ausführenden Organen brauchen. Diese ausführenden Organe müssen ebenfalls über ein sehr bestimmtes Mass von Kenntnissen und Erkenntnissen verfügen. Die Universität kann ihnen den Dienst, diese Kenntnisse und Erkenntnisse zu vermitteln, ihrer ganzen Anlage und Natur nach nicht leisten. Denn wenn sie auch, dem Zwange der Not gehorchend, ihre wissenschaftliche Forschungs- und Lehrtätigkeit immer mehr auf die Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse einrichtet, so muss sie doch, wenn sie sich selbst nicht überhaupt verlieren will, unablässig darum kämpfen, dass die Idee der „reinen Wissenschaft“ für sie führend bleibt. Dazu kommt, dass sie auch auf ein bestimmtes Niveau der akademischen Bildungsvoraussetzungen unbedingt angewiesen bleibt. Es bedarf daher eines besonderen Institutes, das eigens dem Zwecke dient, jene besonderen Kräfte auszubilden. Und ein solches Institut verdiente ein sozial-

pädagogisches genannt zu werden, weil alle die beschriebenen Funktionen sich in der Erfüllung sozialpädagogischer Aufgaben treffen.

Wie oben schon angedeutet, ist es nicht allgemein erkannt und zugestanden, dass die geschilderten Funktionen sich alle in diesem Sinne treffen. Man meint, dass sowohl die gewerkschaftlichen wie die wirtschaftsfürsorgenden Funktionen (Arbeitsvermittlung und Berufsberatung) in erster Linie der *Wirtschaft* dienen und mit der sozialpädagogischen Arbeit für die gesellschaftliche *Wohlfahrt* nur ganz mittelbar zusammenhängen, so dass dieser letztere Gesichtspunkt für die Ausbildung jedenfalls in keiner Weise massgebend sein dürfte.

Diese von der Praxis her sich zunächst einmal aufdrängende Argumentation hat denn auch zu entsprechenden speziellen Bildungen geführt. Für die Ausbildung der Wirtschaftsfunktionäre im engeren Sinne des Wortes sind die Wirtschaftsschulen entstanden, die naturgemäss in besonders enger Fühlung mit den Gewerkschaften stehen, und für die Ausbildung von Wirtschafts- und Berufsfürsorgern hat das entsprechende Referat des Handelsministeriums schon mehrfach besondere Kurse veranstaltet, die dem Vernehmen nach mit der Zeit zu vollen Ausbildungslehrgängen ausgebaut werden sollen. Soweit es sich bei solchen Veranstaltungen um Bildungen handelt, die in ernster Auseinandersetzung mit der Praxis ihre volle lebendige Form gefunden haben, wäre es sinnlos, sie von einer zusammenfassenden Idee her in ihrem Bestande antasten zu wollen. Man kann es ruhig der historischen Entwicklung überlassen, in welcher Weise diese Spezialinstitute den übergreifenden Zusammenhang, in dem sie stehen, erfassen und für ihre Arbeit fruchtbar machen wollen. Wer aber diesen Zusammenhang erst klar geschaut hat, kann nicht anders als meinen, dass ein Institut, in dem die verschiedenen Ausbildungsarten vereinigt sind, nicht nur historische Notwendigkeit ist, sondern auch sozialpädagogisch produktive Bedeutung hat.

Es ist natürlich zuzugeben, dass die Ausbildung eines Gewerkschaftsfunktionärs oder Betriebsrats sowohl nach der stofflichen wie nach der methodischen Seite ganz anders angelegt und ausgebaut sein muss als die Ausbildung des Jugendfürsorgers oder gar des Anstaltserziehers. Natürlich muss der Wirtschaftsfunktionär ein ganz anders nahes und direktes Verhältnis zu den Tatsachen und Problemen, zu den Aufgaben und Methoden der Wirtschaft bekommen als der Wohlfahrtspfleger im allgemeinen Sinne des Wortes. Infolgedessen müssen in einem solchen Institut die Klassen der Arbeitsvermittler, der Berufsberater und der Wirtschaftsfunktionäre prinzipiell gesondert laufen. Wie auf der anderen Seite übrigens auch etwa in allgemeine Wohlfahrt und Jugendwohlfahrt und innerhalb der Jugendwohlfahrt wieder in offene und geschlossene Fürsorge spezialisiert werden müsste. Aber solche Formierung und Durchführung von besonderen Klassen würde doch in keiner Weise wegnehmen, dass gewisse volkswirtschaftliche, geschichtliche, soziologische und sozialpädagogische Erkenntnisse und Einsichten allgemein erarbeitet werden müssten und dadurch ein Bewusstsein von der inneren Verwandtschaft aller dieser sozialpädagogischen Funktionen im Zusammenhang des heutigen gesellschaftlichen Lebens entstände.

Die Bildung eines solchen Bewusstseins ist um so wesentlicher, je grösser die Gefahr ist, der diese Funktionen in ihrer Isolierung zu verfallen drohen, dass sie in sich erstarren und sich in ihrer zufälligen Form verfestigen. Es wäre auf der einen Seite ganz gewiss die Aufgabe eines solchen Institutes, im Bewusstsein der Schülerschaft die sozialistischen Allgemeinheiten zu überwinden durch Vermittlung konkreter Einsichten sowohl wie durch den Aufweis praktischer Angriffsflächen für den Gestaltungswillen. Andererseits müsste aber doch gerade die Spannung zwischen Wirtschaft und Wohlfahrt, die für die gegebene Lage in so bedenklichem Sinne charakteristisch ist, dauernd im Bewusstsein lebendig erhalten bleiben, damit das Gefühl für die Notwendigkeit wirklicher Umwandlung der Verhältnisse sich nicht mindert, sondern verstärkt. Die Wohlfahrtspflege im engeren Sinne kann auf ihre Weise den bestehenden Mängeln ebensowenig gerecht werden, wie die organisatorischen Mittel der Wirtschaft es auf ihre Art können. Nur dadurch, dass dem wohlfahrtspflegerischen Bemühen die wirtschaftlichen Voraussetzungen, auf denen es ruht, immer neu zum Bewusstsein gebracht werden, wird seine Erstarrung und Verfestigung in sich selbst verhütet. Ebenso wichtig ist es aber, dass der wirtschaftlichen Organisation immer wieder die Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Wohlfahrt entgegengestellt werden. So ist der Antrieb zur immer neuen Besinnung ständig gegenwärtig, und so ist die Möglichkeit, dass die Arbeit innerhalb der einzelnen Fachgebiete in lebendiger Fühlung mit dem Wesen der Gesamtfrage bleibt, gegeben. Es wäre sicher wünschenswert, dass diese tiefliegenden Zusammenhänge der sozialpädagogischen Arbeit in der heutigen gesellschaftlichen Lage den Gegenstand von Arbeitsgemeinschaften in einer Art von Aufbaukursen eines solchen Institutes bildeten. Studenten oder jüngere Akademiker haben mir des öfteren geklagt, dass die Universität überhaupt keine Gelegenheit zur systematischen Durcharbeitung dieser Zusammenhänge böte. In einem solchen Institut würden sich, dünkt mich, ganz von selbst die Erfahrungen sammeln, die eine solche Durcharbeitung besonders fruchtbar machen könnten.

Der Zusammenhang der verschiedenen Fachklassen untereinander ist aber auch deshalb noch wichtig, weil nur er einige Garantie dafür bietet, dass die wirklich geeigneten Kräfte für die einzelnen Gebiete herausgefunden werden. Sicherlich gibt es junge Menschen — es gibt sie ganz besonders heute in den Kreisen der Jugendbewegung —, deren Neigung und Beruf für die Arbeit in der Jugendwohlfahrtspflege vollkommen eindeutig in Erscheinung treten. Und so gibt es sicher auch junge Arbeiter oder Angestellte, deren Disposition für die Arbeit des Gewerkschaftsfunktionärs ebenso unmittelbar überzeugend sichtbar wird. Aber viele der begabteren jungen Arbeiter und Angestellten, die zu solchem Beruf drängen, folgen in solchem Drang zunächst doch einem allgemeineren Interesse, das in ihnen aufgewacht ist. Sie sind durchaus darauf angewiesen, ihre besondere Eignung oder auch Zuneigung für diese oder jene spezielle Funktion erst zu erfahren oder zu erproben. In der Wohlfahrtsschule des Sozialpolitischen Seminars (an der Deutschen Hochschule für Politik), das zu leiten ich die Ehre habe, sind frühere Schüler der Akademie der Arbeit sowohl wie der Wirtschaftsschule

Düsseldorf. Solche jungen Leute sind durch die Ausbildungslehrgänge hindurchgegangen, ohne sich zunächst noch über das, was sie eigentlich an Tätigkeit suchen, klar zu sein. Dasselbe beobachte ich in dem Nebeneinander von Wirtschafts- und Wohlfahrtsschule an meinem Seminar wie auch wieder innerhalb der beiden Klassen. Manchmal entdeckte jemand aus der Praxis heraus zu seiner eigenen Überraschung, dass er für die eine oder andere Funktion besondere Eignung besitzt. Und da es selbstverständlich ist, dass ein solches Institut immer in engster Fühlung mit der Praxis stände, dass also alle seine Schüler auch zu einer bestimmten Praktikantentätigkeit verpflichtet würden, bestände ohne weiteres die Möglichkeit, dass die Schüler in lebendiger Anteilnahme an der Praxis sich über ihre besondere Neigung bzw. Eignung klarer werden könnten, und dass die Leitung bzw. die Lehrer des Institutes durch Beobachtungen und Ratschläge dazu zu helfen vermöchten. Bisher ist die Frage der Auslese von geeigneten Kräften für die sozialpädagogischen Funktionen immer noch viel zu leicht genommen worden. Sie ist zweifellos ihrer Natur nach besonders schwierig, aber andererseits ist nirgendwo die Auswahl geeigneter Kräfte so dringend erforderlich wie in diesem Arbeitsgebiet. Ein solches Institut hätte in jeder Hinsicht die Möglichkeit, hier systematisch und zielbewusst zu arbeiten.

Die *Schülerschaft* eines solchen Institutes fesselt übrigens auch noch unter anderen Gesichtspunkten unsere Aufmerksamkeit. Ganz allgemein gesprochen, setzt sie sich aus jüngeren Menschen der nicht „gebildeten“ Schichten zusammen, die in ihrer normalen beruflichen Tätigkeit ganz besonders unbefriedigt geblieben sind, die entweder durch einen besonderen organisatorischen Aktivitätsdrang oder durch den instinktiv empfundenen Willen zu lebendiger pädagogischer Arbeit sich über die Grenzen ihrer beruflichen Tätigkeit hinausgewiesen fanden. Bei der eigentümlich weitgehenden Lockerung, die die Initiative solcher jungen Menschen in den letzten Jahren erfahren hat, spielt meiner Beobachtung nach einmal die Jugendbewegung (in ihrer gewerkschaftlichen, politischen, kulturellen Form) eine bedeutsame Rolle; sodann aber natürlich auch die Tatsache, dass durch das Entstehen geeigneter Bildungsanstalten solchem Willen ein Ziel gewiesen wurde. Insofern nehmen alle diese Bildungsanstalten schulpolitisch eine besondere Stelle ein. Wenn sich auch sicherlich für die Auswahl der Schüler immer bessere und straffere Methoden herausbilden werden, so bleibt sie doch zweifellos in ganz anderem Masse frei, der jeweiligen persönlichen Prüfung unterstellt, als bei allen historisch legitimierten Bildungsinstituten. Mir will scheinen, dass hier ein innerer Zusammenhang besteht zu den von verschiedenen Kultusministerien seit einigen Jahren eingerichteten Begabtenprüfungen, die zum Besuch der Universität ermächtigen, und dass es in der Natur der Sache läge, diesen Zusammenhang auch organisatorisch deutlicher zu knüpfen¹⁾.

Über die Auswahl des Lehrstoffes für die einzelnen Spezialgebiete müssten natürlich die wissenschaftlich zuständigen Persönlichkeiten bzw. die organisatorisch zuständigen Stellen entscheiden. Man würde da auf ein weitschichtiges

¹⁾ Eine ganz eingehende Charakteristik der Schülerschaft des Sozialpolitischen Seminars sollte später hier vielleicht einmal versucht werden.

Material, das aus Nachschulungskursen, zum Teil bereits aus vollen institutionellen Versuchen vorliegt, zurückgreifen können. Es bleibt hier nur noch übrig, dass ein Wort gesagt wird zu den grundlegenden Vorlesungen, an denen alle Schüler eines solchen Institutes gleicherweise teilzunehmen hätten, weil sie auf den Sinn und Zusammenhang aller dieser sozialpädagogischen Funktionen im heutigen gesellschaftlichen Leben eingehen würden.

Zunächst versteht es sich von selbst, dass alle Schüler in einem staatsbürgerlichen Unterricht vereinigt würden, der die für alles heutige gesellschaftliche Leben so wichtigen politischen Zusammenhänge aufzuhellen und zu erläutern hätte. Es ist zwar anzunehmen, dass alle jungen Leute, die als Schüler in ein solches Institut kämen, gerade auf diesem Gebiet gewisse Vorbildungen aufzuweisen hätten. Die Erfahrung lehrt aber, dass gerade dann eine systematische Zusammenfassung und Durcharbeitung erforderlich und heilsam ist, und dass auch weitgehend vorgebildete Schüler dafür dankbar sind. Um so dankbarer, je strenger die rein staatsrechtlichen Gesichtspunkte sich den besonderen weltanschaulichen Gesichtspunkten des Dozenten gegenüber durchsetzen.

In zweiter Linie würde ein grundlegender volkswirtschaftlicher Unterricht für alle Schüler notwendig sein. Nicht nur deshalb, weil wiederum ohne ein Eindringen in die wesentlichen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge ein Verständnis der heutigen gesellschaftlichen Lage nicht möglich ist, sondern vor allem auch deshalb, weil hier die direkteste Gelegenheit gegeben wäre, auf die negativen sowohl wie auf die positiven Beziehungen von Wirtschaft und Wohlfahrt einzugehen. Ausdrücklich ergänzt werden müsste eine solche theoretische Einführung in die Volkswirtschaftslehre dann allerdings durch Vorlesungen über die Geschichte und den heutigen Stand der Sozialpolitik bzw. des Arbeitsrechts, denn nur durch eine solche Darbietung könnte die erworbene theoretische Einsicht anschaulich gefüllt werden.

Und drittens endlich müsste eine soziologische Einführung in die Struktur des heutigen gesellschaftlichen Lebens, in die Voraussetzungen der Klassenschichtung und in die sozialpsychischen Zusammenhänge und Probleme innerhalb der einzelnen Klassen geboten werden. Gerade hier rede ich aus eigenster persönlicher Erfahrung, die durch ungefähr vier Jahre geht. Wenn dabei auch immer deutlicher in Erscheinung getreten ist, dass man sich hier, namentlich was die geschichtlichen Voraussetzungen des heutigen gesellschaftlichen Lebens angeht, der allermangelhaftesten Vorbildung seiner Schülerschaft gegenüberfindet, so tritt auf der anderen Seite doch immer wieder überwältigend deutlich in Erscheinung, wie eigentlich nur solche soziologische Durchleuchtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge den Blick für das, worauf es wirklich ankommt, zu erschliessen vermag. Vor allen Dingen den Blick dafür, dass die sozialpädagogischen Funktionen im heutigen gesellschaftlichen Leben nichts Willkürliches und auch keineswegs nur ein notwendiges Übel bedeuten, sondern ein tief notwendiges Bemühen, auf das der gesellschaftliche Körper um seiner körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit, um seiner *Wohlfahrt* willen angewiesen ist. Gerade auch dann angewiesen ist, wenn man meint, dass der tiefste Sinn dieser sozialpädagogischen

Funktionen nur in einer gemeinwirtschaftlich arbeitenden und lebenden Gesellschaft Erfüllung finden kann. Denn solche Gemeinwirtschaft, das muss immer wieder gesagt werden, kann sich nur bilden und durchsetzen auf der Grundlage von Kräften, die sie zu tragen vermögen. Die sozialpädagogischen Funktionen in ihrer ganzen Ausdehnung aber sind die Stellen im heutigen gesellschaftlichen Körper, an denen diese Kräfte in erster Linie reifen sollten. So würde ein solches Institut schliesslich in einem grossen epochalen Zusammenhang stehen. Es würde aber gerade auch diese grosse Sendung um so gewisser erfüllen, je stiller und verschwiegener dieser Hintergrund bliebe, je klarer und entschlossener es sich an den durch den Zustand der heutigen Gesellschaft unmittelbar gestellten Aufgaben orientieren würde.

FABRIKPFLEGE

Von GERTRUD HANNA.

In neuerer Zeit haben sich eine Reihe Schlagwörter herausgebildet, die bei passenden und unpassenden Gelegenheiten angewendet und herangezogen werden, um Forderungen zu begründen, die den Sinn der betreffenden Worte nahezu auf den Kopf stellen. Eines der so zahlreichen Schlagwörter ist: *Menschenökonomie*. Es wird angewendet, um die Notwendigkeit zweckmässiger Bevölkerungspolitik, einer ausgedehnten, allgemeinen Wohlfahrtspflege, eines Ausbaues des Arbeiter-, Jugend- und Kinderschutzes zu begründen. Aber auch diejenigen berufen sich darauf, die in solchen Einrichtungen eine Gefahr für die Entwicklung eines starken und leistungsfähigen Menschentums sehen. Neuerdings muss das Wort „Menschenökonomie“ erhalten, eine Idee zu propagieren, deren praktische Durchführung die Arbeitnehmer mit grösster Aufmerksamkeit beobachten sollten, um gegebenenfalls geeignete Abwehrmassnahmen treffen zu können: die Idee, Fabrikpflegerinnen anzustellen mit dem Ziele, die „Werkwohlfahrt“ auszubauen.

Um von vornherein einem Irrtum vorzubeugen, sei gleich eingangs erwähnt, dass unter Fabrikpflegerinnen nicht die in zahlreichen Grossbetrieben, insbesondere in solchen mit starken Gesundheitsgefahren, bereits tätigen krankenpflegerisch geschulten Frauen verstanden werden sollen, die erste Hilfe bei Unfällen leisten und kleine Verletzungen sachgemäss behandeln, um die in solchen Betrieben aus kleinen Verletzungen andernfalls zu erwartenden Komplikationen zu verhindern; es handelt sich auch nicht um Aufseherinnen über Garderobe- und Aufenthaltsräume und Kantinen usw. Frauen mit solchen Aufgaben führen bei uns häufig den Titel „Fabrikpflegerinnen“. Gemeint sind vielmehr Frauen, denen vor allem folgende Aufgaben zugewiesen werden sollen: Erstens die Pflege persönlicher Beziehungen zu den weiblichen und männlichen Arbeitnehmern und ihren Familien und Einwirkung auf ihre Lebensführung — auch in ihrer arbeitsfreien Zeit; zweitens beratende (oder sogar ausschlaggebende) Einwirkung auf Einstellung, Entlassung und Versetzung insbesondere der weib-

lichen Arbeitnehmer und ihrer Verwendung im Betriebe; drittens die Vertretung der Arbeitnehmer (wieder insbesondere der weiblichen) vor den Schlichtungsausschüssen; viertens — und das wird meistens als wichtigste Aufgabe hingestellt — die Pflege „menschlicher Beziehungen“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Diesen Aufgaben entsprechend soll den Fabrikpflegerinnen vor allem folgender Tätigkeitsbereich zugewiesen werden: Herausgabe und Leitung einer Werkzeitung, Verwaltung der Werkbibliothek und Beratung der Arbeitnehmer bei Entnahme von Büchern, Erbitten von Urlaubstagen vom Unternehmer in Einzelfällen über die festgesetzte Urlaubszeit hinaus, Beschaffung von Geldspenden und von Familienzulagen vom Unternehmer in besonderen Notfällen und aus anderen Ursachen, z. B. bei Einsegnungen, Eheschliessungen, Todesfällen usw. und von besonderen Zuwendungen bei der Unterbringung von Kindern.

Man stelle sich vor, diese und ähnliche Aufgaben sollen geleistet werden von Frauen, die als Angestellte von Unternehmern, also als ihre Beauftragten und abhängig von ihnen, tätig sind. Welche Aussichten eröffnen sich da für diejenigen, die das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter in Betrieben kennen.

Alljährlich geben die äusserst knapp gehaltenen Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten aufs neue amtlich der Öffentlichkeit bekannt, dass ein erheblicher Teil der Unternehmer nur dem Zwang gehorchend die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeiterschutz innehält. Zahlreiche Unternehmer lassen sich lieber bestrafen, als dass sie dies tun. Nur dem Zwang gehorchend — in diesem Fall dem Zwang, den der Wille der organisierten Arbeitnehmer ihnen auferlegt — befolgt die Mehrzahl der Unternehmer die getroffenen Abmachungen über Lohn, Arbeitszeit, Urlaub usw. Wo sich nur die Gelegenheit dazu bietet, wird von diesen Abmachungen abgewichen. Professor Dr. Lederer schrieb deshalb in Nr. 24 der Zeitschrift „Soziale Praxis“ (1926): „Die konkurrenzfähigsten Länder sind nicht die Länder mit ungeschützter Arbeit, nicht Indien und Japan, sondern die Länder mit guten Arbeitsbedingungen, wobei es ja gleichgültig ist, ob diese durch gewerkschaftliche Aktion oder durch Gesetzgebung erreicht wurden — erkämpft, das heisst gegen den Willen der Unternehmer durchgesetzt, wurden sie in jedem Fall. Mir sind, von „einigen Ideologen“ abgesehen, keine Unternehmer- oder Unternehmerverbände bekannt, welche für besseren Arbeiterschutz eingetreten wären.“ Und nun sollen Arbeitnehmer glauben, dass Unternehmer noch besondere Persönlichkeiten anstellen und sie bezahlen werden, weil sie das Verlangen tragen, recht humane Arbeitgeber zu sein, die gegebenenfalls sogar den bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern noch mehr zuwenden wollen, als wozu sie gesetzlich und vertraglich verpflichtet sind, also Werkwohlfahrt einzuführen?

Das Ziel einer zweckmässigen Wohlfahrtspflege ist bekanntlich, sich so schnell wie möglich überflüssig zu machen dadurch, dass sie die Menschen materiell so zu stellen und sie sittlich und moralisch so zu heben sucht, dass sie in der Zukunft ohne Hilfe den Weg durchs Leben finden und nicht aus Not Eigenschaften in sich Raum geben, die andern gefährlich werden können. Die hier geplante Wohlfahrtspflege dürfte aber gerade dazu führen, das Gegenteil zu erreichen.

Das Verhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern ist ein Vertragsverhältnis auf Gegenseitigkeit. Der Arbeitnehmer leistet bestimmte Arbeiten, und der Unternehmer bezahlt ihn dafür. Die Bezahlung sollte billigerweise so sein, dass der Arbeitnehmer davon die Lebensansprüche, die seiner Klassenlage entsprechen, unter Berücksichtigung einer bestimmten Kulturhöhe befriedigen kann. Wohlfahrtspflege durch den Unternehmer nach Art der Vorschläge erscheint deshalb für Menschen, die Arbeit leisten, sich also einen Rechtsanspruch oder doch zum mindesten einen moralischen Anspruch auf angemessene Bezahlung erwerben, überflüssig. Freilich kommt es vor, dass selbst relativ gut bezahlte Arbeitnehmer, die in Arbeit stehen, in Not geraten durch Krankheit in der Familie und aus ähnlichen Gründen. Für solche Fälle sind Einrichtungen vorhanden (oder doch anzustreben), die aus allgemeinen Steuermitteln geschaffen und gespeist werden, und auf die jeder in Not geratene Mensch auf Grund eigener Leistungen Anspruch haben sollte.

Aber es sollen doch durch die Werkwohlfahrt menschliche Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern geschaffen werden. Auch dazu bedarf es einer Werkwohlfahrt durch Fabrikpflege nicht. Die Unternehmer brauchen nur den Arbeitnehmern nichts in den Weg zu legen, wenn sie ihr verfassungsmässiges Recht, sich zu organisieren, ausüben; sie brauchen bei Verhandlungen mit Organisationsvertretern und mit den gewählten Vertretern der Betriebe nur zu zeigen, dass sie Verständnis besitzen für die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer, dass sie die Leistungen der Arbeiter zu schätzen wissen, und dass sie in dem einzelnen Arbeitnehmer den Menschen werten. Dann ergeben sich die „menschlichen Beziehungen“ von selbst. Wenn Unternehmer von Grossbetrieben, insbesondere in kleinen Orten (denn für Grossstädte dürfte dies kaum nötig sein), noch ein übriges tun und Bibliotheken schaffen mit wirklich guten Büchern, so werden sie weitere Brücken schlagen zum Herzen der Arbeitnehmer — vorausgesetzt freilich, dass diese Bibliotheken nicht dazu benutzt werden, um den Arbeitnehmern eine bestimmte Willensrichtung oder eine bestimmte Weltanschauung aufzuzwingen. Wo eine Angestellte des Unternehmers, die nicht vom Personal gewählt ist, und auf deren Tätigkeit die Betriebsbelegschaft keinen Einfluss hat, die Verwaltung ausübt, kann solche Beeinflussung leicht herbeigeführt werden. Sie wird wohl ausnahmslos herbeigeführt oder doch versucht werden durch „Werkzeitungen“, die neben allgemein belehrenden Fachartikeln einen Inhalt zeigen, der tendenziös genannt werden muss. Diese Zeitungen werden deshalb von den Arbeitnehmern „Schleimtrompete“ genannt, ein Zeichen, in wie geringem Ansehen diese Blätter bei den Arbeitnehmern stehen. Als Werkangehörige müssen sie sie nehmen; sie werden sonst unbeliebt oder setzen sich der Gefahr aus, entlassen zu werden.

Ähnliches ist zu sagen von den Kursen und Vortrags- und Unterhaltungsabenden, die von Beauftragten der Unternehmer veranstaltet werden. Es wird freilich niemand zum Besuch dieser Veranstaltungen gezwungen. Wer aber nicht kommt, macht sich unbeliebt, denn er zeigt, dass er mit den Absichten des Unternehmers nicht einverstanden ist. Die Arbeitnehmer werden durch solche

Einrichtungen in Gewissenskonflikte gebracht, die zu vermeiden allen denjenigen am Herzen liegen sollte, denen an der Entwicklung der Arbeiterschaft zu aufrechten, selbstbewussten Menschen gelegen ist.

Nun brauchen freilich Kurse und Vorträge wie auch Zeitungen usw. nicht unbedingt darauf gerichtet zu sein, die Arbeitnehmer im Geist einer bestimmten Weltanschauung zu „ganzen Menschen“ zu erziehen. Aber aus welchem andern Grunde werden denn Unternehmer solche Einrichtungen treffen, die die Arbeitnehmer auch in ihrer freien Zeit bis zu einem gewissen Grade zwangsläufig mit dem Betrieb verbinden? Menschen, die sich ihres Wertes bewusst sind, verlangen nach Freiheit der Persönlichkeit, insbesondere in ihrer arbeitsfreien Zeit. Für sie sind solche Bindungen unerträglich, sie führen zur Untergrabung des freien Willens und geben der Entwicklung zu Heuchelei und andern minderwertigen Eigenschaften Raum. Es besteht, abgesehen vielleicht von Einzelfällen, nicht einmal ein Bedarf nach solchen Einrichtungen. In allen grösseren Orten sind Gelegenheiten zur Fortbildung von strebsamen Menschen durch Vorträge, Kurse und durch Bibliotheken vorhanden. Diese Einrichtungen könnten noch erheblich ausgebaut und verbessert werden, wenn die bemittelten Volksschichten, zu denen doch wohl Unternehmer, die solche Einrichtungen für ihren Betrieb schaffen wollen, gezählt werden müssen, mehr Opfersinn für die Schaffung von Bildungseinrichtungen für die unbemittelten Volksschichten aufbringen würden. Wer Gelegenheit hatte, die Haltung der Vertreter des Unternehmertums in Parlamenten des Reichs, der Länder und der Gemeinden kennenzulernen, wird zugeben, dass berechtigter Grund zu Misstrauen in dieser Beziehung vorhanden ist. In kleinen Orten aber werden einmal die Grossbetriebe zur Schaffung solcher Einrichtungen fehlen, oder es fehlt die Gelegenheit, die Arbeitnehmer für den Besuch solcher Veranstaltungen zusammenzuhalten, da sie in den umliegenden Orten verstreut wohnen und weite Wege zur Arbeitsstätte und nach Hause zu machen haben.

Die Berechtigung zum Misstrauen gegenüber den Vorschlägen auf Schaffung von Werkwohlfahrt mit Hilfe von Fabrikpflege wird besonders klar, wenn man sich die weiteren Aufgabengebiete für Fabrikpflegerinnen näher ansieht, z. B. Vermittlung von besonderen Urlaubstagen, von Geldspenden sowie Vertretung der Arbeitnehmer vor den Schlichtungsstellen.

Die zuletzt erwähnte Funktion erscheint absurd angesichts der Tatsache, dass eine Beauftragte des Unternehmers, die ohne innere Verbindung mit den Arbeitern ihre Tätigkeit ausübt, in Streitfällen gegen den Unternehmer als Interessenvertretung der Arbeitnehmer figurieren soll. Die übrigen Funktionen eröffnen aber in noch weit höherem Masse Perspektiven auf Weckung niedriger Instinkte in den Reihen der Arbeitnehmer als Werkzeitungen und Kurse usw. Sie würden den Solidaritätssinn und die Kollegialität untergraben, die Voraussetzung sind für den wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg der Arbeiterschaft.

Vorschläge dieser Art können eigentlich nur gemacht werden von Menschen, die entweder eine Nebenabsicht damit verfolgen, oder von solchen, die in den Arbeitern ausnahmslos Menschen sehen, die von Menschen aus andern Gesell-

schaftsschichten geführt und bevormundet werden müssen, wenn sie brauchbare Glieder der Gesellschaft sein sollen. Die Vorschläge gehen aber vielfach von Persönlichkeiten aus, die gewiss nicht in den Verdacht kommen, die unerfreulichen Wirkungen herbeiführen zu wollen, die zweifellos als Folgen dieser Einrichtung eintreten würden. Eine hervorragende Verfechterin der Idee, Fabrikpflegerinnen mit den geschilderten Funktionen anzustellen, ist z. B. Dr. Frieda Wunderlich, Mitherausgeberin der „Sozialen Praxis“, die ihre Gedanken über diese Frage schon wiederholt bekanntgegeben und sie neuerdings in einer Broschüre¹⁾ niedergelegt hat. Diese Verfechter der Idee der „Menschenökonomie“ und des Gedankens, dass der Mensch das Ziel der Produktion sein müsse, wissen anscheinend doch zu wenig von dem, was sich in den Betrieben abspielt. Vielleicht liegt es daran, dass sie als sozial denkende Menschen durch ihre Arbeit und in ihrem persönlichen Verkehr fast ausnahmslos nur mit Arbeitgebern zusammenkommen, die entweder ebenfalls sozial fühlen oder wenigstens theoretisch soziale Ideen vertreten. Andernfalls wären ihre Gedankengänge und die gemachten Vorschläge nicht zu verstehen. Zum Teil beziehen sich die Vorschläge übrigens auf Erfahrungen, die in den Vereinigten Staaten und in England mit Fabrikpflege gemacht worden sind. Soweit die Vereinigten Staaten in Frage kommen, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass dort das Ziel der Werkwohlfahrt weniger der Mensch als die Förderung der Produktion ist. Es ist also eine ganz andere Art der Werkwohlfahrt üblich — soweit sie überhaupt besteht —, als sie für Deutschland vorgeschlagen wird. Sie ist daher ganz anders zu werten als das, was an Musterbeispielen aus Deutschland in der erwähnten Broschüre angeführt wird. Dass die Erfahrungen in England zum Teil unseren Erwartungen entsprechen, wird übrigens selbst zugegeben, denn auf Seite 46 der erwähnten Broschüre heisst es: „Als grösste Gefahr sieht man in England die Einrichtung von Wohlfahrtsabteilungen in solchen Fabriken an, in denen der Wille zur Besserung der menschlichen Beziehungen nicht besteht.“

Auf der „Gesolei“ ist übrigens zum Teil schon der Beweis dafür erbracht worden, dass die in diesem Aufsatz ausgesprochenen Erwartungen eintreten werden. Gerth Schreiner (Düsseldorf) berichtet im Heft 9 der „Arbeit“ über diese Bestrebungen:

„Von Löhnen und Arbeitszeit ist in der Ausstellung „Industrielle Menschenführung“ nichts zu sehen und zu hören, um so mehr aber von der körperlichen und seelischen Beeinflussung und der Kontrolle der sogenannten Werkangehörigen. Die letzte Abteilung dieser Ausstellung, die seltsamerweise mit dem Lehrling beginnt und mit dem Kleinkind aufhört, führt den Untertitel „Werkpflege“. Mit der Werkpflege sollen die Kinder, die Frauen der „Werkangehörigen“ und die Invaliden und Alten industriell geführt und produktiv erfasst werden. Werkkindergärten und Werkkindergärtnerinnen, die „das volle Vertrauen der Eltern, insbesondere der Mutter jedes Kindes brauchen“, Hausbesuche, bei denen „die Tante die Umgebung des Kindes, sein Spielzeug und seine Lektüre kennenlernt“, Elternabende und gemeinsame Ausflüge, auf denen sich „die Mütter kennenlernen und die Tante Kindergärtnerin und Werkpflegerin sich mit ihnen über einwandfreies Spielzeug und gute Bücher unterhält“, Werkhausfrauenschulen, in denen die Frauen der

¹⁾ Fabrikpflege. Ein Beitrag zur Betriebspolitik. Verlag von Julius Springer, Berlin 1926.

„Werkangehörigen“ erfasst werden, und nicht zuletzt die „Werkzeitung als Mittel zur Pflege der inneren Werkbeziehung und im Dienste des Betriebes“ sind die Mittel der Werkpflege und Werkwohlfahrtspflege neben dem Alters- und Invalidenwerk, in dem „produktive Wohlfahrtspflege“ betrieben wird, indem man die Alten und Invaliden bis zum letzten Atemzug in den Produktionsprozess, in „das Lied der Arbeit, das unseren Alten so vertraut geworden ist, dass sie es nicht missen möchten“, einspannt. . . . „Ebenso hermetisch wie in der Werkstatt wird der Lehrling in seiner Freizeit von allen werkgefährdenden Einflüssen abgeschlossen, indem ihm zur Pflicht gemacht wird, „so wie am Tage die Arbeit kameradschaftlich und mit frohen Mienen verrichtet wird, am Abend und Sonntags die freien Stunden zusammen zu verbringen, um sich sportlich und beruflich zu betätigen“, während die „Jungmädchen“ des Werks zum Eintritt in die Jugendgruppen des Vaterländischen Frauenvereins aufgefordert und angehalten werden.“

Zur Begründung der Forderung auf Werkwohlfahrt mit Hilfe von Fabrikpflegerinnen beziehen sich die Befürworter fernerhin auf die Erfahrungen, die mit dieser Einrichtung während des Krieges gemacht worden sind.

Über die Tätigkeit der 745 Fabrikpflegerinnen während des Krieges ist verhältnismässig wenig an die Öffentlichkeit gekommen. Was aber in Gewerkschaftskreisen bekanntgeworden ist, genügt vollkommen, um die Gefahr zu erkennen, die durch diese Einrichtung dem Bestreben der Gewerkschaften auf Schaffung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsverhältnissen, die den Arbeitnehmern Gelegenheit zur Weckung und zur Auswirkung von Persönlichkeitswerten geben, bereitet werden. Die besonderen Verhältnisse der Kriegszeit — z. B. die Aufhebung der Arbeiterschutzbestimmungen, die Tätigkeit der Frauen bei Arbeiten, denen ihr Körper nicht gewachsen war, die Hereinnahme von Massen berufs-fremder Arbeiterinnen in die Betriebe, die Ernährungsfürsorge der Munitionsfabriken, die Unterbringung und Besorgung der Kinder von Arbeiterinnen, deren Männer eingezogen waren, das Zusammenziehen von Arbeiterinnen aus allen Gegenden Deutschlands für die Munitionsarbeit an Orten, die abseits von Wohngegenden lagen, die Unterbringung solcher Arbeiterinnen in Baracken usw. — machten die persönliche Fürsorge notwendig. Der Schützengraben als Strafe von sogenannter Unbotmässigkeit von Männern und die Entziehung der Ernährungszuschüsse als Strafe für die anderen Arbeitnehmer waren indessen damals gewichtige Mittel, um Beschwerden über die Einrichtung nicht bekanntwerden zu lassen. Deshalb schon sind die wenigen Fälle von Übergriffen und Schädigungen der Arbeitnehmerinteressen, die über Fabrikpflege damals der Öffentlichkeit bekanntgeworden sind, doch etwas anders zu werten, als sie gewertet werden von den Befürwortern des Fabrikpflegesystems. Sie berufen sich zu Unrecht darauf, dass nur ganz wenige Beschwerden bekanntgeworden sind. Ich war in jener Zeit Delegierte der damaligen Generalkommission der Gewerkschaften im „Nationalen Ausschuss für Frauenarbeit im Kriege“ und bin wegen Bekanntgabe dieser wenigen Fälle von der Vertreterin des Kriegsamts zur Rechenschaft gezogen worden. Die Verhandlung im Kriegsamt über diese Angelegenheit hat am 31. Oktober 1918 stattgefunden. Nur die Umwälzung, die unmittelbar darauf die ersten Novembertage brachten, hat dazu geführt, dass die Angelegenheit durch die Generalkommission nicht weiterverfolgt worden ist. Dass von den 745 Fabrik-

pflegerinnen, die während des Krieges tätig waren, nahezu alle nach Beendigung des Krieges entlassen worden sind, spricht übrigens mehr für die hier vertretene Auffassung als für die Verfechter der Fabrikpflege. Die Unternehmer sind nur dann geneigt, Einrichtungen für Werkwohlfahrt zu treffen, wenn sie dazu gezwungen sind, oder wenn sie für ihren Betrieb Vorteil davon erwarten. Unmittelbar nach dem Kriege waren die Gewerkschaften so stark, dass es aussichtslos gewesen wäre, mit Hilfe von Wohlfahrtseinrichtungen Arbeiter an die Betriebe zu fesseln. Andernfalls hätte wohl eine ganze Reihe von Unternehmern die Fabrikpflegerinnen behalten.

Heute liegen die Dinge anders. Es besteht deshalb die Gefahr, dass die von den Fabrikpflegerinnen betriebene Werkwohlfahrt nur dem Bestreben der Arbeitgeber dienstbar gemacht wird, in noch grösserem Umfang gelbe Werkorganisationen zu schaffen, als wir jetzt schon haben. Bis jetzt sind Einrichtungen, wie sie als Aufgabengebiete für Fabrikpflegerinnen in Vorschlag gebracht werden, noch immer in Betrieben angetroffen worden, in denen der freien Organisation der Arbeitnehmer Hindernisse in den Weg gelegt und gelbe Werkorganisationen gezüchtet werden.

Der moderne Grossbetrieb mit seinen maschinellen Einrichtungen, der den Menschen mit Körper und Geist so in den Betrieb einspannt, dass der Mensch selbst zur Maschine wird, zwingt nicht nur aus sozialen Erwägungen, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Produktion zu einer sorgfältigeren Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit. Im Augenblick ist freilich für eine gesunde, in ihrer sozialen Wirkung erträgliche „Menschenökonomie“ in Unternehmerkreisen kaum Interesse vorhanden, weil Hunderttausende von Arbeitskräften brachliegen, von denen viele unter allen Umständen und zu jeder Bedingung Arbeit annehmen würden. Die verantwortungsvolle Aufgabe, der individuellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, kann aber nicht Angestellten des Unternehmens anvertraut werden, die, völlig losgelöst von der gewählten Vertretung des Betriebs, im Auftrag des Unternehmers ihre Tätigkeit ausüben. Vielmehr muss die Arbeiterschaft selbst durch ihre Vertretung innerhalb des Betriebs bzw. durch ihre Organisation an dieser Aufgabe mitwirken. Ist dieses Recht gewährleistet, so können sozial und arbeitswissenschaftlich geschulte Persönlichkeiten — Männer und Frauen — den praktisch tätigen Arbeitnehmern wertvolle Hilfe leisten, vorausgesetzt, dass sie nicht allein vom Unternehmer abhängig sind.

Für die Tätigkeit von Fabrikpflegerinnen (oder wie man die Fürsorgerinnen sonst nennen würde) bliebe aber dann kein Raum. Die Vertretung der Arbeitnehmer in Fragen, die Arbeitslohn, Arbeitszeit, Urlaub usw. betreffen, würde ganz selbstverständlich Angelegenheit der gewählten Betriebsvertreter sein, die unter Kontrolle der Belegschaft ihre Tätigkeit ausüben und nicht in den Verdacht kommen können, Vetternwirtschaft, Bevorzugungen und Ungerechtigkeiten zu ermöglichen.

Die Verwirklichung solcher Ideen wie der „Menschenökonomie“ und „der Mensch als Ziel der Produktion“ ist nicht durch Wohlfahrt und Wohltaten in einzelnen Fällen zu erreichen, sondern durch zweckmässige Umorganisation der

Betriebe und bessere Arbeitsmethoden sowie durch Überwindung des Standpunktes, dass die Produktion zunächst dem privaten Interesse des Unternehmers gilt. Dieses Ziel verfolgen die Gewerkschaften. Sie können sich daher auch nicht mit Vorschlägen befreunden, die einzelnen Arbeitnehmern dieses oder jenes Betriebes auf dem Wege der Werkwohlfahrt Erleichterungen schaffen wollen, auf deren Gewährung die Arbeitnehmerschaft in allen Betrieben Rechtsansprüche geltend zu machen hat.

DIE REFORM DES ERFINDERRECHTES

Von FRITZ PFIRRMANN

Artikel 158 der Reichsverfassung sichert der geistigen Arbeit und dem Rechte der Urheber, der Erfinder und der Künstler den Schutz und die Fürsorge des Reiches zu. Das Recht am geistigen Eigentum, das heisst der Schutz vor Nachbildung und Verwertung geistiger Schöpfungen, ist bezüglich des literarischen, künstlerischen und musikalischen Urheberschutzes, wenn auch nicht voll befriedigend, so doch in einem Ausmasse geschützt, das sowohl ideell wie materiell den Ertrag aus solchen Schöpfungen dem Urheber weitgehend sichert. Anders beim Erfinder. Das Patentgesetz vom 7. April 1891 (in der Fassung vom 7. Dezember 1923) kennt wohl die *Erfindung* und ihren Schutz, nicht aber den *Erfinder*, an dessen Stelle vielmehr der *Anmelder* tritt, dem das Patent ohne Prüfung seiner Erfinderschaft erteilt wird. Die Art der Regelung der Beziehungen zwischen Erfinder und Anmelder kümmert das Patentgesetz nicht. Es atmet völlig den manchesterlichen Geist der Vertragsfreiheit und des „freien Spiels der Kräfte“. Nur die offenkundige Entwendung einer Erfindung berechtigt zum Einspruch gegen die Erteilung des Patents an den Anmelder oder zur Nichtigkeitsklage. Über irgendwelche Sicherung für die Übertragung der Rechte aus der Erfindung steht weder im Patentgesetz noch in einem anderen deutschen Gesetz auch nur ein Wort. Man wird begreifen, dass ein solcher Rechtszustand, der die Erfinder, insbesondere die mittellosen, auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesenen technischen Angestellten oder Beamten ohne irgendwelchen Schutz lässt, von diesen als ein empörendes Unrecht empfunden wird. Es hat denn auch nicht an Bemühungen der Technikerverbände gefehlt, schon in der Vorkriegszeit eine Umgestaltung des Patentrechtes zu erwirken, die zum mindesten eine Gleichstellung des Urhebers einer Erfindung mit dem einer literarischen, musikalischen oder künstlerischen Schöpfung gebracht und sowohl die Nennung des *Namens* des Erfinders in der Patenturkunde, die sogenannte *Erfinderehre*, wie einen angemessenen *Anteil am Ertrage* der Erfindung, den sogenannten *Erfinderlohn*, gesichert hätte.

Da auch sozialpolitisch weiter blickende Kreise den bestehenden Rechtszustand für auf die Dauer unerträglich erklärten, und auch die nachteiligen Wirkungen einer solchen Rechtlosigkeit auf die erfinderische Tätigkeit selbst, angesichts der Ungewissheit für den Erfinder, irgendwelchen Vorteil aus der Erfindung zu er-

zielen auf der Hand lagen, legte bereits im Jahre 1913 die damalige Reichsregierung Entwürfe eines Patent- und Gebrauchsmusterschutzgesetzes vor, die als neuen Grundsatz die *Erteilung des Patents an den Erfinder* und die Zubilligung einer *Vergütung an den angestellten Erfinder* vorsahen. Man hätte nun erwarten können, dass angesichts des feierlichen Versprechens der neuen Reichsverfassung die Reichsregierung in der Nachkriegszeit dem immer wiederholten Drängen der technischen Angestellten und Beamten auf Reform des Patentrechtes Folge geben und zum mindesten den bereits von der kaiserlichen Regierung beschrittenen Weg wieder einschlagen würde. Indessen ist bis zur Stunde auf diesem Gebiete nicht das geringste geschehen, nicht einmal Ankündigungen über Vorarbeiten zur Reform des Patentrechtes sind gemacht worden. Noch erstaunlicher wird es erscheinen, dass auf dem Gebiete des Erfinderrechtes selbst die detaillierten Vorschläge des vom Arbeitsministerium eingesetzten Ausschusses für ein einheitliches Arbeitsrecht, der bereits im Jahre 1923 im Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes auch das Erfinderrecht behandelt hat, ohne irgendwelche sichtbaren Einwirkungen auf die Arbeitspläne und Vorarbeiten des Arbeitsministeriums geblieben sind, so dass kein Aussenstehender weiss, ob das Arbeitsministerium überhaupt daran denkt, die Regelung des Erfinderschutzes in absehbarer Zeit in Angriff zu nehmen. Nur bei einer Gelegenheit, nämlich im Entwurf eines *Arbeitsgerichtsgesetzes*, kam die Ansicht des Arbeitsministeriums über das Erfinderrecht etwas zum Vorschein, wenn auch natürlich nur negativ, indem die Entscheidung von Streitigkeiten aus der Erfindung eines Arbeitnehmers ausdrücklich von der Arbeitsgerichtsbarkeit ausgenommen sein soll! Diese völlige Passivität ist natürlich nicht zufällig, sie entspricht vielmehr durchaus der Ansicht der massgebenden und einflussreichen Unternehmer, die eine Regelung des Erfinderrechtes überhaupt für überflüssig erklären, da sie mit dem bestehenden Zustand ausserordentlich zufrieden sind.

Die technischen Angestellten und Beamten haben gegenüber diesen Widerständen einen schweren Kampf zu führen. Eines der wichtigsten Mittel hierzu ist die Verbreitung der Erkenntnis über den heutigen Rechtszustand und die Notwendigkeit seiner Änderung.

Es ist gar kein Zweifel, dass in der breiten Öffentlichkeit auch heute noch romantische Anschauungen über die Tätigkeit und die Aussichten des Erfinders verbreitet sind, Ansichten, die geflissentlich genährt werden durch Sensationsnachrichten über die Erfolge einzelner vom Glück begünstigter und kapitalkräftiger Erfinder. Demgegenüber sieht die nüchterne Wirklichkeit wesentlich anders aus. Zunächst ist festzuhalten, dass die übergrosse Mehrzahl aller Erfindungen heute nicht von wirtschaftlich unabhängigen Personen gemacht wird, sondern von *Angestellten*, die wie andere Arbeitnehmer im Dienste grossindustrieller Unternehmungen stehen, und für die demnach genau dieselben wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen gegeben sind wie für die anderen vom Ertrag ihrer Arbeitskraft Lebenden. Mit der Ausdehnung der wirtschaftlichen Eigentätigkeit öffentlich-rechtlicher Körperschaften ist ferner auch die Zahl der im *Beamtenverhältnis* stehenden Techniker und damit auch von Erfindungen, die

von solchen Personen gemacht werden, gestiegen. Diese Feststellungen sind deshalb entscheidend, weil sie allein einen sicheren Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage geben, wie das Erfinderrecht zweckmässig und richtig zu gestalten sei.

Zunächst ergibt es sich, dass das *Erfinderrecht* heute nicht mehr als ein Teil des *Erfindungsrechtes*, also im Patent- oder Gebrauchsmusterschutzgesetz und ähnlichen urheberrechtlichen Gesetzen zu regeln ist, sondern dass es als ein *sozialpolitisches* Gesetz einen Teil der *Arbeitsgesetzgebung* zu bilden hat. Gewiss bedürfen auch die Gesetze über den Erfindungsschutz einer neuzeitlichen Umstellung, in dem Sinne, dass vom Anmelderprinzip zum Erfinderprinzip übergegangen wird, wie dies übrigens die angelsächsische Patentgesetzgebung schon längst getan hat. Der Unfug, dass von einer bedeutsamen Erfindung lediglich die anmeldende Firma, nicht aber derjenige, der sie gemacht hat, patentamtlich bekannt wird, widerspricht so sehr dem elementarsten Rechtsempfinden, dass wohl kaum ernsthafter Widerspruch gegenüber dieser Forderung erhoben werden kann. So wichtig aber diese notwendige Änderung der Bestimmungen unseres gewerblichen Rechtsschutzes auch ist, so genügt sie doch nicht, um eine Lösung der eigentlichen sozialpolitischen Seite des Problems zu ermöglichen. Wir sagten schon, dass das Patentgesetz auf der Grundlage des manchesterlichen Begriffs der Vertragsfreiheit aufgebaut ist. Diese im Absterben begriffene Anschauung, die von der Fiktion ausging, dass auch auf dem Arbeitsmarkt Käufer und Verkäufer der Ware Arbeitskraft sich genau so als gleich starke Kontrahenten gegenüberständen wie Käufer und Verkäufer auf dem allgemeinen Warenmarkte, ist mit fortschreitender Erkenntnis der Besonderheiten des Arbeitsmarktes durch die höhere, die sozialpolitische Betrachtungsweise verdrängt worden. Diese hat erkannt, dass die Ware Arbeitskraft, als unlösbarer Bestandteil des lebendigen Menschen, von diesem nicht nach Belieben zurückgehalten, aufgespeichert und für bessere Zeiten vom Markt zurückgezogen werden kann, wie dies der Besitzer anderer Waren in weitem Ausmasse vermag, sondern dass der auf den Ertrag seiner Arbeitskraft Angewiesene zur Fristung seines Lebens gezwungen ist, die auf dem Arbeitsmarkt gegebenen Bedingungen hinzunehmen, wobei er aber mit dem Schicksal seiner Ware auch zugleich das seiner Person diesen Bedingungen unterwirft. Der Käufer der Ware Arbeitskraft, der sowohl über die Bedingungen zur Fristung der Existenz des Arbeitenden wie zur Verwertung der Arbeitskraft selbst verfügt, ist deshalb beim freien Arbeitsvertrage dem einzelnen Verkäufer der Arbeitskraft unvergleichlich überlegen. Diese Überlegenheit vergrössert sich mit der Entwicklung zum Grossbetrieb, zur Teilarbeit und dem wachsenden Angebot auch an qualifizierten Kräften. Gerade die *Angestellten* haben im letzten halben Jahrhundert eine beispiellos tiefgehende soziale Entwicklung durchgemacht, an deren Anfang ein vergleichsweise Seltenheitswert und grosse Aufstiegsmöglichkeit zu selbständigen oder doch leitenden Stellungen standen, während am Ende ein Massenangebot bei vergleichsweise gesunkener Nachfrage und entsprechend gedrückten Existenzbedingungen steht. Nur wer sich über diese tiefgehenden Veränderungen, die jede Angestelltenschicht, zumal aber auch die *Techniker* erfasst haben, klar geworden ist,

wird auch die Entwicklung zum *gewerkschaftlichen Denken* unter den Angestellten begreifen. Doch dies nebenbei. Entscheidend ist die Feststellung, dass unter dem Gesichtspunkte der Vertragsfreiheit eine unerträgliche Überlegenheit des Unternehmers gegenüber dem angestellten Erfinder besteht, zu deren Ausgleich Massnahmen unerlässlich sind.

Dieser Ausgleich ist nach Lage der Dinge nur durch zwei Mittel möglich, durch den *gewerkschaftlichen Zusammenschluss* und durch den *gesetzlichen Schutz*. Die Gewerkschaft kann auch den angestellten Erfinder durch tarifvertragliche Bestimmungen über Vergütungspflicht, Namensnennung usw. schützen, sie kann aber nicht verhindern, dass, je nach der Stärke des gewerkschaftlichen Einflusses und der Kapitalmacht, grosse Verschiedenheiten in bezug auf den so erwirkten Schutz eintreten, und dass in rückläufigen Perioden das Erreichte wieder gefährdet wird. Deshalb bedarf das gewerkschaftlich Errungene seiner Sicherung, Ab-rundung, Erweiterung und Vertiefung durch die Gesetzgebung.

Dass dieser gesetzgeberische Schutz nun zweckmässigerweise im Zusammenhang mit dem allgemeinen *Arbeitsrecht* erfolgen wird, ergibt sich wiederum aus unseren eingangs gemachten Feststellungen, dass der Erfinder in der Mehrzahl der Fälle Angestellter oder Beamter ist. Es ist ja einleuchtend, dass sowohl im Einzelvertrag wie im Kollektivvertrag die Erfindungsklausel nur im Ganzen des betreffenden Dienstvertrages verstanden werden kann, also im Zusammenhang mit der Regelung der Gehälter, der Eingruppierung, einer etwaigen Beteiligung am allgemeinen Geschäftsergebnis und ähnlichem mehr. Weiter folgt daraus, dass auch für *Rechtsstreitigkeiten* aus Erfindungen dasselbe Gericht, das auch die sonstigen Arbeitsstreitigkeiten zu entscheiden hat, zuständig sein muss.

Welche Forderungen sind nun im einzelnen bezüglich der arbeitsrechtlichen Regelung des Erfinderschutzes zu erheben? Ausgangspunkt muss sein, dass die *schöpferische Leistung* des Arbeitnehmers niemals automatisch in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen kann, wie dies bei den sonstigen Arbeitsergebnissen der Fall ist. (Die sogenannte fremdwirkende Spezifikation.) Dieser wichtige Grundsatz ergibt sich aus der Tatsache, dass eine schöpferische Leistung ja eine besondere Art von *Eigentum* schafft, die eine besondere Einkommensquelle darstellt. Wenn beispielsweise ein Konstrukteur eine Brücke auf Grund der allgemein bekannten Regeln, Angaben und Masse baut, so stellt diese Brücke, deren Konstruktion selbstverständlich zunächst Eigentum des den Konstrukteur beschäftigenden Unternehmers wird, auf dem Markt lediglich einen Wert dar, der sich aus dem in ihr verarbeiteten Material zuzüglich der aufgewendeten Arbeit und der sonstigen Herstellungskosten ergibt. Baut dieser Konstrukteur aber eine neue Maschine, die patentrechtlich geschützt werden kann, so stellt diese Tatsache der *Schutzfähigkeit* für sich einen *besonderen* marktfähigen Wert dar, der unter Umständen den Wert der einzelnen Maschine um ein Vielfaches übersteigt. Während man nun zugeben wird, dass der Arbeitgeber, der einen Techniker zu Konstruktionsarbeiten anstellt, von diesem die normale Arbeitsleistung, also eine den technischen Regeln gemässe Konstruktion, verlangen kann, die ohne Sondervergütung Eigentum des Arbeitgebers wird, muss dieses Verlangen ausgeschlossen

werden, wenn sich das Ergebnis als eine schöpferische Leistung darstellt. Wichtig ist dabei, dass es sich um eine *schutzfähige* schöpferische Leistung handelt, denn nur diese kann in einer auf in Geld ausgedrücktem Warentausch aufgebauten Gesellschaft überhaupt einen marktwirtschaftlich und damit rechtlich fassbaren *Sonderwert* darstellen.

Ist dieser Grundsatz festgestellt, so folgern die einzelnen Bestimmungen des zu schaffenden Erfinderrechtes leicht und einfach. Man hat die Erfindungen schon seit langem, je nach dem Anteil des angestellten Erfinders am Zustandekommen der Erfindung, in Hauptgruppen eingeteilt, indem man von *Betriebs-, Dienst- und freien Erfindungen* spricht. Freilich verstehen die Unternehmer unter diesen Bestimmungen etwas ganz anderes als die angestellten Techniker. Die Unternehmer möchten alle Erfindungen, bei denen die Anregung, die Hilfsmittel, die Aus- und Durcharbeitung der Erfindung mit dem einzelnen Betriebe zusammenhängen, schlechthin als *Betriebserfindungen* ansprechen, bei denen von einem schöpferischen Anteil des Erfinders nicht gesprochen werden könnte. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass, wie schon das erwähnte Beispiel des Maschinenkonstruktors zeigt, gerade das, was die Erfindung als solche kennzeichnet, eben das schöpferische Neue, nicht das aus der Umwelt des Betriebes Stammende ist, und dass deshalb überall da, wo der Anteil eines einzelnen oder mehrerer am Zustandekommen einer Erfindung nachweisbar ist, von einer Betriebserfindung nicht gesprochen werden kann.

Der weite Begriff der *Diensterfindungen* erfasst sehr verschiedenartige Tatbestände, je nachdem, ob die Erfindung unmittelbar aus der dienstlichen Tätigkeit hervorgegangen und dabei nach Weg und Ziel aufgetragen und auch zustande gekommen ist, oder auf selbstgefundenem Wege, oder auf Grund eines allgemeinen Auftrags, oder ganz aus der freien Initiative.

Auch bei den *freien Erfindungen* wird man betriebsverwandte und betriebsfremde unterscheiden müssen. Es ist einleuchtend, dass diese Einteilung der Erfindungsarten zugleich den Massstab für den Anteil des Arbeitgebers am Zustandekommen der Erfindung erkennen lässt. Er ist bei der reinen Betriebserfindung, wie wir sie definierten, selbstverständlich allein ins Gewicht fallend, wie er bei der freien Erfindung gleich Null zu setzen ist. Demgemäss gliedern sich auch die Rechte an der Erfindung am zweckmässigsten nach den genannten Einteilungsarten.

Die Rechte an einer Betriebserfindung wird man dem Dienstgeber uneingeschränkt zugestehen müssen und auch bei den nach Weg und Ziel aufgetragenen und demgemäss zustande gekommenen Diensterfindungen dem Dienstgeber die Verwertungsrechte zusprechen, immerhin aber dem Dienstnehmer doch eine angemessene Vergütung zubilligen. Fehlt diese enge Bindung an den Auftrag, wie etwa bei einer Erfindung, die lediglich auf Grund eines allgemeinen Auftrages oder auf einem vom Dienstnehmer selbst gefundenen Wege zustande gekommen ist, so wird man dem Dienstgeber ein Benutzungsrecht zubilligen und auf das im übrigen frei zu vereinbarende Entgelt eine Anrechnung etwaiger Aufwendungen für das

Zustandekommen der Erfindung zulassen. Wenn die Erfindung ganz aus der freien Initiative des Dienstnehmers hervorgegangen ist, doch aber noch im Rahmen seiner regelmässigen Tätigkeit bleibt, muss es genügen, wenn der Dienstgeber ein Vorrecht auf den Erwerb und ein Lizenzrecht auf die Benutzung der Erfindung erhält und gleichzeitig etwaige Aufwendungen anrechnen darf. Dass freie Erfindungen dem Dienstnehmer ausschliesslich zustehen müssen, ergibt sich aus ihrem Wesen; will man trotzdem dem Dienstgeber noch entgegenkommen, so muss dies sich auf ein Vorrecht auf den Erwerb von Vermögensrechten aus betriebsverwandten freien Erfindungen beschränken.

Die Sicherung der *Erfinderehre* kann zum Teil, wie erwähnt, im *Patentgesetz* erfolgen. Indessen bedarf es auch *arbeitsrechtlicher* Bestimmungen über das unbedingbare Recht des angestellten oder beamteten Erfinders, den Patentschutz der von ihm gemachten Erfindungen unter seinem Namen nachzusuchen. Billigerweise wird man dabei dem Dienstgeber das Recht zugestehen müssen, von einer derart erfolgten Anmeldung unverzüglich unterrichtet zu werden und die Unterlagen der Anmeldung in Abschrift zu erhalten. Dadurch erhält er zugleich die Möglichkeit, sich über Art und Verwertbarkeit der Erfindung schlüssig zu werden und etwaige Ansprüche binnen vorzuschreibender Fristen anzumelden. Schweigt er dann, so ist hierin ein Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche zu sehen.

Einer besonderen Regelung bedarf es für die sehr häufige *Geheimhaltung* von Erfindungen. Diese erfolgt teils in der Hoffnung, dass eine Nachahmung nicht gelingen werde, was namentlich bei chemischen Verfahren oft sehr schwer möglich ist, teils um das Bekanntwerden einer Erfindung überhaupt zu verhindern, da sonst der zu befürchtende Wettbewerb umfangreiche Umstellungen zur Durchführung dieser technischen Neuerung notwendig macht. Solche Geheimhaltung ist für den Erfinder von doppeltem Nachteil. Sein Name bleibt ja unbekannt. Da die Erfindung nicht geschützt ist, fehlt ihm auch die Handhabe zur Erlangung eines angemessenen Anteils am Ertrage. Die Geheimhaltung von Erfindungen ist, volkswirtschaftlich gesehen, ein Übel. Der wichtigste Ansporn des technischen Fortschritts wird durch sie abgestumpft. Es besteht somit keinerlei Interesse der Allgemeinheit, die Geheimhaltung zu erleichtern, wohl aber daran, dass der Erfinder nicht um die Früchte seiner Arbeit kommt. Die Lösung des Problems ist auf folgendem Wege möglich:

Auch die geheimzuhaltende Erfindung kann beim Patentamt angemeldet werden. Dieses prüft unter Wahrung des Amtsgeheimnisses die Schutzfähigkeit der Erfindung. Ist diese festgestellt, so wird die Erfindung auf Beschluss bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt. Bis zu diesem Beschlusse ist also das Erfindungsgeheimnis gewahrt. Es kann deshalb verlangt werden, dass auch geheimzuhaltende Erfindungen bis zum Beschlusse der Bekanntmachung, also der Feststellung der Schutzfähigkeit, zu bringen sind, und dass die Anwendung dieses Verfahrens gegenüber dem Erfinder wie die Anerkennung der Schutzfähigkeit wirkt. Zur Sicherstellung des Erfinders muss weiter zwingend vorgeschrieben werden, dass alle Vereinbarungen schriftlich erfolgen, und dass insbesondere die Urheberschaft

des Erfinders und eine angemessene besondere Vergütung für die Vorenthaltung der Erfinderehre festgesetzt werden müssen.

Selbstverständlich kann der Gesetzgeber nicht vorschreiben, wie hoch die Vergütungspflicht des Dienstgebers zu sein hat, immerhin kann er bestimmen, dass die Vergütung sich nach Art und Wert der Erfindung richten muss und nachträglich zu erhöhen ist, wenn sich eine Werterhöhung der Erfindung herausstellt. Auch dürfen Beförderungen usw. nicht ohne weiteres als Abgeltung dieser Vergütungspflicht angesehen werden. Sehr wertvoll wäre schliesslich noch eine Vorschrift, wonach die Verpflichtung des Dienstgebers aus dem zu schaffenden Gesetz jeweils an der Erfindung haftet, also eine Art dinglicher Belastung darstellt, die dem jeweiligen Inhaber durch Vermerk in der Patentrolle zuzuschreiben ist.

Über die sozialpolitische Wichtigkeit und den gesamtwirtschaftlichen Wert einer solchen Reform des Erfinderrechts, die auch dem technischen Angestellten und Beamten die Früchte schöpferischer Arbeit sichert, braucht an dieser Stelle kein Wort verloren zu werden, von grosser Bedeutung für die Aussichten des Kampfes um diese Reform wird es aber sein, dass auch die anderen Gruppen der Arbeitnehmer erkennen, dass der Kampf der Techniker um den Erfinderschutz auch ein Teil des grossen Befreiungskampfes des arbeitenden Menschen von der Herrschaft und Ausbeutung des Kapitalismus ist.

ZUR AUSWANDERUNGS- UND SIEDLUNGSFRAGE

Von KARL VALENTIN MÜLLER

Nachdem in anderen Ländern — insbesondere in Deutschösterreich — die Gewerkschaften zu einer aktiven Förderung der Auswanderung übergegangen sind, die sie als ein bei planvoller Leitung immerhin wichtiges Mittel zur Milderung der Arbeitsmarktkrise ansehen, ist nun auch in Deutschland eine erfreulich ernste Diskussion der Frage in Fluss gekommen¹⁾. Von keiner Seite wurden dabei die besonderen Schwierigkeiten des Problems für Deutschland und die Schwere der Verantwortung verkannt. Das verlieh der Aussprache ihren leidenschaftslosen und sachlichen Charakter; sicherlich sehr zum Nutzen der Praxis. Überblicken wir kurz den bisherigen Stand der Erörterungen, so liessen sich die Kernpunkte im Für und Wider etwa folgendermassen zusammenfassen:

Einig ist man darüber, dass die unverhältnismässig starke Auswanderung seit 1922 nicht zu hindern ist, da sie der unglücklichen welt- und volkswirtschaftlichen

¹⁾ Vgl. insbesondere: *Benda*, „Soziale Praxis“ 1925, Nr. 15. *E. Berger*, „Reichsarbeitsblatt“ 1925, Nr. 8; „Soziale Praxis“ 1925, Nr. 23. *V. Stein*, „Gewerkschaftsarchiv“, Band III, S. 192. *Müller*, „Gewerkschaftsarchiv“, Band IV, S. 1 u. 64, 264. *A. Knoll*, „Gewerkschaftsarchiv“, Band IV, S. 137. *E. Berger*, „Arbeit“, Jahrgang 3, S. 367. *A. Knoll*, S. 495. Dazu an neueren Schriften: *Hugo Grothe*, „Auswanderung und deutsche Volkswohlfahrt“, Berlin 1920. *Helmer Key*, „Der Bankrott der Rekonstruktionspolitik und die Kolonialpolitik“, Berlin und Leipzig 1924. *O. Preusse-Sperber*, „Deutschlands Auswanderungsfrage“, Leipzig 1924. (Beide mit Kritik zu lesen!) v. *Zanthier*, „Siedeln und nicht verzweifeln!“ Berlin 1925. *Karl C. Thalheim*, „Das deutsche Auswanderungsproblem der Nachkriegszeit“, Crimmitschau 1926. (Sehr sachliche Arbeit, reiches Material.)

Situation Deutschlands entspringt, die leider noch auf Jahre hinaus keine grundlegende Änderung erwarten lässt. Einig ist man sich ferner darüber, dass die Art und Weise, wie sich die deutsche Überbevölkerung heute durch Auswanderung Luft zu schaffen versucht — schlecht organisiert, schlecht vorbereitet, durch Zersplitterung kostspielig, ohne genügende Sicherheit des Unterkommens —, für die meisten Auswanderer wie für den deutschen Volkswirtschaftskörper in hohem Grade schädlich ist; sie ist zudem durch die mangelnde Planmässigkeit und das Auswandern vorwiegend gelernter Kräfte wenig geeignet, die Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt günstig zu beeinflussen.

Wenn ich trotzdem in meinen Aufsätzen im G.-A. mich — obgleich keineswegs mit Begeisterung — für planvolle Förderung der Auswanderung durch Staat und Gewerkschaften einsetzte, so konnte das natürlich nicht so aufgefasst werden, dass ich das ausdrücklich als solches anerkannte Übel der heutigen Auswanderung einfach durch gesteigerte Werbetätigkeit noch vermehrt sehen möchte, sondern aller Nachdruck lag auf dem Wort: *planvoll*; und die ergänzenden Ausführungen behandelten neben den organisatorischen und finanztechnischen Vorschlägen, die von Fachseite hierzu gemacht sind, in der Hauptsache die Frage der *Auslese und Siebung* des für eine organische, staatlich betreute Auswanderung in Frage kommenden Menschenmaterials.

Dazu sind vor allem zwei beachtliche Einwände erhoben worden, und zwar von ersten Kennern der Materie: Genosse *Knoll* empfahl an Stelle der Auswanderung, die erst in zweiter Linie, als letztes Auskunftsmittel in Betracht gezogen werden dürfe, an erster Stelle die Förderung der Innenkolonisation, der ich aus praktischen Erwägungen heraus eine untergeordnete Rolle zugewiesen hatte; und Dr. Ernst *Berger* glaubte die Auswanderung überhaupt pessimistisch ansehen zu müssen, solange sie nicht in eigene deutsche Kolonien geleitet werden könne; denn sie entführe der deutschen Wirtschaft lediglich die so dringend nötigen Facharbeiter und Landwirte, während die wirklich den Arbeitsmarkt hoffnungslos belastenden Ungelernten kaum von ihr erfasst würden.

Mir scheint, dass beide Einwände von grösster Bedeutung sind, einen grundsätzlichen Widerspruch zu dem Gedanken einer planvollen Wanderungspolitik bilden sie jedoch nicht. Das hat zumal *Knoll* klar erkannt und ausgesprochen, und ich will mich bemühen, jene für die künftige Praxis wichtige Mittellinie auch vom Standpunkt der „Wanderungsfreunde“ herauszuarbeiten.

Man braucht nicht gerade ein völliger Industriepessimist zu sein und an die „absolute“ Überbevölkerung Deutschlands im Sinne Malthus' zu glauben — die auch sicher noch nicht spruchreif ist —, um dennoch angesichts der fürchterlichen relativen Überbevölkerung an der künftigen lohnenden Verwendbarkeit grösserer Teile unserer Arbeiterschaft im Rahmen der bestehenden, nur langsam sich ändernden Ordnung begründete Zweifel zu hegen. Zudem ist es ein alter Erfahrungssatz, dass am ehesten eine gewisse Knappheit des Angebots gerade auf den untersten, breitesten Stufen der Lohnpyramide (*Oppenheimer*) zur Steigerung des allgemeinen Lohnniveaus und zur Vervollkommnung des Wirtschaftsapparates anreizt, während — zumal in Ländern mit relativer Überbevölkerung — im um-

gekehrten Fall ein Anreiz zur Vergeudung, zum Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft vorliegt. Für Deutschland trifft heute im wesentlichen noch letzteres zu. Soweit die Rationalisierung eingesetzt hat, hat sie ihre bekannte Tendenz der Steigerung der Arbeitslosigkeit in einem erschreckenden Masse offenbart. Falls es unserer Wirtschaft nicht gelingt, diese arbeitslos gewordenen und immer aufs neue arbeitslos werdenden Massen sehr rasch anderweit zu verwenden und zu kaufkräftigen Konsumenten zu machen, hängt die Rationalisierung wenigstens für den Binnenmarkt in der Luft; es besteht die Gefahr, dass ihr volkswirtschaftlicher Gewinn aus einer Steigerung des Exports durch Erhöhung unproduktiven Konsums im Innern wettgemacht wird.

Die bisherigen Hilfsmittel des Staates, in erster Linie die produktive Erwerbslosenfürsorge, werden kaum in genügendem Masse Erleichterung schaffen. Wir können die Ursachen hier nur streifen: Die volkswirtschaftliche Rentabilität von Kanälen, Strassen, Wohnungen hängt eng mit der industriestaatlichen Zukunft des Landes zusammen, und diese gerade ist ein unsicherer Faktor geworden; ferner ist der Nutzen solcher neugeschaffenen Kapitalwerte erst in längerer zeitlicher Verteilung zu erhoffen. Uns fehlen rascher und sicherer wirkende Mittel.

Nach der bekannten Lohntheorie *Oppenheimers* wäre das einzige prompte Mittel die Wiederherstellung des freien Zugangs zum Boden, die Kolonisation, die die „ökonomisch unseltenste Qualifikation“ von dem Monopoltribut an den Grossgrundbesitz befreit und damit die Basis der Lohnpyramide auf die Höhe des vollen (bäuerlichen) Arbeiterertrages hebt. *Oppenheimer* selbst hat oft genug die überwältigenden Auswirkungen, die er von einer konsequenten Siedlungspolitik erwartet, in sehr rosigen Farben geschildert. Die Praxis entsprach den Erwartungen nicht, allerdings wohl auch aus dem Grunde, weil die Voraussetzungen, unter denen jene segensreichen Folgen eintreten sollten, nur sehr mangelhaft und unvollständig gegeben waren.

Vom Standpunkt jener führenden Lohntheorie aus ist es sicherlich ein theoretisch richtiger und praktisch klarer Schritt, den *Knoll* tut, indem er für rückhaltlose Förderung und Beschleunigung des deutschen Siedlungswerkes sich einsetzt, und zwar im wohlverstandenen Interesse der Gewerkschaften. Zwar ist es praktisch gleich, wohin sich der Rückstrom zur Scholle ergiesst, ob in ferne Steppen und Urwälder oder in deutsche Heidegegenden; also auch die Auswanderung zu Siedlungszwecken stellt einen Unterfall desselben Problems dar. Dennoch ist es wahr, dass die in grossem Umfang praktisch wohl mögliche Innenkolonisation uns näherliegen muss als der Versuch, durch bessere Organisation und Fürsorge die in der Industrie nicht lohnend verwendbaren Kräfte in ferne Länder zu exportieren. Diesen Gedanken, durch energische innere Kolonisation den Arbeitsmarkt in einwandfreier Weise zu entlasten, hat *Knoll* grosszügig entwickelt. Er lehnt zwar die Auswanderung als ein ferner liegendes Mittel durchaus nicht „grundsätzlich“ ab, wie das irrigerweise dargestellt wurde, sondern er fordert nur, dass *zunächst* alle Kräfte für jenes erste und wichtigste Ziel eingesetzt werden; daneben sei für alle möglichen Fälle allerdings auch eine planvolle Auswandererbetreuung und -fürsorge mehr als bisher ins Auge zu fassen und vorzubereiten.

Dieser von ihm zuletzt vorgetragenen Fassung kann man wohl ohne viel Vorbehalt zustimmen. Gewiss ist dadurch nicht der von Fachleuten öfters erhobene Einwand widerlegt, dass die Ansiedlung in Übersee etwa um die Hälfte bis zwei Drittel billiger zu stehen kommt als die Innensiedlung. Gewiss schafft auch die Innensiedlung nicht ein derartig fühlbares Vakuum auf dem Arbeitsmarkt als eine planvolle Auswanderungspolitik, und auch der scheinbare Vorteil der erhöhten Beschäftigungsquote der Industrie, die durch den Siedlungsbedarf an Gebäuden, Inventar usw. geschaffen wird (ein Lieblingsgedanke *Oppenheimers!*), ist volkswirtschaftlich eher eine gelinde Überkapitalisierung, solange die Möglichkeit besteht, durch entsprechend geleitete Grossbetriebe ohne solche Inventar- und Gebäudeinflation dasselbe zu leisten. Aber schwerer als diese Nachteile des Siedlungsplanes wiegen zweifellos die Vorteile: Bei entsprechender Auswahl der Siedler besteht keine Gefahr der Sabotage unseres einheimischen Nahrungsdienstes durch eine machtlüsterne Klasse von Grossgrundbesitzern, erfüllt das Land einwandfreier als bisher seine Funktion als „Abzugskanal der industriellen Reservearmee“ und mildert die noch bevorstehenden Krisen, und schliesslich ist eine dichte Landsiedlung das einzige sichere Mittel gegen die Überfremdung unseres Landvolks durch östliche Einwanderung. Wir sind ja tatsächlich drauf und dran, ein Industrievolk mit land- und kulturfremder agrarischer Unterschicht zu werden und damit allen Reibungen und Gefahren eines solchen Zustandes ausgesetzt zu sein. Nicht die Achtmillion polnischer Wanderarbeiter bedingt diese Gefahr, sondern die Millionen ehemaliger Sachsenländer, die schliesslich nicht mehr zurückwandern, die sesshaft geworden sind und weiterhin sesshaft werden (neuerdings durch die polnische Regierung und gewisse Verbände dazu ermuntert²⁾), die sich allmählich immer dichter festsetzen in den Katen der deutschen Landarbeiter, welche diese Konkurrenz nicht mehr aushalten und in Scharen in die Industrie abwandern. Die von grossagrarischer Seite so oft und gern erhobene demagogische Forderung eines „Bauernwalles längs der Ostgrenze“ (will sagen unter Verbleiben des Grossgrundbesitzes hinter jenem schmalen Grenzstreifen) schafft eine ganz unzutreffende Illusion³⁾. Es ist eine kindliche Vorstellung, dass die Polen wie ein Raupenzug von Osten her kämen, um ein Stück Land nach dem anderen dem Deutschtum zu entfremden, so dass es also genügen würde, einen Bauernwall lediglich an der Grenze aufzutürmen, wie man Lackringe um die Bäume legt. Nein, überall, wo ein schlecht verwalteter oder sozial rückständiger Grossgrundbesitz sich breitmacht — in Ostpreussen sogut wie in Sachsen, in Schlesien sogut wie in Hessen, das gilt ganz gleich —, überall da wird das deutsche Land seinem Volk entfremdet. Das sind die „nationalen“ Leistungen seitens grosser Teile unseres Grossgrundbesitzes. Demgegenüber sichert nur eine in *allen* Gegenden mit übelverwaltetem Grossgrundbesitz, der diese Gefahr begünstigt, energisch durchgeführte Bauernsiedlung die Erhaltung einer deutschen Landbevölkerung. Dieser

²⁾ Vgl. *Bochall*, „Zur Frage der Besiedlung Ostpreussens“, Archiv für innere Kolonisation, XVII, 1925. Ferner die Denkschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreussen (auszugsweise abgedruckt a. a. O., S. 287 ff.).

³⁾ Vgl. *Stoll*, „Aufgaben und Ziele des ostdeutschen Siedlungswerkes“, Archiv für innere Kol., XVIII, 1926.

Weg ist richtig auch im Interesse der polnischen Sachsengänger selbst: ihre Heimat hat wahrlich Land genug für alle ihre Söhne, und wir erleichtern durch Aufnahme der Sachsengänger nur den unfähigen polnischen Regierungen ihre Vernachlässigung der inneren sozialen Aufgaben zugunsten ausenpolitischer Anmassung. Und bei uns ständen ohne jene jahrzehntelange Überschwemmung unserer untersten Lohnstufen durch polnische Massenwanderung heute sicherlich unser Industrieapparat wie unser Lohnniveau dem amerikanischen Vorbilde bedeutend näher.

Freilich müssen wir, wenn wir uns aus diesen Gründen mit voller Überzeugung hinter das Programm unseres Bundessekretärs stellen, uns bewusst bleiben, dass die Innensiedlung in ihrem Einfluss auf den Arbeitsmarkt und ihrer Heilwirkung gegenüber der langfristigen Krise, in der wir stecken, gewissen Grenzen unterliegt. Selbst beim besten Willen wird es einige Zeit brauchen, ehe die Siedlung solche volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllen kann, wie sie ihr durch die Theorie zugewiesen werden. Sodann ist es fraglich, inwieweit der Kapitalmangel, der alle Siedlungstätigkeit bisher abdrosselte, in genügendem Ausmasse behoben werden kann. Auch die Frage des geeigneten Siedlermaterials bietet sicherlich mehr Schwierigkeiten, als man gemeinhin annimmt. Die Teile der industriellen Arbeiterschaft, die bereit und fähig wären, tüchtige *Inlandsiedler* zu werden, sind ja keineswegs identisch mit den ungelerten Arbeitslosen, sondern die künftigen Arbeitersiedler sind im wesentlichen in den Reihen der gelernten Arbeiterschaft zu suchen⁴). *Für die Rückwirkungen der Innenkolonisation auf den Arbeitsmarkt treffen daher dieselben Bedenken zu, die Dr. Berger gegen die Auswanderung richtet.*

Der Grundgedanke dieses Einwandes wurde oben erwähnt. Er war zuerst schon gegenüber Reg.-Rat *Benda* erhoben worden; ich hatte ihn daher von Anfang an berücksichtigt und nur die Meinung geäußert, dass wir zwar zunächst Mangel an *ausgebildeten* Facharbeitern durch Auswanderung zu befürchten hätten, dem aber heute und auf lange Zeit hinaus ein Überfluss an *Ausbildungsfähigen* gegenüberstände, deren längst insgeheim ersehntes Aufsteigen in die höheren Stufen der Lohnpyramide nicht an ihren Fähigkeiten, sondern durch die Not ihrer Lage gescheitert sei; eine planvolle Verknappung jener oberen Stellen würde das Aufsteigen wesentlich erleichtern und dazu anreizen. Dr. *Berger* bezweifelt allerdings, dass der Nachwuchs an Qualifizierten so rasch ausgebildet werden könnte, wie nötig wäre; er weist darauf hin, dass heute schon ein fühlbarer Mangel an Qualifizierten bestehe; ferner, dass das Ausland unverhältnismässig grossen Nutzen aus der Aufnahme der in Deutschland ausgebildeten

⁴) Eine noch nicht abgeschlossene Umfrage in thüringisch-sächsischen Gewerkschafterkreisen befasste sich auch mit diesem Problem. Aus den vorläufigen Ergebnissen (abgedruckt im „Freien Gewerkschafter“, Gera, Nr. 9, 11, 12, 13) geht hervor: „Ein reichliches Drittel der organisierten Arbeiterschaft hat durch die Bank Lust zum Siedeln, ein knappes Drittel zum Auswandern; der knappen Hälfte beider Gruppen ist das eine so willkommen wie das andere. Siedlungs- und Wanderungswunsch sind in der kleinstädtisch-ländlich wohnenden Arbeiterschaft, vor allem in den niederen Lohnstufen, fast doppelt so stark als in der städtischen. *Im allgemeinen nehmen jedoch in Stadt und Land die Wanderungs- und die Siedlungsneigung proportional der Lohnhöhe und der sozialen Stellung des Arbeiters zu.* Weniger deutlich ist der Unterschied zwischen den Altersklassen. Das reife Mannesalter steht in seiner Wanderungs- und Siedlungsneigung den jugendlichen Kräften kaum nach.“

Facharbeiter erhält und in seiner Konkurrenzfähigkeit gestärkt wird, während die unsere entsprechend Einbusse erlitt.

Demgegenüber gebe ich gern zu, dass Dr. *Berger* bezüglich mancher Berufe wohl recht hat, aber keineswegs geht es an, dem „gelernten“ Arbeiter schlechthin einen solchen Monopolwert in der deutschen Volkswirtschaft zuzusprechen. Viele sehr zahlreich besetzte gelernte Berufe sind heute recht hoffnungslos übersetzt, nicht zuletzt durch die Rationalisierung. Die Beispiele sind bekannt; ich nenne nur die Angestellten, auf die *Benda* schon aufmerksam machte, ferner den Bergbau oder das Baugewerbe, das mit Eindringen rationaler Baumethoden eine grosse Krise auf seinem Arbeitsmarkt zu befürchten hat. Vor der Lehrlingszüchtereier in gewissen handwerklichen Berufen (z. B. Schuhmacher) musste erst letzthin in der „Gewerkschafts-Zeitung“ gewarnt werden; und so liessen sich noch manche Beispiele anführen. Ferner: Gerade die Amerikanisierung zeigt die Tendenz, die Ausbildungszeit der „Gelernten“ abzukürzen und die Grenze zwischen Gelernten und Angelernten zu verwischen, wie ich andernorts an einem Beispiel aus dem Betriebe der Ford Motor Co. zeigte. Es kommt alsdann mehr auf die innere Tüchtigkeit, Begriffsraschheit, Anpassungsgabe usw. an als auf die handwerksmässige Schulung. Dadurch wird es hier möglich, in sehr vielen Fällen rascher den gelernten Nachwuchs heranzubilden, und andererseits gelingt es aus demselben Grunde schon heute vielen „Ungelernten“, die jene erforderliche Begabung zeigen, bei einer Auswanderung in den Vereinigten Staaten flott voranzukommen und vollauf ihren Mann am „laufenden Band“ zu stellen. Nicht so sehr die Tatsache der Berufsausbildung bedingt, dass vornehmlich handwerksmässig Gelernte es sind, die nach erfolgter Auswanderung glückstrahlende Briefe von drüben senden, die ihren Aufstieg kundtun, sondern der Umstand, dass diese Kreise hier am ehesten Gelegenheit hatten, sich Überfahrt und „independance-money“ zu sparen. Die meisten kommen drüben zunächst gar nicht in ihrem „gelernten Beruf“ unter, haben also auch keine Gelegenheit, damit die deutsche Konkurrenz zu schädigen, sondern sie kommen — ganz gleich wie — voran, weil sie „tüchtige Kerle“ sind, so wie sie drüben gebraucht werden.

Schliesslich: Die Praxis lehrt uns, dass dem Mangel an Fachkräften bei uns auch eine ziemlich grosse *Vergeudung* an solchen gegenübersteht. Freilich ist gerade hier eine zahlenmässige Beweisführung unmöglich. Indes weiss jeder, der mit der Praxis in Fühlung steht, dass heute noch sehr viele, insbesondere ältere, gelernte Kräfte auf minderen Posten ausharren, weil sie sich einmal aus den Wirren der Arbeitslosigkeit dorthin geflüchtet haben und heute ihnen die durch Wohnungsmangel (oft auch durch heillose Wohnungsbureaukratie) bedingte mangelnde Freizügigkeit und andere bekannte soziale Ursachen den Weg zurück versperren. Für solche Kreise bedeutet zweifellos eine Abwanderung der Jungen ihres Berufs in die Innensiedlung oder nach dem Ausland eine Erlösung.

Allerdings lässt sich nicht leugnen, dass durch den vor allem in Süd- und Mittelamerika, Australien und Südafrika erfolgenden Aufbau eigener Industrien, der durch die Abwanderung unserer Qualifizierten beschleunigt wird, unsere entsprechenden Exportindustrien empfindlich geschädigt werden. Es handelt sich

aber hier um einen so elementaren weltwirtschaftlichen Vorgang, dass wir durch unser übervorsichtiges Beiseitestehen ihn nicht aufhalten können; wir wählen im Gegenteil gewiss das kleinere Übel, wenn wir einen kulturlich und sozialpolitisch-gewerkschaftlich gut vorgebildeten Stamm aus den Reihen unserer Volksgenossen hinübersenden, um ihm eine günstige Existenz, womöglich im Rahmen eines emporstrebenden Auslanddeutschtums, zu verschaffen — das auch *absatzpolitisch* bisher stets ein enormer Vorteil gewesen ist! — und damit den Zurückbleibenden durch Verknappung des *allgemeinen* Arbeitsangebots bei verstärktem Druck in Richtung der Rationalisierung und Menschenökonomie ihre Lage erleichtern. Gewiss wären *eigene Siedlungskolonien* aus manchen Gründen mehr zu begrüßen, aber es macht keinen so grundlegenden Unterschied aus, wie ihn Dr. Berger behauptet. Es liegt, wie *Thalheim* (a. a. O.) treffend hervorhebt, im wesentlichen an unserer Aktivität, ob wir drüben ein gutes, in enger Fühlung mit deutscher Wirtschaft und Kultur stehendes oder ein uns entfremdetes Auslanddeutschtum haben. In den grossen blühenden deutschen Siedlungen Südamerikas ist heute noch der deutsche Musterwerber der beliebteste, und ebenso sind dort Sprache und Kultur deutsch geblieben: seit drei und mehr Generationen dort ansässige Familien kennen nur sehr mangelhaft die portugiesische Landessprache. Andererseits ist zu bedenken, dass auch eigene Kolonien selbständig werden können. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt: Es macht einen grossen Unterschied aus, ob für Ansiedlung deutscher Kolonistendörfer und -städte ein fremder Staat oder der eigene die Verwaltungskosten trägt. National ist letzteres, rein wirtschaftlich vielleicht sogar ersteres der empfehlenswertere Weg — wenigstens zunächst angesichts der heutigen Lage.

Damit will ich keineswegs leugnen, dass die Wiederherausgabe der uns unter fadenscheinigen Vorwänden weggenommenen Kolonien auch vom Standpunkte gewerkschaftlicher Wirtschaftspolitik mir sehr begrüßenswert erscheinen würde; doch dürfte hierfür mehr der Gesichtspunkt der Rohstoffbeschaffung voranzustellen sein. Die Kolonien — vor allem Deutschsüdwest- und teilweise auch Deutschostafrika und Kamerun — wären zwar für Ansiedlung deutscher Familien durchaus geeignet. Schon heute arbeiten in Südwestafrika sehr leistungsfähige Siedlungsgesellschaften an der rascheren Erschliessung des Landes durch vornehmlich *deutsche* Landwirte — ein Beweis mehr dafür, dass auch siedlungspolitisch eine Wiederaufnahme der kolonialen Arbeit durch Deutschland nicht zu unterschätzende Vorteile böte; es würde dadurch eine sehr fruchtbare Erweiterung des Bereiches unserer inneren Kolonisation geschaffen. Doch gerade in den nächsten Jahren, während der Umstellungskrise, wären die deutschen Kolonien nur für einen Bruchteil der zu erwartenden Gesamtauswanderungsziffer aufnahmefähig (vgl. hierzu die Diskussion zu dem Thema: „Gewerkschaften und Kolonialfrage“ in den letzten Heften des Gewerkschaftsarchivs). Das Problem der Auswanderung nach fremden Staaten würde durch eigene Kolonien zunächst nur erleichtert, nicht aber aufgehoben.

Die gegen Siedlung wie Wanderung aus industriepolitischen Gesichtspunkten sich erhebenden Bedenken dürften also in so allgemeiner Form, wie sie von

Dr. Berger vorgetragen wurden, kaum zutreffen, so sehr man ihre Berechtigung in bestimmten konkreten Fällen wird zugestehen müssen. Aber wir danken es nicht zuletzt diesen Einwänden, dass deutlicher als vordem sich das Wanderungs- und Siedlungsproblem auch vom Standpunkt des überfüllten Industrielandes als ein Problem der *Qualität* des Menschenmaterials, der *Auslese und Siebung* darstellt. Die Vorfragen einer Wanderungs- wie Siedlungspolitik müssen lauten: 1. *Welche Berufe* sind, volkswirtschaftlich gesehen, „übersetzt“? 2. Welche Teile der übersetzten Bevölkerungsschichten kommen für den einen oder anderen Entlastungsweg nach ihrer *Neigung und Eignung* sowie (bei Wanderung) nach der *Aufnahmefähigkeit* des Einwanderungslandes in Frage?

Hier zeigt sich nach meinem Dafürhalten *der Punkt, in dem sich die Gedanken energischer Siedlung und planvoll geleiteter Auswanderung treffen und notwendig ergänzen müssen*. Mit Rücksicht sowohl auf Neigung und Eignung der „Überzähligen“ als auch auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten muss für eine gesunde Entlastung des industriellen Arbeitsmarktes jeweils die eine leisten, was die andere nicht leisten kann.

„Solange also die Frage für uns noch so steht: Auswanderung oder Innenkolonisation?, hat die Antwort unbedenklich und mit allem Nachdruck zu lauten: Innenkolonisation!“ Gewiss ist hierbei Genossen *Knoll* zuzustimmen. Aber die Frage steht nicht mehr so bequem für uns. Die Innenkolonisation allein kann das Ziel, das *Knoll* ihr setzt, heute nicht leisten. Daher meine ich: *Beides, Innenkolonisation und planvoll, staatlich oder gemischtwirtschaftlich geleitete Auswanderung*. Dies liegt übrigens nicht ausserhalb des Gedankenganges von Genossen *Knoll*; sobald wir die Anregungen, die er aus London in Form der bekannten Entschliessung mitgebracht hat, zur Tat werden lassen, ist bereits ziemlich alles geschehen, was wir „Wanderungsfreunde“ uns je zu fordern erköhnt haben. Der Apparat zu einer erfolgreichen und dabei doch vorsichtigen Wanderungspolitik wäre dann da. Nicht zuletzt an uns läge es alsdann, ihn zu unseren Gunsten arbeiten zu lassen und dafür zu sorgen, dass die Auswanderung ein gewichtiger volkswirtschaftlicher Aktivposten werde, *nicht so sehr durch ihre steigende Ziffer als durch die steigende*, durch Staatsverträge, Schulung, Transport-, Siedlungs- und Bezugsorganisation und nicht zuletzt auch gewerkschaftliche Abmachungen gewährleistete *relative Sicherheit der Eingliederung der gesamten Auswanderer in ein erfolgreich sich behauptendes Auslandsdeutschum*. Dann werden die hierfür aufgewandten Beträge („kapitalisierte Erwerbslosenunterstützung“) keineswegs als verloren anzusprechen sein, sondern unter Umständen ebenso rasch und rascher amortisiert werden als die parallelen Vorschüsse, die das Reich, nur in bedeutend höherer Kopfquote, für die Innenkolonisation bereitzustellen hätte.

Ganz kurz sei hier angedeutet, in welcher Weise eine wahrhafte Menschenökonomie beiden Werken, dem nationalen Siedlungs- und dem Planwanderungswerk, die geeigneten Menschengruppen zuweisen müsste. Welche Menschengruppen wären also zu fördern in ihrem Siedlungs-, welche in ihrem Auswanderungsstreben, welchen hingegen unter allen Umständen abzurateten?

Im allgemeinen gehen hier die privaten Interessen der Betroffenen mit dem öffentlichen Interesse an ihrer künftigen Verwendung recht häufig denselben Weg. Deshalb brauchen wir keine merkantilistischen Bevölkerungsgesetze. Im ganzen werden wirklich dauernd übersetzte Berufe weder für den einzelnen Berufsangehörigen einen Anreiz bieten, hierzubleiben, noch wird für die Volkswirtschaft ein Nachteil aus seiner Abwanderung entstehen; andererseits können wir solchen Qualitätsarbeitern, die für die deutsche Wirtschaft (gerade wegen langer und schwieriger Berufsausbildung und wegen ihrer Seltenheit) wichtig sind, und deren Abwanderung eine vermeidbare Schädigung der deutschen Konkurrenzfähigkeit bedeuten würde, mit gutem Gewissen dringend raten, hierzubleiben, wo sich auch für sie — trotz vielleicht augenblicklicher Krise — doch über kurz oder lang lohnende Verwendbarkeit ergeben muss. Es sind freilich schwierige Grenzfälle denkbar, in denen das private und das öffentliche Interesse entgegengesetzte Richtung zeigen. Allein dann muss der Trost genügen, dass hier ohne Beschränkung der Freizügigkeit überhaupt nicht zu helfen ist, am allerwenigsten mit den Methoden der gegenwärtigen Praxis.

Wir haben gesehen, dass sich der von Dr. *Berger* gebrachte Einwand so weit einschränken lässt, dass für einen planmässigen Entzug von Arbeitskräften aus der heimischen Industrie zu Siedlungs- und Wanderungszwecken ohne Schaden für ihre Konkurrenzfähigkeit noch ein genügend weiter Spielraum bleibt. Nicht *alle* gelernten Arbeiter sind unentbehrlich für uns, sondern zunächst nur eine Gruppe, deren Abwanderung in keiner Weise zu fördern, sondern in jeder zulässigen Weise zu bremsen ist:

1. Solche „gelernten“ Berufe, die bei uns im Interesse der volkswirtschaftlichen Produktivität an sich zu spärlich besetzt sind oder gar ein Leistungsmonopol gegenüber dem Ausland bedeuten. Ähnliches gilt für

2. landwirtschaftlich geschulte Personen, die für die Binnensiedlung in Frage kommen und daher sowohl von der Auswanderung (es sei denn in eigene Kolonien oder in bestimmten Ausnahmefällen) als auch besonders von der Abwanderung zur Industrie durch geeignete weitgehende sozialpolitische Massnahmen abzuhalten sind.

Diese letzteren stellen hauptsächlich das geeignete Menschenmaterial für eine erfolgreiche Innenkolonisation dar. Hierher zählten die Rückwanderer (die von Polen vertriebenen Ansiedler) und die etwa 75 000 nachgeborenen Bauernsöhne⁶⁾. Von der Industriearbeiterschaft kommt hierfür nur ein verhältnismässig geringer Teil jenes Drittels, das sich nach der eigenen Scholle sehnt, in Frage; das sind jene (gar nicht so zahlreichen!) „geborenen“ Bauernnaturen, die nur der soziale Druck von der Landwirtschaft fernhält. Diese allein kommen für Innensiedlung in Frage.

Dagegen fällt jenes Erfordernis der „geborenen Bauernnatur“ weg bei der viel zahlreicheren Gruppe von Industriearbeitern, die gleichwohl für Auslandsiedlung noch geeignet sind. Es ist hier auf eine alte Erfahrung zu verweisen, die auch *K. Thalheim* bestätigt (a. a. O., S. 108 f.), nämlich dass „der deutsche Bauer infolge des stark entwickelten Traditionalismus auch in seiner Wirtschafts-

⁶⁾ Nach Angabe von *Dr. M. Stoll*, a. a. O., S. 20.

führung sich weniger leicht an die ganz andere Art des landwirtschaftlichen Betriebes in tropischen und subtropischen Gebieten gewöhnt als der geistig regsamere, leichter umlernende Städter“.

Dies weist uns auf eine weitere, zahlreiche Gruppe,

3. gelernte und ungelernete Kräfte der Industriearbeiterschaft, zu der sich

4. proletarisierte Mittelstandsschichten ohne volkswirtschaftlichen Monopolwert gesellen.

Diese beiden Gruppen dürften kaum in grösserem Massstab für Innensiedlung in Frage kommen, weder nach Neigung, noch nach Eignung, noch nach Nachfrage (die durch die geeigneten Gruppen gedeckt wird). Aus ihnen haben wir das geeignete Auswanderungsmaterial auszuwählen: Wir hätten ein Interesse daran, auf dem Wege der Beratung (und vielleicht auch einer materiellen Förderung, die nicht mit dem Einwanderungsgesetz in Konflikt gerät) an Stelle anderweit besser verwendbarer qualifizierter Kräfte die nordamerikanische Quote mit solchen, namentlich jugendlichen, ungelerten Personen aufzufüllen, die nach psychotechnischer Eignungsprüfung sich für die Anforderungen des spezifisch amerikanischen Erwerbslebens als geeignet zeigen; es wäre eine wichtige Aufgabe auch für die blosse Auswanderungsfürsorge (die sich von Wanderungspolitik eben nicht gut trennen lässt), die Auslese geeigneter Kräfte durch zweckmässige billige Methoden schon hier vorzunehmen, statt sie erst drüben dem furchtbar mitleidlosen Existenzkampf zu überlassen.

Mindestens in gleichem Masse gilt dies für jene Kräfte, die sich für Ansiedlung in Übersee, etwa in Südamerika, entschliessen und in diesem Bestreben durch Schulung und Organisation unterstützt werden sollen. Auch hier gilt es: Eignung vor allem! Mit geeignetem Siedlermaterial ist jede Siedlungsgesellschaft oder -organisation auf die Höhe des Erfolges zu bringen, ganz gleich, ob im In- oder Ausland, und die Einwanderungsländer hätten alles Interesse daran, ein derart wohlgesiebttes Material an Menschen zu gewinnen; von Landeskennern wird uns immer wieder versichert, dass wir dann selbst auf grösste Bereitwilligkeit der betreffenden Regierungen in bezug auf Einräumung von Zugeständnissen, Gewährung von Sicherheiten usw. rechnen dürften.

Sicherlich hatte man recht, wenn man auf dem Weltwanderungskongress in London betonte, dass die Auswanderung nicht ein Allheilmittel für kapitalistische Krisen sei. Vor allem die Vertreter der Einwanderungsländer haben diese Überzeugung auffällig laut zum besten gegeben; es werden bei dieser theoretischen Haltung wohl ihre Sonderinteressen auch ein wenig Pate gestanden haben. Wir wollen uns aber nicht verhehlen, dass wir Gewerkschafter eines relativ über-völkerten Landes *neben* anderen Methoden auch ein theoretisch einwandfreies, praktisch wirksames Mittel zur Behebung unserer relativen Übervölkerung gebrauchen, wenn wir einem geeigneten und entbehrlichen Teil unseres Industrievolkes den Zugang zur Scholle frei machen: sei es durch Innenkolonisation oder durch planvolle, umsichtige Förderung geeigneter Auswanderer. Beides vereint aber wird erst die erhoffte Wirkung erzielen und die drohenden Schäden vermeiden helfen.

Rundschau der Arbeit

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE CHRONIK.

Dr. Hans Arons.

Steueraufkommen.

Das Gesetz über Steuermünderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage (RGBl. 1926 I, S. 185) war zwar ein Kompromissprodukt, keinesfalls eine grosszügige Neuregelung, liess aber doch eine Abnahme des Drucks erhoffen, der gerade die breiten Volksmassen unerträglich einengte. Diese Hoffnung hat sich leider nicht in vollem Masse erfüllt. Behalten wir das frühere Schema bei (vgl. „Die Arbeit“ 1926, S. 329), so scheint sich zwar die „Massenbelastung“ auf Kosten der „Kapital- und Besitzsteuern“ merklich verringert zu haben. Tatsächlich ist jedoch das geringere Aufkommen an Lohnsteuer nicht nur durch die Erhöhung der einkommensteuerfreien Grenze, sondern

auch durch die Minderbeschäftigung von Arbeitern und Lohnsenkungen verursacht. Im übrigen wird der Ausfall an Lohnsteuer durch die vermehrten Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern mehr als ausgeglichen, trotz Wegfalls der Wein- und Salzsteuer. Der stark gesunkene Anteil aus der Umsatzsteuer hat sich bekanntlich nicht in Preissenkungen ausgewirkt, sondern ist schon auf dem Wege vom Hersteller zum Verbraucher hängengeblieben, hat also die „Massenbelastung“ nicht entlastet. Die Erbschaftssteuer ist weiterhin völlig unbefriedigend, die Vermögenssteuer ist gar gesunken. Allerdings besteht für letztere die Bestimmung, dass sie im Kalenderjahr 1926 den Betrag von 400 Millionen Mark erreichen muss. Nachdem in den drei ersten Vierteljahren insgesamt nur 218 Millionen eingegangen sind, kann mit einer Nachzahlung gerechnet werden. In beachtlicher Weise ist der Einkommensteuerbetrag der Selbsteinschätzer gestiegen. Da die Spartätigkeit ständig wächst, Nachweise über den Beruf oder die Schichtung der Sparer aber nicht veröffentlicht werden, darf man immerhin die Vermutung wagen, dass der überwiegende Anteil der Sparer aus diesen Kreisen stammt.

Finanzwesen.

Der ordentliche Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 konnte mit einem Überschuss von 368 Millionen Mark aus den Jahren 1924 und 1925 rechnen. Trotz der Steuersenkungen ergab auch das erste Steuerhalbjahr 1926 ein tatsächliches Aufkommen aus Steuern und Zöllen von 3360 Millionen Mark, also einen Überschuss gegenüber dem Voranschlag von 127 Millionen Mark. Angesichts der steigenden Lasten aus dem Dawesabkommen und der nötigen Aufwendungen für die Arbeitslosen wird man nicht ohne weiteres an eine Herabsetzung von Steuern denken können. Es wird aber möglich sein, innerhalb des Steueraufkommens Verschiebungen eintreten zu lassen. Eine hohe Alkoholsteuer, wie sie England besitzt, kann zur Abschaffung der Zuckersteuer, zur Ermässigung der Umsatz-

Steuerart	Anteil (in %) am tatsächlichen Aufkommen		
	1924	1925	1. Steuerhalbjahr 1926
Lohnsteuer	18,2	19,9	15,8
Allgem. Umsatzsteuer	24,6	19,5	12,6
Beförderungssteuer .	4,3	4,6	4,7
Zölle	4,9	8,6	12,3
Verbrauchssteuern . .	16,3	20,0	21,1
Massenbelastung . . .	68,3	72,6	66,5
Körperschaftssteuer .	4,3	2,7	5,9
Vermögenssteuer . . .	6,8	3,9	3,4
Erbschaftssteuer . . .	0,4	0,4	0,4
Kapitalverkehrssteuer	2,3	1,5	1,6
Börsensteuer	0,04	—	—
Wechselsteuer	1,0	0,9	0,5
Obligationssteuer . . .	0,6	0,7	0,6
Erhöhte Umsatzsteuer (Luxussteuer)	1,6	1,1	0,2
Übrige Einkommensteuer	11,5	12,9	16,7
Kapital- und Besitzsteuern	28,5	24,1	29,3
Zusammen	96,8	96,7	95,8

steuer und zur Erhöhung der steuerfreien Einkommensgrenze führen.

Inzwischen rückt mit dem 1. April 1927 der Termin näher, von dem an Länder und Gemeinden „nach Massgabe eines besonderen Reichsgesetzes“ die Befugnis erhalten sollen, *selbständig* Anteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer festzusetzen (Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden, RGBl. 1925 I, S. 254). Von vornherein muss betont werden, dass dabei ein Rückgriff der Länder und Gemeinden auf die vom Reich freigelassenen Einkommensanteile nicht in Frage kommen darf. Im übrigen wird man abwarten müssen, welches Bild die vom Reichsfinanzminister angeordnete Finanzstatistik (RGBl. 1926 I, S. 109) ergeben wird. Nach dieser Verordnung sollen Länder und Gemeinden ausser den laufenden Mitteilungen dem Reichsfinanzministerium eine einmalige Aufstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben für 1913, 1925 und das erste Rechnungshalbjahr 1926 einreichen. Letzter Termin der Einreichung ist der 15. Januar 1927, so dass mit der Veröffentlichung dieser neuartigen und wichtigen Erhebung für Mitte Februar gerechnet werden kann. Aber schon jetzt wird man mutmassen können, dass das Reich in seinen Sparmassnahmen trotz der Erweiterung seines Aufgabenkreises am schärfsten durchgegriffen hat. Die angekündigte Statistik wird hoffentlich die Entscheidung bringen, ob die *Länder* oder die *Gemeinden* in ihren Ansprüchen zurücktreten müssen. Dabei haben die Länder zweifellos den schwereren Stand. Denn mehr und mehr ringt sich die Erkenntnis durch, dass die Ländergrenzen für die wirtschaftlichen Erfordernisse der Gegenwart und der Zukunft nur noch lästige Fesseln bedeuten. Und für die Aufrechterhaltung dieser Hindernisse hohe Summen anzufordern, ist eine undankbare Aufgabe.

Exportkreditversicherung.

Um den Aussenhandel zu beleben, der mangels ausreichender Kredite auf viele Auslandsaufträge verzichten musste, hat sich die Reichsregierung entschlossen, Garantien

für etwaige Ausfälle zu übernehmen. Diese Exportkreditversicherung ist in verschiedener Weise durchgeführt worden.

Am bekanntesten sind die sogenannten *Russenkredite*, über die an dieser Stelle (5. Heft, S. 331) bereits kurz berichtet wurde. Bis zum 31. Dezember d. J. kann die russische Handelsvertretung deutsche Güter bis zu einem Gesamtwert von 250 Millionen Mark bestellen. Davon sollen entfallen auf schwere Installationen 140 Millionen, die nach vier Jahren, und 110 Millionen auf leichte Installationen, die bereits nach zwei Jahren zu zahlen sind. Die Zinshöhe war lange und hartnäckig umstritten, da die deutschen Banken für die aussergewöhnliche Dauer der Kreditgewährung durch reichlichen Zinsgewinn entschädigt werden wollten. Die Zinshöhe ist nunmehr auf 2,9 v. H. über Reichsbankdiskont festgesetzt worden. Dazu kommt eine Bereitstellungsprovision, die der Exporteur zu tragen hat, und einige Nebenspesen. Als zentrale Vermittlungsstelle ist die Industrie-Finanzierungs-A.-G. Ost (Ifago) gegründet worden. Inzwischen sind von den Russen Aufträge im Wert von 100 Millionen eingegangen, von denen der interministerielle Ausschuss 80 bewilligt hat. Leider haben die Banken erst rund die Hälfte davon tatsächlich finanziert. Die Aufträge verteilen sich über das ganze Reich und auch auf mittlere und kleine Unternehmen. Bestellt wurden in erster Linie Werkzeugmaschinen, Hütten- und Walzwerksanlagen, Bergwerksanlagen. Kleinere Aufträge entfielen auf die Fahrzeug-, Papiermaschinen- und elektrotechnische Industrie. Fallen Zahlungen aus, so trägt vorweg der Exporteur den Schaden mit 20 v. H. der Gesamtsumme. Es folgt die Bürgschaft des Reichs mit 35 und die der Länder mit 25, schliesslich wiederum der Exporteur mit 20 v. H. Die Ausfallbürgschaft des Reichs kann also höchstens 87,5 Millionen Mark betragen. Sie wird aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge gedeckt (ebenso auch die im folgenden aufgezählten Bürgschaften), weil die Belebung der Industrie

durch die Ausfallgarantie als die beste Art der Arbeitsbeschaffung angesehen wird. Weitere 50 Millionen Mark sollen der Förderung anderweitiger wirtschaftlicher Verbindungen zwischen Russland und Deutschland dienen. Näheres darüber ist leider noch nicht bekannt.

Ausgeschlossen ist der Export nach Russland in den Exportkreditversicherungen „A“ und „B“ (Berliner bzw. Hamburger Plan). Nach dem *Berliner Plan* wird dem Exporteur ausser der üblichen Versicherung gegen Uneinbringlichkeit der Forderung (durch Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Importeurs) auch das Katastrophenrisiko (Krieg, Naturereignisse) gedeckt. An der Deckung dieser aussergewöhnlichen Versicherung beteiligt sich das Reich bis zu einem Höchstbetrage von 10 Millionen Mark. Bisher ist diese Versicherung für 1400 Auslandsgeschäfte im Gesamtwert von rund 17 Millionen Mark in Anspruch genommen worden.

Die auf Anregung der *Hamburger Exporteure* geschaffene Versicherung „B“ soll nicht der Risikoverminderung des deutschen Exporteurs gelten. Vielmehr erhält die Bank, die dem Exporteur den Kredit einräumt, eine Versicherung gegen Zahlungsunfähigkeit ihres Kunden. Auf diese Weise hofft man die Banken zu vermehrter Kredithergabe an die Exporteure zu bewegen. Das Reich hat sich bis zu einem Höchstbetrage von 5 Millionen Mark verpflichtet. Diese Art der Exportkreditversicherung ist bisher kaum in Anspruch genommen worden.

Ausserhalb des Rahmens der 300-Millionen-Kredite, die nur einem begrenzten Teil der Industrie zugute kommen, soll der Handelsverkehr mit Russland durch eine neue *Exportkreditversicherung* „C“ gefördert werden. Nach den bisher vorliegenden Nachrichten soll vorweg der Exporteur 50 v. H. des Risikos tragen, dann folgen Reich und Länder mit zusammen 30, endlich die privaten Versicherungsgesellschaften mit 20 v. H. Der neue Plan ist volkswirtschaftlich der bei weitem fesselndste. Er bezweckt nämlich

nicht nur, deutschen Waren wieder Eingang auf fremden Märkten zu verschaffen, sondern er versucht auch, fremde (hier russische) Güter den früheren Handelsmärkten von neuem zuzuführen. In erster Linie soll die Ausfuhr ostpreussischer Agrarerzeugnisse, insbesondere von Pferden, gefördert werden. Daneben aber ist beabsichtigt, die russische Woll- und Baumwollausfuhr, die in letzter Zeit fast gänzlich nach England abgewandert war, wieder über Bremen zu leiten. In gleicher Weise will man den russischen Pelzexport wie früher auf Leipzig konzentrieren. Endlich soll der Tabakimport wiederum seinem alten Markte Hamburg zugeführt werden. Durch die Stärkung der Handelsmärkte hofft man auch, die mit ihnen zusammenhängende Veredlungsindustrie zu beleben.

Konsumfinanzierung.

Seitdem Amerika für uns neu entdeckt worden ist, versucht man auch in Deutschland das Abzahlungsgeschäft wieder einzubürgern und auszudehnen. Wie in Amerika, so gibt es auch hier zwei Anschauungen: die eine sieht die *augenblickliche* Steigerung des Verbrauchs dank der ständigen Erleichterung der Kreditbedingungen, die andere weist auf die *späteren* Verpflichtungen hin, die innerhalb der Volkswirtschaft eingegangen werden, und die den Ausbruch einer Krise verschärfen müssen. Man schätzt in den Vereinigten Staaten die auf Abzahlung kreditierten (also festgelegten) Summen auf rund 5 Milliarden Dollar, während in Deutschland vor dem Kriege 200 bis 250 Millionen Mark gestundet waren. Mag diese Zahl auch nur annähernd richtig sein, so sollte sie doch zeigen, dass auch in Deutschland ein reges Abzahlungsgeschäft bestand, ohne dass irgendwelche Gefahren für die Volkswirtschaft ersichtlich waren. Allerdings war die Form insofern anders, als damals dem Käufer eines teuren Gegenstandes unter der Hand Zahlungserleichterungen zugestanden wurden, während die neuen Apostel des Abzahlungsgeschäfts dem zukünftigen Käufer Kredite einräumen, die es ihm nunmehr ermöglichen sollen, beliebige Waren nach

eigener Wahl zu erwerben. Damit ist der enge Zusammenhang zwischen Ware und Kredit gelockert oder gar aufgehoben, und gleicherweise der Zusammenhang zwischen Käufer und Verkäufer. Denn nach den neuen Plänen tritt zwischen beide ein bisher unbekanntes Zwischenglied, die kreditgebende Bank bzw. die Genossenschaft der Verkäufer. Nunmehr geht das Risiko des Abzahlungsgeschäfts auf das neue Zwischenglied über, das seinerseits den Kredit je nach Kreditwürdigkeit verteilt, ohne diese Kreditwürdigkeit von der zu kaufenden Ware abhängig zu machen.

Durch diese Neuregelung kommen einige Gesichtspunkte in Fortfall, die man bisher zugunsten des Abzahlungsgeschäfts anführte. So steigerte Ford durch seine Abzahlungsbedingungen den Absatz seiner Automobile derart, dass er die Produktion rationeller gestalten konnte. Hieraus ergab sich eine Verbilligung der Ware, die wiederum neue Käuferschichten anzog und in Wechselwirkung neue Preissenkung nach sich zog. Die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten in Berlin finanziert das Abzahlungsgeschäft in Fahrrädern mit der Begründung, dass der frühzeitige Besitz des Fahrrades die Ausgaben für Strassenbahn usw. erspart und die Abzahlung von 3 Mk. wöchentlich aus diesen Ersparnissen leicht gedeckt werden kann. In beiden Beispielen ist der enge Zusammenhang zwischen Ware und Kredit handgreiflich. Diese Bindung ist bei dem neuen Abzahlungssystem nicht mehr vorhanden. Hier wird nicht versucht, eine *bestimmte Ware* zu verkaufen, sondern *irgend-einen Kauflustigen* zu finden, der hinterher kaufen mag, was ihm beliebt. Das Rennen nach dem Käufer nimmt schon jetzt bedenkliche Formen an, da unter dem Druck der Konkurrenz die Tendenz besteht, die Kreditsummen immer kleiner werden zu lassen, also weiteren Kreisen zugänglich zu machen und diese Kreditsummen ausserdem noch in kleinste Teilbeträge (bis zu 5 Mk. herunter!) zu staffeln. Damit besteht die Gefahr, dass selbst der *laufende Bedarf* (im Gegensatz zur *einmaligen Anschaffung*) leichtsinniger-

weise auf dem Wege des Borgsystems befriedigt wird, eine Gefahr, gegen die die Konsumgenossenschaften stets mit berechtigter Schärfe aufgetreten sind.

Jedoch haben die neuen Institute dieser Gefahr ihrerseits unbeabsichtigt vorgebeugt. Denn die Verzinsung der Kredite beträgt nominal zwar nur wenige Prozente, beläuft sich aber tatsächlich durch die an sie geknüpften Bedingungen auf über 13 und gar über 20 v. H. Ein vorsichtiger Haushalt wird also im allgemeinen den Betrag sparen und die Zinsen des steigenden Sparguthabens dazunehmen, als zu dem auszugebenden Betrag noch hohe Zinsen draufzuzahlen.

Von den neuen Instituten hat die *Kaufkredit A.-G. Zürich* ihren Betrieb bereits aufgenommen. Sie gibt Kreditscheinhefte aus, deren Einzelscheine vom Warenhaus Hermann Tietz in Berlin angenommen werden. Der Warenpreis ist zu einem Viertel bar zu zahlen. Lebens- und Genussmittel sind ausgeschlossen. Der Kredit soll durchschnittlich die Höhe von ein bis zwei Monatsentkommen nicht übersteigen. Die Gesamtsumme ist vorweg mit 5 v. H. zu verzinsen und in fünf Monatsraten zurückzuerstatten. Die tatsächliche Verzinsung beträgt also über 20 v. H.

Der Verband Berliner Spezialgeschäfte hat einen Vertrag mit der *Commercial Investment Trust A.-G.* (Citag) abgeschlossen. Der Zinssatz von 7 v. H. wird vorweg abgezogen. Da der Kredit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen ist, beträgt die tatsächliche Verzinsung über 13 v. H. Der niederste Kredit soll 200 Mk., der höchste 3000 Mk. betragen. Die Bank hat ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen.

In Königsberg besteht seit einigen Monaten die *Königsberger Kundenkredit G. m. b. H.* Sie ist eine Genossenschaft der beteiligten Geschäfte. Das Risiko trägt also nicht der einzelne Verkäufer, sondern die Verkäufergemeinschaft. Eine ähnliche Gründung ist für Berlin geplant, die sich späterhin über das ganze Reich ausdehnen will.

ARBEITSRECHT. *Clemens Nörpel.*
Begriffsbestimmung für Gewerkschaften.

Das Reichsknappschaftsgesetz in der neuen Fassung vom 1. Juli 1926 enthält folgenden § 184:

„Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.“

Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat sind gegenwärtig folgende Gesamtverbände:

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund,
 Allgemeiner freier Angestelltenbund,
 Deutscher Gewerkschaftsbund,
 Gewerkschaftsring.

Der Begriff „Gewerkschaft“ lässt sich gegenwärtig aus Gesetzen nicht unmittelbar feststellen. Die verschiedenen Gesetze begnügen sich mit verschiedenartigen Bezeichnungen: Organisationen (im Artikel 165, Absatz 1 der Reichsverfassung), Vereinigungen von Arbeitnehmern (im § 1 der Tarifvertragsverordnung), wirtschaftliche Vereinigungen (in § 8 und 78, Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes, im § 6 der Arbeitszeitverordnung, in § 2 und 4 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung usw.).

Was man unter diesen Bezeichnungen für Vereinigungen versteht, ist in keinem Gesetz vorgeschrieben. Das führt zu sehr vielen Streitigkeiten, da gelbe Werkvereine, vaterländische Arbeiterverbände usw. für sich das Recht in Anspruch nehmen wollen, auch derartige Vereinigungen zu sein und nicht nur Tarifverträge abschließen, sondern auch in alle paritätischen Körperschaften Vertreter entsenden zu können. Diese Bestrebungen waren bislang ohne Erfolg, da immerhin bekannt ist, was man unter einer Gewerkschaft versteht. Für das Reichsknappschaftsgesetz hat der Gesetzgeber dem Streit dadurch ein Ende bereitet, dass er die vorstehende Formulierung gefunden hat. Damit wird eine Festlegung getroffen,

die mit der gegenwärtigen Entwicklung übereinstimmt. Eine Erläuterung des Begriffes „Gewerkschaft“ ist hierdurch jedoch nicht erfolgt. Auf die Dauer wird man darauf nicht verzichten können. Dabei darf die politische Auffassung keine Rolle spielen, es kommt nur eine sachliche Formulierung in Betracht.

Die vorbezeichneten Gesamtverbände haben sich im Jahre 1918 auf folgende Begriffsbestimmung geeinigt (im Auszug wiedergegeben, siehe wegen der wörtlichen Festlegung die Satzungen und Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Abschnitt: Gewerkschaftliche Grundsätze, S. 14; Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H.; Berlin 1925):

Einer Gewerkschaft dürfen nur Arbeitnehmer des betreffenden oder verwandten Berufes angehören. Die Leitung der Gewerkschaft darf nur in den Händen von Arbeitnehmern liegen. Der Zweck einer Gewerkschaft muss die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufes sein. Die Beiträge dürfen nur von Arbeitnehmern aufgebracht werden. Der Streik muss als Kampfmittel anerkannt sein.

Der Arbeitsrechtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums hat in seinem Entwurf zu einem Tarifvertragsgesetz folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen:

(§ 4.) Tariffähig sind Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, deren Satzung den Abschluss von Tarifverträgen vorsieht und Bestimmungen darüber enthält:

1. von welchen Organen und in welcher Weise Beschlüsse in Tarifangelegenheiten gefasst und beurkundet werden;
2. welche Organe die Vereinigungen vertreten und wie sie berufen werden.

Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur dann tariffähig, wenn sie

1. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betrieb abhängig machen,

2. Arbeitgeber als Mitglieder nicht aufnehmen,

3. die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen.

Die Notwendigkeit, diese Bestimmungen in das Tarifvertragsgesetz aufzunehmen, ergibt sich eben aus der Tatsache, dass eine gesetzliche Festlegung des Begriffes Gewerkschaft noch fehlt, die ja endgültig, wie auch die Regelung der besonderen Rechtsfähigkeit und der daraus folgenden Haftung für unzulässige und unerlaubte Kampfhandlungen usw. dem Berufsvereinsgesetz vorbehalten bleiben muss, dessen Formulierung oder gar Verabschiedung aber noch auf Jahre hinaus grosse Schwierigkeiten entgegenstehen, die sich aus der Unmöglichkeit, jetzt schon eine angemessene Grundlage zu finden, ergeben. Hier muss die Entwicklung noch mehr vorarbeiten, als dies bisher geschehen konnte. Jede voreilige Lösung wäre von Übel.

Arbeitsvertragsgesetz contra Kollektivismus.

Die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag befinden sich gegenwärtig verstreut und vollkommen unübersichtlich im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Gewerbeordnung, in der Vorläufigen Landarbeitsordnung, im Handelsgesetzbuch, im Betriebsrätegesetz usw. Der Wirrwarr wird noch vermehrt durch die in den verschiedenen Gesetzen jeweils andere Regelung für dieselben Verhältnisse und durch die Überschneidungen, so dass schon mehr als Kunst dazu gehört, sich hier noch zurechtzufinden. Gesetzliche Regelungen, die insgesamt für 20 Millionen Menschen gelten sollen, aber nur von wenigen Menschen verstanden werden können, sind immer unzulänglich. Arbeitsrechtliche Materien müssen besonders allgemeinverständlich sein. Dass gegenwärtig diese Mängel trotzdem sowenig in Erscheinung treten, ist auf die überragende Bedeutung der Tarifverträge zurückzuführen, die allgemeinverständlich die Arbeitsbedingungen regeln.

Die Zusammenfassung der verschiedenartigen Regelungen wäre jedoch deshalb schon dringend notwendig, weil das Arbeits-

vertragsrecht diejenigen Mindestschutzbestimmungen enthalten soll, die den einzelnen Arbeitnehmer auch dann schützen, wenn seine Gewerkschaft bei momentan fehlender Kampfkraft nicht in der Lage ist, sie im Tarifvertrag zu garantieren. Eine wesentliche Verbesserung des geltenden Arbeitsvertragsrechts wird man aber gegenwärtig nicht erhoffen können, da die Machtverhältnisse zu unausgeglichen sind.

Der Arbeitsrechtsausschuss des Reichsarbeitsministeriums hat 1923 einen Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes ausgearbeitet (im Wortlaut enthalten bei Potthoff, „Arbeitsrecht“, August 1923, und 28. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, 2. Stück; Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes nebst Denkschrift; Verlag von R. Hobbing, Berlin SW 61).

Dieser Entwurf spricht eine Reihe grundsätzlicher Neuerungen andeutungsweise aus, ohne dass sich daraus schon wirkliche neue Rechte der Arbeiter unmittelbar herleiten lassen, er ist in vielen Teilen mehr programmatisch, so dass man Zweifel darüber hegen kann, ob mit seiner Gesetzwerdung materiell sehr viel gewonnen wäre. Eines bringt dieser Entwurf aber unbedingt, nämlich die so notwendige Zusammenfassung und die dadurch mögliche leichtere Übersicht. Ausserdem steht der Entwurf dem Kollektivismus nicht entgegen, und er bezieht sich auch nur auf diejenigen Schichten, die als Arbeitnehmer im Sinne des kollektiven Arbeitsrechts, als eigentliche Arbeiterklasse, erkannt und anerkannt worden sind.

Das Reichsarbeitsministerium arbeitet seit langer Zeit an einem Regierungsentwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes. Hierüber sind bisher keinerlei Einzelheiten in der Öffentlichkeit bekannt geworden.

Die Wissenschaft hat sich mit grosser Energie auf den Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses geworfen, zahllos sind die hierüber bisher geschriebenen Artikel, und auch die Buchliteratur ist bereits sehr umfangreich. Über den viel wichtigeren Tarifvertrag gibt es zusammen nicht so viele Bücher, wie allein in der letzten Zeit über den Ar-

beitsvertrag geschrieben worden sind. Das ist bei der Ausbildung eines Teils unserer juristischen Wissenschaftler verständlich. Der Arbeitsvertrag ist ihnen vertraut. Dessen gesetzliche Regelung ist ihnen bekannt. Hier können sie sich mit den Einzelfragen beschäftigen, die nur das Individuum betreffen, während sie sich bei dem Tarifvertrag mit dem Kollektivismus beschäftigen müssten, mit den Problemen der Arbeiterklasse, die ihnen fremd sind und jedenfalls auch einstellen noch fremd bleiben werden.

Folgende Autoren beschäftigen sich in ihren nachstehend verzeichneten Büchern fast ausschliesslich mit dem Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses für ein Arbeitsvertragsgesetz:

Prof. Dr. Molitor, Hueck, Riezler: „Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes.“

Professor Dr. Molitor: „Das Wesen des Arbeitsvertrages.“

Professor Dr. Silberschmidt: „Das deutsche Arbeitsrecht im weiteren Sinne.“

Syndikus Dr. Nikisch: „Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag.“

In diesen vier Werken wird, mit teilweiser Ausnahme des erstgenannten, die Bedeutung der Arbeiterklasse als arbeitsrechtbildender Faktor so geflissentlich übersehen, dass man geradezu von einer absichtlichen Verkenntung reden muss. Mit sehr erfreulicher Energie hat bereits Potthoff auf diese eigenartigen „Untersuchungen“ und „Gegenvorschläge“ hingewiesen und seine warnende Stimme erhoben (Besprechung des Buches von Molitor im „Arbeitsrecht“, Oktober 1925, Spalte 841 ff., und die Verwahrung gegenüber Silberschmidt im Leitartikel der „Gewerkschaftszeitung“, Nr. 33, 1926). Handelt es sich bei Molitor, Hueck, Riezler wenigstens teilweise noch um gute praktische Vorschläge und im übrigen, so wie bei Molitor allein, um formaljuristische, theoretische Konstruktionen, die dem Praktiker unnötige Schwierigkeiten bereiten, so sind die Abhandlungen von Nikisch und Silberschmidt ausgesprochene Kampf-

schriften gegen die Arbeiterklasse, sosehr das grosse Wissen und der ausserordentliche Fleiss dieser Verfasser auch Anerkennung verdienen.

Die Unternehmer, die Generaldirektoren und Direktoren, die freien Künstler, Rechtsanwälte, Ärzte usw., die niederen Angestellten und die Arbeiter, sie alle „arbeiten“, das ganze Volk arbeitet, es besteht in den dadurch entstehenden Vertragsverhältnissen kein „grundsätzlicher Unterschied“, warum also ein Arbeitsrecht? Das lässt sich doch alles im Bürgerlichen Gesetzbuch viel besser regeln. „Die Ansicht Kaskels aber würde, folgerichtig durchgeführt, zu einem ausgesprochenen Standesrecht führen, ohne dass die Eigenart des juristischen Tatbestandes eine Sonderbehandlung gerade dieses Standes rechtfertigte. Damit aber würde der Klassenbildung geradezu Vorschub geleistet, während doch die Rechtsordnung auf eine Aussöhnung der sozialen Gegensätze bedacht sein soll. ‚Arbeitnehmer‘ zu sein, ist kein Beruf.“ (Nikisch, S. 205.) „Wenn aber das Arbeitsrecht nach Kaskel auf die Entwicklung der „Sozialen Frage“ aufgebaut werden soll, so zeigt sich sofort die Enge und Begrenztheit sowie Unsicherheit (der schwankende Begriff Sozial!) des Ausgangspunktes. . . . Es ist ein sehr bedauerlicher und für die Neugestaltung des faustischen deutschen Rechtes störender Erfolg der sozialistischen Agitation, dass sie eine bestimmte Klasse von arbeitenden Menschen allein zu Arbeitern gestempelt und damit den Begriff der Arbeit missverständlich verengt hat.“ (Silberschmidt, S. 50 und 52.)

Die Arbeiterklasse, die Arbeiter und die Angestellten haben sich also geirrt. Vom Kollektivismus, von Gewerkschaften, von Tarifverträgen und vom Mitbestimmungsrecht haben sie nur geträumt. Nikisch und Silberschmidt „beweisen“, dass der schwankende Begriff „Sozial“ keine Grundlage und dass der „juristische Tatbestand“ für alle Menschen gleich ist. Da diese Wissenschaftler die Gewerkschaften überhaupt nicht kennen, ist ihr Sündenbock der Arbeitsrechtslehrer an der Universität Berlin,

Professor Dr. Walter Kaskel, der die Notwendigkeit und die Selbständigkeit des Arbeitsrechts unabhängig und aus innerer Überzeugung bejaht und verteidigt.

Aber Nikisch und Silberschmidt kämpfen nicht so sehr für das „faustische deutsche Recht“, sie kämpfen mindestens im Effekt für den Kapitalismus. Wir wollen nicht verallgemeinern. Eine neue Generation von Arbeitsrechtlern wächst heran. Den Pionieren Sinzheimer und Potthoff folgen, wenn auch teilweise aus anderen Motiven und in vielen Einzelheiten mit anderer Grundeinstellung, Kaskel, Nipperdey, Hueck, Richter und andere mehr. Auch diese letzteren werden noch mehr als bisher mit dem Willen der Schicht rechnen müssen, die das Gesetzbuch der Arbeit erstrebt. Das ist die Arbeiterklasse und ihre Organisationen: die Gewerkschaften. Wir wissen, was wir wollen, und werden unser Ziel gegen die zweckbestimmte wissenschaftliche Argumentation unserer Gegner durchsetzen müssen. Das Arbeitsrecht ist unser Recht, das Recht des arbeitenden Menschen, der Arbeiter und der Angestellten „im engeren Sinne“.

Tarifvertragsgesetzesentwurf und Tarifrechtsfragen.

Der Arbeitsrechtsausschuss im Reichsarbeitsministerium hat bereits 1921 den Entwurf zu einem Tarifvertragsgesetz fertiggestellt (siehe hierzu Reichsarbeitsblatt 1921, Amtlicher Teil, S. 491, und den Wortlaut nebst einem Gegenentwurf bei Nipperdey, „Beiträge zum Tarifrecht“, Verlag J. Bensheimer, Mannheim). Mit der Ausarbeitung des amtlichen Entwurfs ist das Reichsarbeitsministerium noch beschäftigt. Besondere Schwierigkeiten bietet dabei naturgemäss die Regelung der Haftung für Tarifbruch. Der Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses sieht Bussen vor. Es ist fraglich, ob damit die bestehenden Missstände zu beheben sind, denn Tarifbruch begehen tatsächlich vornehmlich die Arbeitgeber. Die Gewerkschaften sind ihrer Entwicklung entsprechend tarifreu. Ob durch die Bussen die Arbeitgeber wirklich zu fassen sind, ist immer noch zweifelhaft.

Die Gewerkschaften werden bei dieser Lösung allein die Leidtragenden sein. Die Verhängung von Bussen über einzelne Arbeitnehmer kann zu heute noch unübersehbaren Konsequenzen führen. Das Ziel, die Tariftreue, würde in der Hauptsache schon erreicht, wenn der Gesetzgeber sich entschliessen könnte, den Entlassungsschutz aus dem BRG. und der Stilllegungsverordnung sowie die Ansprüche aus der Erwerbslosenfürsorge auch zu gewähren, wenn Unternehmer eine Aussperrung gegen einen geltenden Tarifvertrag durchführen. Die Arbeiter werden zur Tariftreue bereits dadurch erzogen, dass ihnen bei Tarifbruch durch Streik die Erwerbslosenunterstützung vorenthalten wird, während sie ausserdem ja auch keinen Arbeitsverdienst haben und ihre Gewerkschaften keine Streikunterstützungen zahlen dürfen, weil sie sonst schadenersatzpflichtig werden. Es liesse sich also auf diese mittelbare Weise ein fast unmittelbar wirkender Ausgleich schaffen. Jedenfalls wird der amtliche Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes einer sehr eingehenden Prüfung seitens der Gewerkschaften bedürfen.

Das geltende Tarifrecht stützt sich in seinem schuldrechtlichen Teil auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über gegenseitige Verträge (§ 320 ff.) und in seinem normativen Teil auf § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Hier haben wir den seltenen Fall, dass in einer sehr wichtigen Frage seit Jahren ein einziger Paragraph die unmittelbare Grundlage bildet, während wir sonst gewohnt sind, jede Durchschnittsangelegenheit durch eine Unzahl Paragraphen geregelt zu finden. So sehr man auch gegen den Paragraphenwust Stellung nehmen muss, der für das Tarifrecht vorhandene einzige Paragraph lässt viele Fragen unbeantwortet. Es muss zur Ehre von Praxis und Wissenschaft durchaus anerkannt werden, dass man im Wege der Auslegung einigermaßen gut ausgekommen ist, wenn auch auf die Dauer ohne ein Tarifvertragsgesetz unmöglich auszukommen sein wird.

Die Grundlage des Tarifrechts ist die Unabdingbarkeit. Leider erkennt hier die Mehrzahl der Gerichte und der Wissenschaftler den nachträglichen Verzicht auf die Tarifrechte an und trägt damit zu einer teilweisen Untergrabung der Unabdingbarkeit bei. Die Grundlage für die Anerkennung des nachträglichen Verzichtes bildet der § 397 BGB., der mit dem Wesen der Unabdingbarkeit unvereinbar ist. In neuerer Zeit mehrten sich die Stimmen und Urteile, die den nachträglichen Verzicht aus § 397 BGB. für unanwendbar erklären. Die Gewerkschaften dürfen nicht nachlassen, auf der vollen Unabdingbarkeit zu bestehen. Da an dieser Stelle nur ein Überblick gegeben werden kann, sei wegen Einzelheiten zu dieser wie zu den folgenden Fragen auf die Beilage Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung der „Gewerkschafts-Zeitung“ verwiesen, die alles darüber überhaupt vorhandene Material und auch eine eigene Stellungnahme dazu enthält.

Eine unübersehbare Literatur ist über die Streitfrage entstanden, ob sich ein Arbeitgeberverband die Tariffähigkeit absprechen kann (für die Gewerkschaften kommt das grundsätzlich nicht in Betracht). Es handelt sich hier darum, ob eine Satzungsbestimmung, dass sich ein Arbeitgeberverband nicht mit dem Abschluss von Tarifverträgen befassen darf, gültig ist. Nur nach dem Tarifrecht beurteilt, muss man die Frage bejahen, in Verbindung mit dem geltenden Schlichtungswesen dagegen verneinen. Das Schlichtungswesen hat den Zweck, im Interesse des Gemeinwohls den Wirtschaftsfrieden zu wahren. Es könnte seinen Zweck niemals erfüllen, wenn Arbeitgeberverbände sich demselben durch eine einfache Satzungsbestimmung entziehen könnten. Daher ist ohne Rücksicht auf den Tarifwillen und die Tarifberechtigung jede Arbeitgebervereinigung im Sinne des Schlichtungswesens tariffähig, die geeignet ist, Träger von Tarifverträgen zu sein. In neuerer Zeit neigt die Literatur überwiegend zu dieser allein möglichen Auffassung. Der Auflösung von Arbeitgebervereinigungen sind dagegen keine

gesetzlichen Schranken gezogen, doch begeben sich die betreffenden Arbeitgeber damit einer Reihe sozialer Rechte, und sie sind ausserdem als Personen durch das Schlichtungswesen natürlich immer zu fassen.

Die Rechtswirkung der Wiedereinstellungsklausel ist im geltenden Recht geklärt, nachdem ausser der Wissenschaft und einer grossen Zahl von Gerichten nunmehr auch das Reichsgericht die Auffassung vertritt, dass dieselbe nur von Verband zu Verband wirksam ist. Wenn ein Tarifvertrag vorsieht, dass die Arbeiter wiedereinzustellen sind, der einzelne Arbeitgeber sich aber weigert, bestimmte Arbeiter wiedereinzustellen, dann kann nur der Arbeitgeberverband durch die Gewerkschaft oder von den betroffenen Arbeitern auf Einwirkung gegenüber dem Arbeitgeber verklagt werden. Bei Weigerung des Arbeitgeberverbandes ist dann die Schadenersatzklage möglich, die aber schwer zu führen und im Ergebnis immer aussichtslos ist. Ob und wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, muss einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Dagegen hat die Wiedereinstellungsklausel eine moralische Wirkung, die um so grösser ist, je stärker die Gewerkschaft ist, die auf die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen drängen kann.

Auch die Nachwirkung der abgelaufenen Tarifverträge mit nachfolgendem tariflosen Zustand hat eine sehr grosse Literatur hervorgerufen. Die Streitfrage kann jedoch als geklärt angesehen werden, nachdem sich immer mehr Wissenschaftler sowie Gerichte und zuletzt auch das Reichsgericht für die Nachwirkung ausgesprochen haben. Nach dem Ablauf eines Tarifvertrages bei einem einsetzenden tariflosen Zustand gelten also die in den Arbeitsvertrag eingegangenen Bestimmungen des Tarifvertrages weiter. Der Arbeitgeber kann schlechtere Bedingungen nicht einseitig bestimmen, sondern muss sich mit den Arbeitern einigen. In dem Angebot neuer Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber liegt an sich noch keine Kündigung des Arbeitsvertrages. Der Arbeitnehmer, der sich weigert, die neuen Bedin-

gungen anzunehmen, behält das Anrecht auf die bisherigen Arbeitsbedingungen. Eine für den Fall der Weigerung ausgesprochene bedingte Kündigung würde allerdings als unbedingte Kündigung wirken. Dem Arbeiter bleiben aber dann die Rechte aus dem Entlassungsschutz des Betriebsrätegesetzes und die Ansprüche an die Erwerbslosenfürsorge gewahrt.

Wegen einer Reihe von weiteren Streitfragen sei auf die bereits weiter vorn erwähnte Beilage verwiesen.

NEUERES AUS DEM GEBIET DER GEWERBEHYGIENE. Dr. Georg Wolff.

„Die Hygiene im Schriftgiessereigewerbe“ behandelt eine Studie, die Arthur Seitz im Verlage von Walter de Gruyter u. Co., Berlin, veröffentlicht hat. Das Schriftgiessereigewerbe bildet zwar nur einen kleinen Anteil an dem gesamten polygraphischen Gewerbe (Setzer, Drucker, Schriftgiesser), ist aber durch gewerbliche Vergiftungen am stärksten bedroht. Auch hier spielt das Blei bei weitem die wichtigste Rolle; ausserdem kommt dem Antimon, das in dem Letternmetall enthalten ist, eine schädigende Wirkung auf die Blutbeschaffenheit zu, was Seitz auch in Tierversuchen experimentell bestätigen konnte. Die Blei- und Antimonschädigungen rühren nicht so sehr von den Metalldämpfen her, die beim Schmelzprozess entstehen, als vielmehr von den geringen Metallmengen, die dauernd durch mangelhaft gereinigte Hände beim Essen, aber auch durch flugfähigen metallhaltigen Staub zur Aufnahme gelangen. Daraus ergeben sich auch hier, wie in der Bleifarbenindustrie, die technischen und persönlich-hygienischen Vorbeugungsmassnahmen. Leider ist die wichtige Erkrankungsstatistik, deren Material schwierig zu beschaffen und zu verarbeiten ist, äusserst dürftig behandelt, während z. B. die Blutprotokolle von Menschen und Tieren und manche anderen unwichtigen Tabellen einen viel zu breiten Raum für eine gewerbehygienische Studie, die der *Allgemeinheit* dienen soll, einnehmen. Hier hätten sum-

marische Ergebnisse eine bessere Übersicht gegeben. Auf die gesundheitlichen Unzulänglichkeiten, die infolge physikalischer Ursachen beim Giessprozess (Überproduktion an Wärme und exzessive Steigerung der Feuchtigkeit im Betriebe) entstehen, wird hingewiesen, auf die Art der Störungen aber kaum eingegangen, obschon ein grosser Teil der Beschwerden darauf zurückgeführt wird. Hier konnte nur eine sorgsame Analyse der Krankenkassenstatistik zum Ziele führen, wenn schon dem Laboratoriumsforscher eigene Erfahrungen nicht zur Verfügung stehen. Die relativ einfach darzustellenden Blutergebnisse bilden dafür keinen Ersatz, können auch nicht das Wesentliche einer Hygiene des Schriftgiessereigewerbes sein.

Eine dankenswerte kurze Zusammenstellung bietet der badische Landesgewerbearzt Friedrich Holtzmann in seiner Arbeit „Die Pforzheimer Schmuckwarenindustrie im Lichte der Sozialhygiene“, die als Beilage zum Jahresbericht des badischen Gewerbeaufsichtsamtes 1923/24 erschienen ist (Macklotsche Druckerei, Karlsruhe). Die Erkrankungsstatistik der Krankenkassen und die Todesursachenstatistik des statistischen Landesamtes sind sorgfältig, zum Teil nach Altersklassen, benutzt. Die absoluten Zahlen sind klein und daher mit Vorsicht zu verwerten. Die Erkrankung und Sterblichkeit an Tuberkulose ist in der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie grösser als in anderen Landesteilen. Dass die Lungentuberkulose bei den Mitgliedern der Ortskrankenkasse häufiger ist als in der Gesamtbevölkerung, darf nicht wundern. Denn in der Ortskrankenkasse fehlen, worauf der Verfasser zutreffend hinweist, die Kinder von 1 bis 14 Jahren, bei denen Todesfälle an Lungentuberkulose selten vorkommen, und die daher in der Landesstatistik die Gesamtsterblichkeit an Tuberkulose in günstigem Sinne beeinflussen. Hier können nur Korrekturen, die auf eine Standardbevölkerung berechnet sind, zum Ziele führen oder Sterblichkeitsziffern nach Altersklassen. Auch auf andere Fehlerquellen weist der kenntnisreiche Verfasser hin. So ist die

höhere Sterblichkeit in der *Stadt* Pforzheim gegenüber dem *Landbezirk* zum Teil darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Kassenmitglieder gerade in schweren Fällen in den städtischen Krankenhäusern (wie auch sonst allgemein) Aufnahme findet und nun bei Todesfällen in den Sterberegistern der Stadt erscheint, auch wenn der eigentliche Wohnsitz ausserhalb ist. Ohne Kenntnis der Statistik lässt sich eine gewerbehygienische Untersuchung jedenfalls nicht durchführen. Im ganzen kommt Holtzmann zu dem Ergebnis, dass der Gesundheitszustand der Arbeiterschaft nicht gerade günstig ist, insbesondere nicht bei der weiblichen, die fast die Hälfte der Gesamtarbeiterschaft in der Schmuckwarenindustrie bildet. Ungünstig wirken hier nicht eigentliche gewerbliche Schädigungen, da bei den feinen Arbeiten mit Edelmetallen und dergleichen Gewerbegifte keine grosse Rolle spielen, als vielmehr „die langen Wege zur Arbeitsstelle, unregelmässige Ernährung, Verbindung von Berufsarbeit mit den Leistungen der Mutterschaft und den Pflichten im Haushalt“. Auf die aufschlussreiche Arbeit sei besonders hingewiesen.

Ein spezielles Kapitel der Unfallhygiene, das bisher stark vernachlässigt wurde, behandelt der Wiener Dozent an der Technischen Hochschule Stefan *Jellinek* in seiner Arbeit „Der elektrische Unfall“ (Franz Deuticke, Wien). Er spricht aus reicher eigener Erfahrung, schildert die elektrischen Gesundheitsschädigungen, den elektrischen Scheintod, der leider viel zu häufig verkannt wird und erst infolge Unterlassung ausreichender Wiederbelebungsversuche zum Tode endgültig führt, das elektrische Rettungswesen, wie es ist, und wie es sein soll. Das Buch, das aus reicher gerichtsärztlicher Praxis schöpft und durch eine Reihe klarer Abbildungen belebt wird, soll nicht nur dem Arzt und Gesundheitstechniker empfohlen werden, es sollte auch in keiner Fabrikbibliothek fehlen, zumal mit der immer weiteren Ausdehnung der elektrischen Kraftübertragung Unfälle durch den elektrischen Strom immer häufiger vorkommen.

Schliesslich sei hier noch einer feinen medizinhistorischen Studie gedacht, die der bayrische Landesgewerbearzt Franz *Koelsch* an die Neuherausgabe einer monographischen Darstellung des Theophrastus Bombast von Hohenheim (Paracelsus) „Von der Bergsucht und anderen Bergkrankheiten“ anknüpft, und die in der schon genannten Schriftenreihe aus dem Gesamtgebiet der Gewerbehygiene (Julius Springer, Berlin) als Heft 12 erschienen ist. Paracelsus hat auf Grund zahlreicher Eigenbeobachtungen schon damals — die Schrift ist um 1530 entstanden — die beruflichen Schädigungen der Berg- und Hüttenarbeiter einschliesslich der gewerblichen Metallvergiftungen zusammenfassend dargestellt und damit wohl die erste gewerbehygienische Bearbeitung dieses wichtigen Gebietes geliefert. Koelsch hat mit viel Liebe die uns oft schwer verständliche Sprache ins Hochdeutsche übertragen und mit zahlreichen kritischen und historischen Bemerkungen versehen.

Frauenerwerbsarbeit und Berufskrankheiten.

Die speziellen Berufskrankheiten der Frau, die heute im Erwerbsleben kaum mehr hinter dem Mann zurücksteht, sind noch immer wenig durchforscht. Wohl kennen wir die Einflüsse der Gewerbegifte im allgemeinen, die Schädigungen durch Staub und Hitze und andere physikalisch-mechanische Ursachen im Erwerbsleben; viel zu wenig ist aber in diesen von Männern für Männer geschriebenen Darstellungen auf den Organismus der Frau Bedacht genommen, der durch seinen so ganz andersartigen und empfindlicheren Fortpflanzungsmechanismus eine Sonderstellung auch im Berufsleben erfordert, wenn wir von psychisch-emotionalen Verschiedenheiten schon ganz absehen. Der einzige eigentlich in Deutschland, der sich dem Studium der weiblichen Berufskrankheiten in neuerer Zeit eingehend gewidmet hat, ist der Berliner Frauenarzt Max *Hirsch*, dem wir schon aus dem Jahre 1919 einen systematischen Leitfaden der Berufskrankheiten der Frau (Ferdinand Enke, Stuttgart) verdanken, und der neuerdings

auch in dem grossen Sammelwerk „Biologie und Pathologie des Weibes“ (Urban und Schwarzenberg, Berlin) den Abschnitt „Frauenarbeit und Frauenkrankheiten“ behandelt hat. Die Berufskrankheiten der Frau müssen stets in besonderem Hinblick auf ihre eigentliche physiologische Aufgabe, das Gebärgeschäft, behandelt werden; die Schädigungen der Fortpflanzungsorgane durch die Erfordernisse der Berufsarbeit stehen im Mittelpunkt, nicht eine spezielle, chemische oder mechanische Berufsschädlichkeit. Darum kennzeichnet Hirsch mit Recht eine neuere Studie, die er der weiblichen Berufsarbeit in der Textilindustrie gewidmet hat, „Die Gefahren der Frauenerwerbsarbeit für *Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Kindesaufzucht*“ (Curt Kabitzsch, Leipzig). Die sehr instruktive Schrift ist mit einer Reihe packender Abbildungen nach Originalphotographien versehen, die in gleicher Weise auch in der vom Vorstand des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes herausgegebenen und dem Reichstag vorgelegten Denkschrift „Erwerbsarbeit, Schwangerschaft, Frauenleid“ (Textil-Praxis, Berlin) enthalten sind. Diese Bilder sind ebenso ergreifend wie die zahlreichen in der Denkschrift wiedergegebenen Antworten schwangerer Textilarbeiterinnen an den Verbandsvorsitzenden Hermann Jäckel auf seinen mit strengster Diskretion behandelten Fragebogen. Die Textilarbeit ist in keiner Weise durch besondere chemische

Gewerbegifte oder andere Berufsschädlichkeiten charakterisiert; um so reiner kommt in diesen Ergebnissen der *Einfluss der Berufsarbeit auf die schwangere Frau* zum Ausdruck, um so mehr beanspruchen sie Allgemeingültigkeit für die berufstätige Frau überhaupt. „Schwangerschaft und Fabrikarbeit sind unversöhnliche Gegensätze“, schliesst Max Hirsch auf Grund seiner Studien auch in dem Gutachten, das der Denkschrift beigelegt ist. „Wenn es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, die Frau während der ganzen Zeit der Schwangerschaft aus der Fabrikarbeit auszuschalten, so muss das für die letzten drei Monate der Schwangerschaft unbedingt gefordert werden. Vom 5. bis 7. Schwangerschaftsmonat sind nur Halbtagschichten zulässig. Schwangere im 3. und 4. Monat bedürfen einer zweistündigen Mittagspause. Die Arbeitsruhe nach erfolgter Geburt ist auf zehn Wochen festzusetzen.“ In dieser Richtung bewegen sich auch die von Hirsch aufgestellten Leitsätze, die sich der Deutsche Textilarbeiter-Verband fast übereinstimmend zu eigen gemacht und dem Reichstag als Forderungen an die Gesetzgebung vorgelegt hat. Dass mit dem Schutz der berufstätigen Schwangeren in hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht auch ein wichtiges Stück *praktischer* Bevölkerungspolitik getrieben wird, im Interesse der Gemeinschaft ebenso wie in dem des Individuums, ergibt einfachste Logik.